

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Stadtrates
10.05.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	30.03.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0012/23/12-049

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Antrag CDU-Fraktion: "Einrichtung eines kriminalpräventiven Rates in der Stadt Gerolstein"**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 26. März 2023 stellte die CDU-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

„Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Schneider, lieber Uwe,

aufgrund der Vorkommnisse in der letzten Zeit in der Stadt Gerolstein hat sich die CDU-Fraktion und der CDU Stadtverband mit den unten stehenden Fragen an die neue Polizeipräsidentin Frau Rakowski in Trier gewandt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten sollen zur Situationsklärung beitragen.

Außerdem bitten wir Dich in der nächsten Stadtratssitzung das Thema aufzugreifen und einen Tagesordnungspunkt auf Antrag der CDU-Fraktion mit dem Titel "Einrichtung eines kriminalpräventiven Rates in der Stadt Gerolstein" aufzunehmen. Das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung hat unseres Erachtens durch die jüngsten Geschehnisse stark nachgelassen. Aufgrund der hoffentlich dann vorliegenden Antwort auf unsere unten stehenden Fragen, könnten wir einen ersten Einstieg in dieses Thema wagen. Wir bitten Dich bis dahin auch schon einmal zu der Landesleitstelle Kriminalprävention Kontakt aufzunehmen und die (Förder-)Möglichkeiten bei der Einrichtung eines präventiven Rates für die Stadt Gerolstein zu erfragen. Wir denken, dass nur im Zusammenspiel vieler Akteure wie z.B. Polizei, Kommunalpolitik, Schulen, Feuerwehr, DRK, Krankenhaus, Ordnungsamt und vor allem auch dem Gewerbeverein gemeinsam etwas erreicht werden kann. Weitere Informationen findest Du auf der Website: [Leitstelle Kriminalprävention mdi.rlp.de](http://LeitstelleKriminalpraevention.mdi.rlp.de).

Vielen danke für Deine Bemühungen.

*Herzliche Grüße
Winfried Wülferath
Fraktionssprecher CDU Stadtratsfraktion“*

E-Mail an das Polizeipräsidium Trier, Frau Polizeipräsidentin Anja Rakowski:

„Sehr geehrte Frau Rakowski,

zunächst einmal herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Ernennung zur Polizeipräsidentin. Wir wünschen Ihnen alles Gute und eine glückliche Hand bei der sicherlich herausfordernden Aufgabe.

Heute wenden wir, der CDU-Stadtverband Gerolstein und die Stadtratsfraktion der CDU mit einer Bitte an Sie. Seit geraumer Zeit entsteht in der Stadt Gerolstein der subjektive Eindruck, dass die Kriminalität deutlich zugenommen hat. Zuletzt erfolgte ein Überfall eines Textilgeschäftes in der Gerolsteiner Innenstadt. Aber auch Einbrüche, Schlägereien, Pöbeleien sind an der Tagesordnung. Wir sind inzwischen vielfach darauf angesprochen worden, dass man sich in Gerolstein nicht mehr sicher fühlt. Wir müssen uns auf der städtischen Ebene intensiv Gedanken machen, wie wir mit der Situation umgehen können. Wir wollen dies aber

auf der Basis objektiver erfasster Tatbestände machen und uns nicht nur von der momentanen Betroffenheit leiten lassen. Daher bitten wir Sie uns folgende Fragen zu beantworten:

Wie hat sich die Straßenkriminalität in Gerolstein in den letzten fünf Jahren entwickelt? Können Sie uns die Entwicklung vom 01.03.2022 bis zum 01.03.2023 aufzeigen?

Kann man bei den Tätergruppen differenziert nach Alter oder Nationalität Schwerpunkte feststellen?

Wie hoch ist die Anzahl der Wiederholungstäter?

Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Indikatoren, die zu einer Bewertung des Sachverhalts hilfreich sein könnten? Könnten Sie in dem Zusammenhang auch eine Auflistung der polizeilichen Pressemitteilung der letzten beiden Jahre zur Verfügung stellen? Wir werden inzwischen auch außerhalb der Stadt häufig angesprochen, das Gerolstein aber ein heißes Pflaster sei, was man so in der Zeitung lese.

Wir werden immer wieder auch darauf angesprochen, dass der Eindruck entsteht, dass einige Patienten der psychiatrischen Klinik in Gerolstein durch ihr Verhalten auffallen. Können Sie diesen Eindruck bestätigen, auch zum Beispiel im Vergleich zu den Nachbarkommunen Prüm oder Daun, die ja von der Größe und Struktur durchaus mit Gerolstein vergleichbar sind? Hat sich die quantitative Belastung der Polizei durch dieses Klientel erhöht?

Gibt es Überlegungen Ihrerseits auf die Situation mit Maßnahmen, wie z.B. Ausweitung der Präsenzzeiten der Polizeiwache Gerolstein, zu reagieren? Wäre es denkbar einen kriminalpräventiven Rat in Gerolstein einzurichten, und würden Sie dieses Anliegen unterstützen?

Sehr geehrte Frau Präsidentin, wir hoffen die oben genannten Fragen verdeutlichen, dass wir gemeinsam mit den anderen Akteuren in der Stadt, insbesondere auch der Polizei nach Lösungen suchen, damit Gerolstein eine Stadt mit hoher Lebensqualität bleibt in der sich die Bürger sicher fühlen. Daher danken wir Ihnen schon jetzt für die Auskunft und die Bereitschaft Ihres Hauses an einer konstruktiven Lösung für Gerolstein mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

*Gotthard Lenzen
Stadtverbandsvorsitzender CDU*

*Winfried Wülferath
Stadtratsfraktionssprecher CDU“*

Polizeipräsidium Trier | Postfach 31 20 | 54221 Trier

Herrn
Gotthard Lenzen
Winfried Wülfrath
Stadtverband der CDU Gerolstein

per E-Mail an wuelferath@web.de

Die Polizeipräsidentin

Salvianstraße 9
54290 Trier
Telefon 0651 9779-1000
Telefax 0651 9779-1009
pptrier@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

12. April 2023

Ihre elektronische Anfrage vom 24. März 2023, 12:25 Uhr

Sehr geehrter Herr Lenzen, sehr geehrter Herr Wülfrath,

mit Ihrer o. g. elektronischen Anfrage hatten Sie mich um die Beantwortung verschiedener Fragen zur Sicherheit in Gerolstein gebeten. Dieser Bitte komme ich im Folgenden gerne nach.

Wie mir in der Zwischenzeit versichert wurde, stehen Sie im engen Austausch mit dem Leiter unserer Polizeiwache (PW) in Gerolstein, Herrn Tino Schwarz. Hierüber freue ich mich sehr.

Ich bitte an dieser Stelle um Verständnis dafür, dass wir bestimmte Fragen nicht im Detail beantworten können. Das hat mit vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der ggf. eingeschränkten Möglichkeit deren Auswertung zu tun. Meine Antworten habe ich an Ihre Fragen unmittelbar angefügt.

Wie hat sich die Straßenkriminalität in Gerolstein in den letzten fünf Jahren entwickelt? Können Sie uns die Entwicklung vom 01.03.2022 bis zum 01.03.2023 aufzeigen?

Die PKS weist für das Jahr 2023 noch keine validen Daten aus.

In den fünf Jahren von 2018 bis 2022 registrierte die PW Gerolstein in dieser Reihenfolge 67, 131, 94, 76 und 80 Fälle von Straßenkriminalität. Dabei dominieren Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum und an Kraftfahrzeugen die Statistik.

Die jährlichen Schwankungen bewegen sich dabei im normalen Bereich, wenn man berücksichtigt, dass die Corona-Jahre 2020 und 2021 mit einem Rückgang bei den Straftaten insgesamt, insbesondere jedoch im öffentlichen Raum einhergingen. Geschuldet war dies einem teilweisen Erliegen des Lebens in der Öffentlichkeit und im Freizeitbereich, wodurch sich die Tatgelegenheiten drastisch reduzierten. Vor diesem Hintergrund ist der Anstieg der Delikte von 2021 zu 2022 um lediglich vier, von 76 auf 80 Fälle, keinesfalls Besorgnis erregend und liegt deutlich unter denen der Jahre 2019 und 2020.

Dabei ist die Straßenkriminalität als öffentlich wahrnehmbare Kriminalität diejenige, die das Sicherheitsgefühl der Menschen am meisten zu beeinflussen vermag. In Gerolstein erkennen wir aufgrund der Datenlage die von Ihnen beschriebene Ausnahmesituation nicht.

Kann man bei den Tätergruppen differenziert nach Alter oder Nationalität Schwerpunkte feststellen?

Diese Frage kann ich Ihnen auch nur in Teilen beantworten. Im Zusammenhang mit den 80 Taten der Straßenkriminalität in 2022 wurden 49 Tatverdächtige ermittelt. Davon hatten 26 die deutsche Staatsangehörigkeit. Die jeweiligen Nationalitäten der 23 nicht deutschen Staatsangehörigen lässt sich anhand der PKS leider nicht auswerten.

Das Alter der Tatverdächtigen verteilte sich im Jahr 2022 auf 3 Kinder (noch nicht 14 Jahre), 24 Jugendliche (14, noch nicht 18 Jahre), 7 Heranwachsende (18, noch nicht 21 Jahre) sowie 15 Erwachsene (ab 21 Jahre). Diese Daten korrelieren mit der Feststellung, dass das Gros der Taten Sachbeschädigungen waren - ein typisches Delikt der Jugendkriminalität.

Wie hoch ist die Anzahl der Wiederholungstäter?

Diese Daten lassen sich anhand der PKS leider nicht auswerten. Allerdings registriert die Polizeiwache Gerolstein keine (jugendlichen) Mehrfach- und Intensivtäter, die eine besondere Bewertung durch die Polizei erforderlich machen würden.

Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Indikatoren, die zu einer Bewertung des Sachverhalts hilfreich sein könnten? Könnten Sie in dem Zusammenhang auch eine Auflistung der polizeilichen Pressemitteilung der letzten beiden Jahre zur Verfügung stellen? Wir werden inzwischen auch außerhalb der Stadt häufig angesprochen, das Gerolstein aber ein heißes Pflaster sei, was man so in der Zeitung lese.

Transparente und bürgernahe Polizeiarbeit ist uns im Polizeipräsidium Trier und somit auch der Polizeiwache Gerolstein ein wichtiges Anliegen. Hierzu gehört unter anderem eine offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Presseberichte der Polizeiwache Gerolstein finden Sie im Presseportal der Polizeidirektion Wittlich unter dem Link <https://www.presseportal.de/blaulicht/nr/117697>. Bitte geben Sie im dortigen Suchfeld „Gerolstein“ ein. Hiernach erhalten Sie alle entsprechenden Pressemitteilungen.

Wir werden immer wieder auch darauf angesprochen, dass der Eindruck entsteht, dass einige Patienten der psychiatrischen Klinik in Gerolstein durch ihr Verhalten auffallen. Können Sie diesen Eindruck bestätigen, auch zum Beispiel im Vergleich zu den Nachbarkommunen Prüm oder Daun, die ja von der Größe und Struktur durchaus mit Gerolstein vergleichbar sind? Hat sich die quantitative Belastung der Polizei durch diese Klientel erhöht?

Die Belastung der Polizei hat sich in den vergangenen Jahren nicht dadurch erhöht, dass diese gesundheitlich beeinträchtigten Menschen straffällig würden. Daher können wir diesem „Hörensagen“ aus unserer Wahrnehmung eindeutig entgegentreten.

Gibt es Überlegungen Ihrerseits auf die Situation mit Maßnahmen, wie z.B. Ausweitung der Präsenzzeiten der Polizeiwache Gerolstein, zu reagieren? Wäre es denkbar einen kriminalpräventiven Rat in Gerolstein einzurichten, und würden Sie dieses Anliegen unterstützen?

Die Polizeiwache Gerolstein hat ihre Öffnungszeiten ab dem 15. November 2021 den damaligen und heute noch aktuellen Erfordernissen angepasst und auf 12 Stunden erweitert. Die Dienststelle ist von Montag bis Freitag jeweils von 7-19 Uhr durchgehend geöffnet. Hinzu kommen die regelmäßigen Öffnungen der Wache bei größeren Ereignissen in Gerolstein, wie z. B. Kirmes, Ehrenamtstag, Gerolsteiner Stadtlauf,

Karneval oder ähnliche Anlässe. Dabei ist die Wache personell so besetzt, dass sie die regelmäßig anfallenden Aufgaben selbstständig bearbeiten kann.

Darüber hinaus sind Einsatzkräfte der nur 16 Kilometer entfernten Polizeiinspektion Daun binnen kurzer Zeit zur Verstärkung oder Übernahme von Einsätzen rund um die Uhr präsent.

Aus den dargestellten Gründen erkennen wir zurzeit kein Erfordernis für eine Ausweitung der Präsenzzeiten der Polizeiwache Gerolstein.

Die Einrichtung eines Kriminalpräventiven Rates obliegt grundsätzlich der Kommune. Selbstverständlich würde sich die Polizei in einem solchen Netzwerk aktiv einbringen. Wie mir der Leiter der Polizeiwache bestätigte, fand und findet bereits ein regelmäßiger Austausch mit den Schulen, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie unseren Netzwerkpartnern in Gerolstein statt.

Sehr geehrter Herr Lenzen, sehr geehrter Herr Wülfrath, ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen mit diesen Ausführungen beantworten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Anja Rakowski
Polizeivizepräsidentin
(m. d. W. d. G. b.)

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	15.02.2023
Aktenzeichen:	1/11111-12 - fa	Vorlage Nr.	1-0117/23/12-023

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Stadt

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Anlage 1 - Gemeinsame Erklärung zum KKP

Anlage 2 - KKP - Ziele u. Maßnahmen VG

Anlage 3 - Orientierungshilfe Massnahmen KKP

Anlage 4 - Beitrittsformular Klimapakt



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND
KOMMUNALE ANPASSUNG
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



RheinlandPfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ



I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.



II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.



III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt. Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.



Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband
kommunaler Unternehmen e. V.,
Landesgruppe Rheinland Pfalz

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	<p>Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe</p> <p>Personal: Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung</p> <p>Konzepte: Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung</p> <p>Finanzen: Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)</p>
2. Instrumente (operative Ebene)	<p>Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement</p>

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	<p>Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen</p> <p>Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe)</p> <p>Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO₂-Folgekosten</p>
5. Klimagerechte Bauleitplanung	<p>Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung</p> <p>Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele</p> <p>Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.</p>
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	<p>(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern:</p> <p>Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc.</p> <p>Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur</p> <p>Stärkung der Klimaresilienz der Kommunalwälder</p> <p>Etablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/Baumaßnahmen</p> <p>Anpassung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Hochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten</p> <p>Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien)</p> <p>Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung</p> <p>Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung</p>

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	<p>„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind</p> <p>Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen</p> <p>Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden</p>
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	<p>Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung</p> <p>Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank</p> <p>Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme</p> <p>Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)</p>
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	<p>Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools</p> <p>Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse</p> <p>Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien</p>
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	<p>Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)</p>

GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	<p>Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung</p> <p>Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen</p>
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	<p>Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren</p> <p>Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten</p>
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	<p>Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten</p> <p>Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform</p>



Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen¹ erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

¹ Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

Erläuterungen:

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbänke, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



Erläuterungen:

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen 	



<p>Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen 	
<p>Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation 	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
<p>Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen 	<p>[1] [2,3] [4–6]</p>
<p>Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse (Starkregen, Hitze, Dürre)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse 	<p>[7,8]</p>



<p>Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen 	<p>[9,10]</p>
<p><i>Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten</i></p>		
<p>Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften, 	<p>[11,12]</p>



	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes 	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen 	



	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc. 	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. 	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung) 	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.



Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele; 	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen; 	



<p>Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen; 	
<p><i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i></p>		
<p>Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung) 	
<p>Klimafreundliche Beschaffung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen; 	
<p><i>Energiemanagement</i></p>		
<p>Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software); 	



<p>Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung); 	
<p><i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i></p>		
<p>Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV; 	
<p>Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft; 	
<p>Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen; 	
<p>Wasserstoff</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten 	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
<p>Klimafreundliche Bauleitplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten; 	
<p>Kommunale Wärmeleitplanung in Angriffe nehmen; Wärmewende</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze); 	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
<p>Klimagerechter kommunaler Fuhrpark</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PKW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.); 	
<p>Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege; 	



<p>Attraktivere Gemeinschaftsverkehre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen 	
<p>Mehr Fahrradmobilität in der Kommune</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen 	
<p>Unterstützung klimagerechter privater Mobilität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements 	
<p>Logistik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“ 	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften; 	
Klimafreundliches Bauen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien 	
Stromverbrauch reduzieren	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten; 	



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unsere Landkreise

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt beigefügt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE
RHEINLAND-PFALZ

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 17.03.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-0135/23/12-043

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

- () Die gemeldeten Schäden sind alle behoben, so dass kein Bedarf für eine externes Büro besteht.
- () Die verbleibenden Kleinmaßnahme werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.

- () Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preis-anfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	04.04.2023
Aktenzeichen:	12110-12 JM	Vorlage Nr.	1-0219/23/12-056

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Stadt Gerolstein vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **acht Personen** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 16 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich folgende Personen für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Groß	Dirk	1966	Controller
Weber	Doris	1964	Buchhalterin i. R.
Grewe	Elfriede Susanne	1959	Geschäftsführerin, ab 01.11. Rentnerin
Hennes	Erich	1972	Mitarbeiter Gerolsteiner Brunnen
Wirtz	Heidi	1967	Industriekauffrau
Wichmann	Knut	1954	Pensionär (Soldat im Ruhestand)
Lorisch	Marc	1970	Meister des Elektrohandwerks
Kurft	Marco	1967	Logistiker
Adrian	Martin	1956	Kunsterzieher (OStR i.R.)
Spivakova	Nina	1958	Ingenieurin
Vogt	Robert	1962	Pensionär
Schmitz	Werner	1967	CiV-Angestellter der NATO
Hunz	Hans-Josef	1957	Verwaltungsbeamter im Ruhestand

Die eingereichten Formulare der Bewerber:innen zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste sind für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Stadtbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	21.04.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0015/23/12-062

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

LEADER Regionalbudget- Projekt „Zusammensein heißt nicht Allein,, im Stadtteil Büscheich

Sachverhalt:

Um ein Zusammenkommen von Generationen in einem zentral angelegten Anlaufpunkt in Büscheich zu ermöglichen, sollen Tische und Stühle für das Gemeindehaus angeschafft werden.

Nach Umgestaltung des Raumes soll dieser für regelmäßig stattfindende Seniorennachmittage, für Spielenachmittage oder auch für das gemeinsame Treffen von Jung und Alt, aber auch für die den Zusammenhalt stärkenden Aktionen, zur Verfügung gestellt werden.

Auslöser für die Initiative des Ortsvorstandes ist die bevorstehende Schließung der Gaststätte, in welcher regelmäßig Vereinsnachmittage und Seniorentreffen stattgefunden haben.

Unter Begleitung durch die Stabstelle Wirtschaftsförderung hat der Ortsbeirat Büscheich bei der LAG Vulkaneifel einen Zuwendungsantrag gestellt.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich insgesamt auf 8.990 EUR.

Eine Förderung (75% Zuwendungssatz der Nettokosten) in Höhe von 5.666 EUR wurde zwischenzeitlich durch die LAG Vulkaneifel in Aussicht gestellt.

Der städtische Eigenanteil in Höhe von 3.324 EUR wird durch eine zweckungebundene Spende der Frauengemeinschaft Büscheich für Vereinsförderung gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat begrüßt die Initiative des Ortsbeirates Büscheich. Die für den Haushalt der Stadt kostenneutrale Maßnahme kann umgesetzt werden.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	24.04.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0024/23/12-063

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Projekt "Innenstadt-Impulse" - Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Im Rahmen des Förderprojekts „Innenstadt Impulse“ haben in den vergangenen Wochen und Monaten umfangreiche und regelmäßige Abstimmungen zwischen Verwaltung, Stadtpitze und Gewerbeverein stattgefunden.

Aus dem bereits bekannten förderfähigen Maßnahmenpaket (90 % Landesförderung) sollen im ersten Zug umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht werden:

1. Auftragsvergabe Innenstadtvision - Zukunftskonzept

Ziel ist es, mit verschiedenen Akteuren des örtlichen Handels (Stadt, Verwaltung, Gewerbeverein, Unternehmen) eine Organisationsstruktur des Stadtmarketings zu schaffen.

In diesem Zusammenhang hat am 02.03.2023 ein Informationsabend unter Federführung von Stadtbürgermeister Schneider mit den Beigeordneten, Fraktionsvorsitzenden sowie dem Vorstand des Gewerbevereins stattgefunden.

Im Rahmen der Diskussion kam man zu dem Ergebnis, das eine Stadt-Entwicklungsagentur unter Zusammenführung verschiedener Akteure eine vernünftige und schlagkräftige Struktur darstellen kann.

Zur Schaffung dieser Organisationsstruktur ist eine Unterstützung und Begleitung bei der Gründung einer Entwicklungsagentur erforderlich (Erarbeitung einer Mustersatzung, Gründungsveranstaltung und Strategie zur Mitgliebersuche).

Eine Angebotsabfrage bei verschiedenen Anbietern ist erfolgt. Eine Auswertung der Angebote erfolgt in der KW19.

2. Digitalisierungsstrategie "Social Media ist Regional"

Geplant ist eine Workshopreihe bestehend aus 5 Online/Vor-Ort Terminen zur Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie für die Ansprache neuer und digitalaffiner Zielgruppen.

Durch zeitgemäßes Marketing (Social Media) soll die Sichtbarkeit von den lokalen Geschäften der Innenstadt erhöht werden. Weitere Ziele sind: Kundenbindung, Steigerung von Kundenfrequenz, Gewinnung neue Zielgruppen, Imagesteigerung usw.

Die Schulungsinhalte werden vorab im Briefing definiert, diese sollen sich eng an den Erwartungen und Bedürfnissen der Gewerbetreibenden angepasst werden. Die Schulungsinhalte sollen außer Theorie schwerpunktmäßig durch praktische Inhalte/Übungen vor Ort erfolgen und bestätigt werden.

Mögliche Workshop-Inhalte:

- Berührungängste Social Media abbauen, Vorteile aufzeigen
- Einrichtung Meta Business Suite, Verknüpfung Instagram und Facebook
- Redaktionsplanung (Content-Strategie)
- Social Media Beiträge praktisch gestalten (Bildbearbeitung, Grafikerstellung, Videobearbeitung), Zeitspar Tipps
- Fotos und Videos für Social Media
- Community-Aufbau
- Werbeaktionen
- usw.

Um eine Verstetigung und Verfestigung im Umgang mit den Schulungsinhalten zu erreichen, ist eine externe Begleitung der Unternehmen über einen Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen.

Einzelberatungen finden in der Regel über Microsoft Teams statt, Gruppentermine werden vor Ort abgehalten.

Eine Angebotsabfrage bei verschiedenen Anbietern ist erfolgt. Eine Auswertung der Angebote erfolgt in der KW19.

3. Mystery-Check – Schaufenster/Fasadengestaltung

Ein weiteres Modul des Projekts „Innenstadt Impulse“ ist eine Beratung und Sensibilisierung für die Gestaltung von Schaufenstern für den örtlichen Einzelhandel. Ziel ist es, die Innenstadt gestalterisch aufzuwerten.

Durch professionelle Schaufenster-Beratung sollen Geschäftsinhaber für die Bedeutung und Außenwirkung des Schaufensters sensibilisiert werden. In einer Vor-Ort Veranstaltung zur Schaufenstergestaltung sollen Grundlagen, Tipps und aktuelle Trends der Schaufenstergestaltung vorgestellt werden. Außerdem sollen praxisbezogene Tipps und Verbesserungsvorschläge durch vorheriges „mystery-Shopping durch die Innenstadt Gerolstein“ gewonnene Aufnahmen vorgestellt werden. Zur Sensibilisierung der Geschäftstreibenden sollen die Ergebnisse der mystery-Shopping-Begehung als „Spiegel“ vorgehalten werden

Eine Angebotsabfrage bei verschiedenen Anbietern ist erfolgt. Eine Auswertung der Angebote erfolgt in der KW19.

4. Aufwertung der Innenstadt durch Stadtgrünelementen – einheitliche Blumenkästen

Ziel ist es die Innenstadt gestalterisch als ein zusammenhängender Raum wahrzunehmen und eine deutliche optische Aufwertung zu erzielen. Ziel ist eine ruhige, hochwertig wirkende einheitliche Gestaltung, farblich passend zum Hauptthema Gerolsteins „Wasser“.

Maßnahmen:

1. Beschaffung von mobilen Pflanzkästen

Es sollen 8 mobile Pflanzkästen für den öffentlichen Raum beschaffen werden. Die Pflanzkästen sollen witterungsbeständig und „bewegbar“ (z. B. durch Gabelstapler) sein. Pflanzfläche ca. 1m².

Eine Angebotsabfrage bei verschiedenen Anbietern ist erfolgt. Eine Auswertung der Angebote erfolgt in der KW19.

2.1 Neubepflanzung Beete und Pflanzenkästen

- 5 bestehende Beete (je 1 m²), wo ursprünglich Bäume standen, stehen heute Beete, die sich seit Jahren in einem verwahrlosten Zustand befinden. (Unkraut, Baumstumm, Fels). Diese Beetflächen sollen benutzt werden, um eine attraktive und einheitliche Grüngestaltung zu erzielen.
- Neubepflanzung der 8 neuen Blumenkübel sowie von 3 bestehenden Blumenkübeln

2.2 Pflegemaßnahmen für 3 Jahre

- Die bepflanzten 5 Beete, 8 Blumenkasten und 3 kleinere Blumenkübel sollen 3 Mal im Jahr in den 4 Ecken des Beetes durch saisonale Neubepflanzung „erneuert/aufgefrischt“ werden. d.h. 60 Stück jahreszeitlich passende Pflanzen (Frühjahr, Sommer und Herbstbepflanzung) einpflanzen und die bestehenden Pflanzen falls nötig zu schneiden, düngen und Unkraut entfernen.

Eine Angebotsabfrage bei verschiedenen Anbietern ist erfolgt. Eine Auswertung der Angebote erfolgt in der KW19.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat begrüßt die jeweils mit dem Fördermittelgeber und dem Gewerbeverein abgestimmten ersten 4 Maßnahmenpakete im Projekt „Innenstadt Impulse“.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dem von der ADD Trier genehmigten förderfähigen Maßnahmenpaket im Benehmen mit den Beigeordneten Aufträge an die jeweils wirtschaftlichsten Anbieter der einzelnen Module zu erteilen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Touristik GmbH Gerolsteiner Land	Datum:	27.04.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	L-0011/23/12-066

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Erlebnispfad mit Waldkugelbahn

Sachverhalt:

In der Ferienregion Gerolsteiner Land soll ein pädagogisch wertvoller Naturerlebnispfad angelegt werden. Bei einer Wanderung auf einem erlebnisreichen Pfad soll Eltern und Kindern eine Mischung aus Naturschauspielen, Geschichte und Spielmöglichkeiten geboten werden.

Der Wald soll als schützenswerte, spannende und lehrreiche Lebensgemeinschaft erlebt und erfahren werden. An verschiedenen Stationen können interessante Einblicke des Waldes spielerisch entdeckt und "begriffen" werden. Denkbar sind beispielsweise Stationen wie ein Baumtelefon, welches Holzgeräusche leiten kann, eine Baumorgel oder ein Baumfernglas. Barfuß-Stationen mit Gras, Holz oder Gesteinen sind ebenso wertvoll, da die verschiedenen Naturmaterialien den Kindern helfen, ihre Sinneswahrnehmung zu schulen. Als Highlight der Tour soll auf einer Teilstrecke eine Waldkugelbahn errichtet werden, die sich über mehrere Hundert Meter erstreckt. Durch den Kauf einer Kugel werden sich pro Besucher die Kosten zur Instandsetzung der Anlage nach und nach refinanzieren.

Die Agentur arbor aus Schwäbisch Gmünd, welche bereits solch ein Projekt in ihrer Heimatregion betreut hat, hat gemeinsam mit der Geschäftsführung bereits vor einigen Wochen mögliche Projektstandorte im Gerolsteiner Land besucht und im Nachgang eine Auswertung der Örtlichkeiten für das Projekt erstellt. Als Bemessungsgrundlage wurden Bewertungspunkte wie die örtlichen Gegebenheiten und die Gastronomie, angrenzende Schulen sowie insbesondere die topographische Lage ins Auge genommen. Auch wurden die Plätze bezüglich der Neigung der Kugelbahn, Streckenlänge, Wegezustand und einem eventuellen Wege-neubau bewertet.

Die gesamte Planungsstudie befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase und umfasst die Standortuntersuchungen für die Städte Hillesheim mit dem Bolsdorfer Tälchen und Gerolstein. Defacto sind beide Standorte für die Umsetzung der Maßnahme geeignet. In diesem Rahmen wurden Gespräche mit den Entscheidungsträgern beider Städte unter dem Hauptaugenmerk geführt, eine Konkurrenz für die beiden potenziellen Standorte zu vermeiden.

Das Resultat der gemeinsamen Beratungen beruht auf einer Doppellösungsstrategie. Es wurde angeregt an beiden Standorten jeweils einen Naturerlebnispfad mit integrierter Waldkugelbahn zu bauen. Jeder Pfad hätte einen eigenen Themenschwerpunkt, der sich in einem inhaltlichen Gesamtkonzept für beide Pfade widerspiegeln würde. Im laufenden Betrieb würden sich beide Pfade entsprechend gegenseitig ergänzen und fördern. Die Städte sollen die Patenschaft für ihren Naturerlebnispfad übernehmen.

Die Touristik GmbH Gerolsteiner Land würde die Projekträgerschaft für die Planung und den Bau der Naturerlebnispfade verantworten. Die Richtlinien für die neue LEADER-Förderperiode ab 2023 werden derzeit von der LAG Vulkaneifel und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion RLP festgelegt, so dass mit einem ersten Förderaufruf im Spätsommer/Herbst dieses Jahres zu rechnen ist.

Entscheidend für die Höhe der Zuwendung ist die Bewertung des Fördermaßnahme durch die LAG und ADD. Standardprojekte können bis zu 200.000 Euro gefördert werden und mit Premium bewertete Maßnahmen erhalten bis zu 250.000 Euro. Durch die Einstufung der Touristik GmbH als öffentlicher Träger ergibt sich eine Förderquote bis zu 75%. Es ist zu erwarten, dass die sich die Kosten für das Gesamtvorhaben auf etwa 300.000 Euro belaufen.

Die Stadt Hillesheim hat für den Bau des Naturerlebnispfad mit integrierter Waldkugelbahn im Bolsdorfer Tälchen eine Anschubfinanzierung von 10.000 Euro zugesagt. Ebenfalls hat sich der Tourismusverein Vulkanneifel e.V. für eine Anschubfinanzierung in Gerolstein ausgesprochen.

Die Verantwortung für den betrieblichen Unterhalt (z.B. Bestückung der Kugel-Verkaufsautomaten), die Instandhaltung und die Finanzeinnahmen aus dem laufenden Automatenverkauf verbleiben jeweils bei den Partnerstädten.

Der Stadtrat ist mit dem Lösungsvorschlag einverstanden, und stimmt eine Umsetzung der Waldkugelbahn am Standort in Gerolstein zu. Die Geschäftsführung der TOURISTIK GmbH Gerolsteiner Land wird einen entsprechenden LEADER Antrag dazu stellen. Der Eigenanteil soll von den Einnahmen des Gästebeitrages finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ist mit dem Lösungsvorschlag einverstanden, und stimmt eine Umsetzung der Waldkugelbahn am Standort in Gerolstein zu. Die Geschäftsführung der TOURISTIK GmbH Gerolsteiner Land wird einen entsprechenden LEADER Antrag dazu stellen. Der Eigenanteil soll von den Einnahmen des Gästebeitrages finanziert werden.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	13.04.2023
Aktenzeichen:	51122-120-58	Vorlage Nr.	2-0191/23/12-055/1

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Gerolstein-Nord IV - Sandborn" - Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Empfehlung an den Stadtrat zum Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Gerolstein Nord IV – Sandborn“ wurde in der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2022 als Satzung beschlossen. Nach Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt am 18.03.2022 wurde gegen diesen Bebauungsplan Normenkontrollantrag vor dem Oberverwaltungsgericht RheinlandPfalz in Koblenz gestellt.

Die Stadt Gerolstein hat sich in Absprache mit allen Beteiligten dazu entschieden, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Die geänderte Planung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2022 durch Vertreter des Planungsbüros vorgestellt und erläutert.

Die geänderte Planung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Der Bebauungsplan wird in einen Angebotsbebauungsplan umgewandelt. Hierdurch entfällt der Vorhaben- und Erschließungsplan.
- Die Textfestsetzung zu den Mindestdachneigungen ist auf Wunsch der Investoren in Abstimmung mit der Verwaltung herausgenommen worden.
- Die öffentliche Grünfläche wurde mit einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (RRB) überlagert.
- Die neue Parzellierung wurde übernommen und die Höhenfestsetzungen erfolgen in m ü. NHN anhand des nun vorliegenden Höhenaufmaßes (weiterhin umgerechnet 7,50 m Gebäudehöhe zuzüglich +20 bis 30 cm Spielraum zum Geländeaufmaß).
- Die bedingte Festsetzung zur Erschließungsreihenfolge wurde analog zum Vertrag modifiziert.
- In die Begründung wurde die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG aufgenommen und die Begründung insgesamt vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsbebauungsplan umgestellt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die geänderte Planung zur Kenntnis genommen und als Entwurf beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die Entwurfsplanung öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Die Planunterlagen haben nach öffentlicher Bekanntmachung der Offenlage im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ am 23.12.2022 in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschl. 03.02.2023 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge entnehmen Sie bitte beigefügter Tabelle.

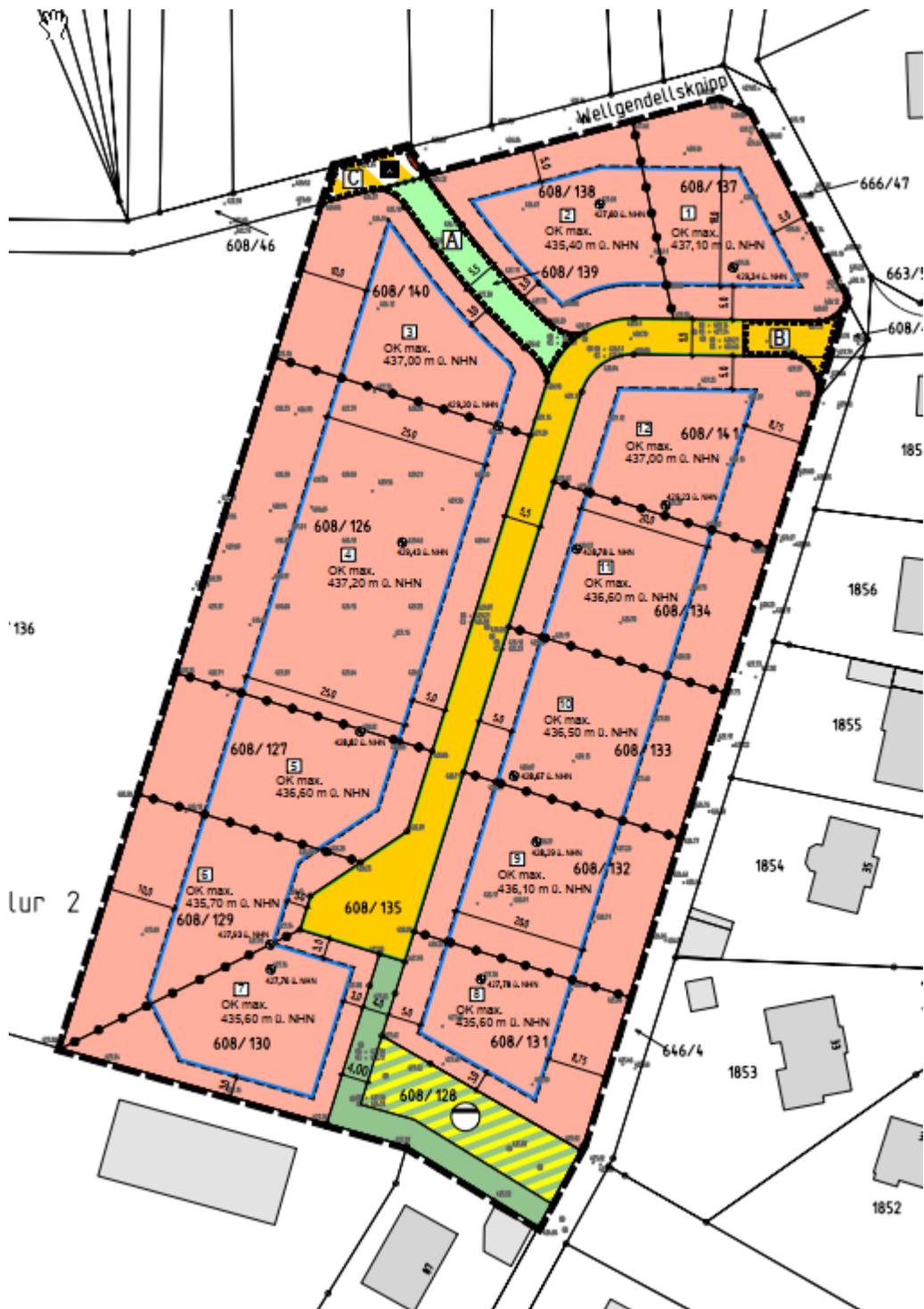
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.

Der Stadtrat beschließt daher die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gerolstein-Nord IV – Sandborn“ als Satzung gem. § 10 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.

Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Stadtbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.



Anlage(n):

2023_05_02 Bebauungsplan - Sandborn 1. Änderung

2023_05_03 Abwägung Gerolstein B-Plan Sandborn - 1. Änderung Einzelbeschlüsse

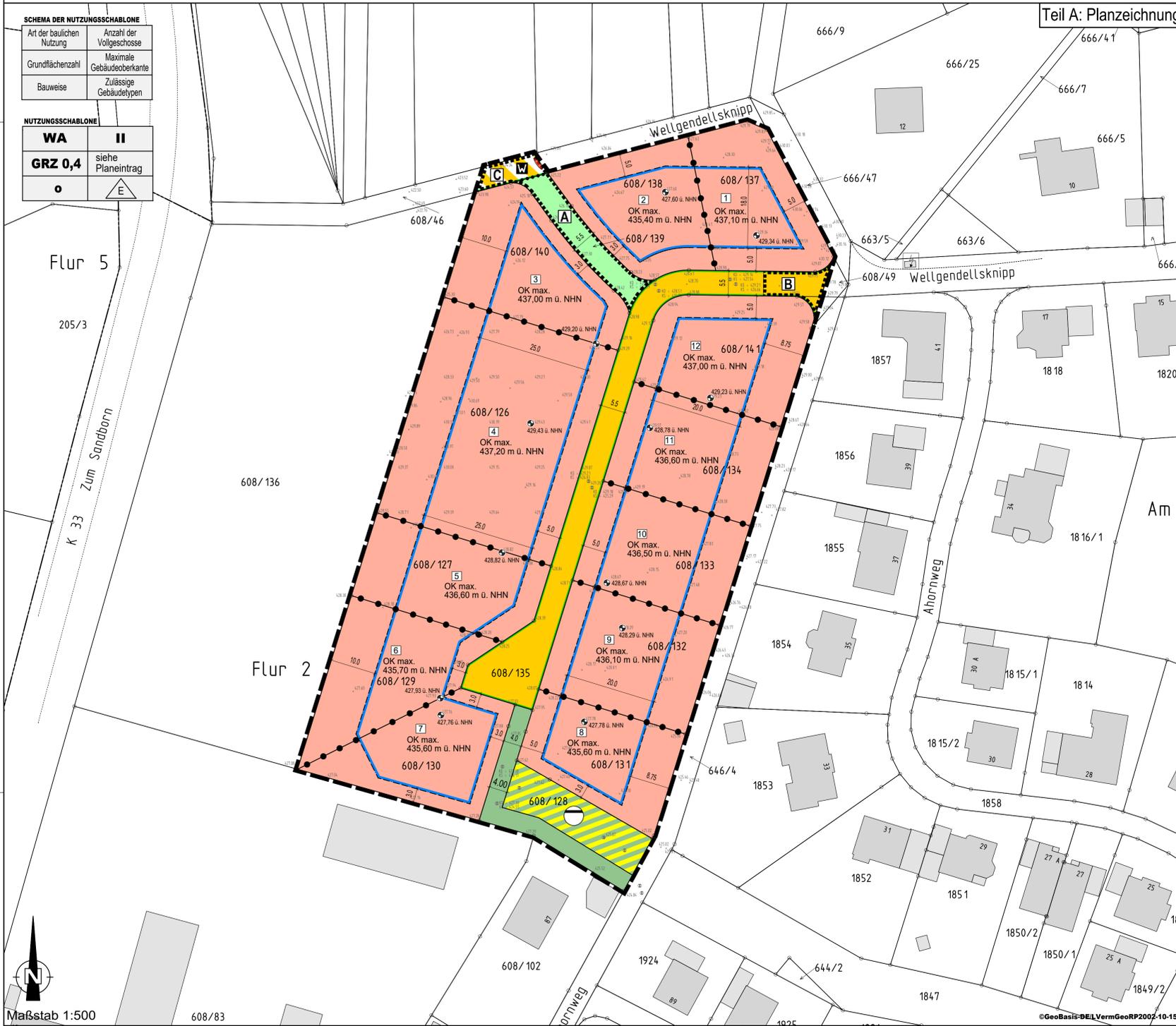
8713_1. Änderung Nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen _Offenlage

Bebauungsplan der Stadt Gerolstein - Teilgebiet "Gerolstein Nord IV - Sandborn" - 1. Änderung

TOP Ö 11.1

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Maximale Gebäudedicke
Bauweise	Zulässige Gebäudetypen

NUTZUNGSSCHABLONE	
WA	II
GRZ 0,4	siehe Planeintrag
o	E



Teil A: Planzeichnung

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6)
 - A) **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO, § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
 - 1 **Allgemeines Wohngebiet - WA** (§ 4 BauNVO)
 - 1.1 Zulässige Nutzungen:
 1. Wohngebäude,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 1.2 Ausnahmeweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO):
 3. Die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - 1.3 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
 4. Anlagen für Verwaltungen,
 5. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 6. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 7. Gartenbetriebe,
 8. Tankstellen.
 - B) **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
 - 1 **Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche** (§§ 17 und 19 BauNVO) (Siehe Nutzungsschablone)
 - 2 **Vollgeschosse / Geschosflächenzahl / Geschöfliche** (§ 20 BauNVO) (Siehe Nutzungsschablone)
 - 3 **Höhe baulicher Anlagen** Die zulässigen Gebäudehöhen sind als Oberkante (OK) bezogen auf den höchsten Punkt des Gebäudes in m ü. NNH für jedes Baugrundstück einzeln festgesetzt. Bei Grundstücksteilung gilt das festgesetzte Maß des Ausgangsgrundstückes für die neuen Grundstücksteile gleichermaßen. Bei Zusammenlegung von Grundstücken errechnet sich die zulässige Höhe durch Interpolation der festgesetzten Höhen der Ausgangsgrundstücke.

Oberer Messpunkt für die maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Nicht mit zurechnen sind rein technische Aufbauten ohne Aufenthaltsräume, wie z.B. Schornsteine, Antennen, Aufzugschächte, Treppenaufgänge für Dachterrassen etc.
 - C) **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - D) **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude beträgt maximal 2 Wohneinheiten.
 - E) **ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden, Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsarmen, Strom- und Fernmeldekabel etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen zu errichten, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.
 - F) **MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 1 **Maßnahme 1 - Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen** Die privaten Freiflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen. Je angefangener 200 m² versiegelter/überbauter Fläche ist mind. ein Laubbäum zu pflanzen.
 - 2 **Maßnahme 2 - Pflanzung von Hecken und Einbindung in die Landschaft** Auf den westlich und nördlich der Planstraße befindlichen privaten Grundstücken ist an der westlichen bzw. nördlichen Grundstücksgrenze eine lockere randliche Einbindung anzupflanzen. Hierbei sind pro Baugrundstück mindestens 1 Baum lt. Ordnung und jeweils zusätzlich 5 Sträucher zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind in einer ein- bis zweireihigen Linie anzupflanzen.
 - 3 **Maßnahme 3 - Rodung von Gehölzen und Bäumen** Rodungsarbeiten sollen außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar stattfinden, um so den Verbotbestand der Tötung und Geleitzerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.
 - G) **BEDINGTE FESTSETZUNGEN ZUR ERSCHLIEßUNGSREIHENFOLGE** (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass öffentliche Straßen auf der Straßenverkehrsfläche „B“ (gemäß Planzeichnung Bebauungsplan) erst dann zulässig sind, wenn die Erschließungsanlagen auf den sonstigen Flächen im Plangebiet (Straße, Kanal) 2 Jahre im Endstufenausbau bautechnisch fertiggestellt sind. Die Nutzung der Fläche „A“ als private Grünfläche ist erst ab Bedingungseintritt gemäß Satz 1 zulässig.
 - II. **Örtliche Bauvorschriften** gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 i.BauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.
 - H) **STELLPLÄTZE UND GARAGEN (ANZAHL UND BESCHAFFENHEIT)** Pro Wohneinheit sind mindestens 3,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen. Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet
-----------	------------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK max.	Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NNH

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

	Offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
	hier: Ver- und Entsorgungsanlage in öffentlicher Grünfläche
	Zweckbestimmung: Abwasserbeseitigung

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche
	Private Grünfläche

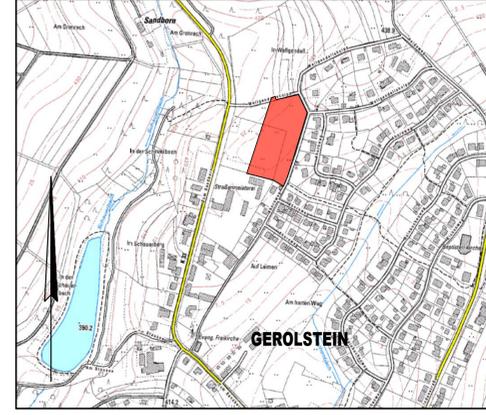
Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

	Grenze des räuml. Bereiches der bedingten Festsetzung
	Abgrenzung unterschiedlicher Bereiche der bedingten Festsetzung
	Kennbuchstaben zu denen textliche Festsetzungen existieren
	Durchfahrtsperre
z.B.	Nummerierung der Grundstücke - Festsetzung der Gebäudehöhen / Oberkante (OK max.)
	Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

Übersichtskarte



<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726). - Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802). - Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). - Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). <p>Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.</p> <p>Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke</p> <p>DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.</p>	<p>Die Planunterlagen erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.</p> <p>Stand der Planunterlagen: November 2022</p>	<p>Die Planaufstellung ist vom Rat am nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p>	<p>Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 13b Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p>	<p>Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegt.</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom bis nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
<p>Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.</p>	<p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat einschließlich des Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p>			
Gerolstein, den Der Stadtbürgermeister	Gerolstein, den Der Stadtbürgermeister	Gerolstein, den Der Stadtbürgermeister	Gerolstein, den Der Stadtbürgermeister	Gerolstein, den Der Stadtbürgermeister	Gerolstein, den Der Stadtbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Gerolstein Teilgebiet "Gerolstein Nord IV - Sandborn" - 1. Änderung

Plan-Nr.: 001.1	Verfahren gemäß § 13b BauGB
Projekt-Nr.: 8713	
Maßstab: 1:500	Fassung für Satzung
02.05.2023	
Battgröße: 68 x 89 cm	

Darstellung und Bewertung der zur 1. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Gerolstein für das Teilgebiet „Gerolstein Nord IV“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 19 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	abwägungsrelevant
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.02.2023	Keine Einwände
2	Deutsche Bahn AG, Immobilien	---	---
3	Deutsche Flugsicherung GmbH	27.01.2023	Nicht berührt
4	Bundesamt für Flugsicherung	---	---
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	---	---
6	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH	---	---
7	Deutscher Wetterdienst	---	---
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel	30.01.2023 (26.01.2022)	Keine Bedenken (Keine Bedenken)
9	DN Services Immobilien GmbH	---	---
10	Eifel Tourismus GmbH	---	---
11	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein e.V.	---	---
12	Eisenbahn-Bundesamt	25.01.2023	Keine Bedenken
13	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	---	---
14	Energienetze Mittelrhein GmbH	03.02.2023	Nicht berührt
15	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr	---	---
16	Forstamt Gerolstein	02.01.2023	Nicht berührt
17	Forstamt Hillesheim	---	---
18	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz	04.01.2023	Ja

19	Natur- und Geopark Vulkaneifel	---	---
20	Handwerkskammer Trier	10.01.2023	Keine Bedenken
21	Industrie- und Handelskammer Trier	30.01.2023	Ja
22	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	08.02.2023	Keine Einwände
23	Kampfmittelräumdienst	---	---
24	Kommunale Netze Eifel AöR (Wasser Hallschlag, Ormont, Scheid)	---	---
25	Kreisverwaltung Vulkaneifel - Untere Landesplanungsbehörde	---	---
26	Kreisverwaltung Vulkaneifel - Brandschutzdienststelle	---	---
27	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	---	---
28	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	---	---
29	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	---	---
30	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	12.01.2023 (24.01.2022) (06.07.2020)	Keine Bedenken plus Verweis auf 24.01.2022 und 06.07.2020 (Keine Bedenken) (Ja)
31	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	---	---
32	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Trier, Landesmuseum	09.02.2023 (17.02.2022)	Verweis auf 17.02.2022 (keine Bedenken und Hinweise wurden aufgenommen)
33	LBB Niederlassung Trier	---	---
34	LBB Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen	---	---
35	LBM Gerolstein	02.02.2023	Ja
36	NABU Rheinland-Pfalz	---	---
37	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn	---	---
38	Planungsgemeinschaft Region Trier	---	---
39	Polizeiwache Gerolstein	---	---
40	Polizeiwache Prüm	---	---
41	Real Estate Management West	---	---
42	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Referat Erdgeschichte Denkmalpflege	---	---
43	Westnetz GmbH	---	---
44	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	17.01.2023 (24.06.2020)	Verweis auf 24.06.2020 (keine Einwände)

45	Amprion GmbH	10.01.2023	Nicht betroffen
46	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	05.01.2023	Keine Einwände
47	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	16.01.2023	Ja
48	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	---	---
49	Gemeinde Blankenheim	---	---
50	Gemeinde Dahlem	---	---
51	Gemeinde Hellenthal	---	---
52	Verbandsgemeinde Prüm	06.01.2023	Keine Anregungen oder Bedenken
53	Verbandsgemeinde Adenau	---	---
54	Verbandsgemeinde Kelberg	---	---
55	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	---	---
56	Zweckverband Wasserversorgung Eifel	---	---
57	Verbandsgemeindewerke	01.02.2023	Keine Bedenken
58	Bauverwaltung – Frau Menrath	---	---
59	Bauverwaltung – Bauleitplanung – Herr Bell	---	---
60	Bauverwaltung – Bauleitplanung – Frau Boumediene	---	---
61	Bauverwaltung – Bauleitplanung – Herr Schegner	---	---
62	Bauverwaltung – Technik – Herr Langens	---	---
63	Bauverwaltung – Technik – Herr Thiex	---	---
64	Bauverwaltung – Herr Müller	---	---
65	Bauverwaltung – Frau Zapp	---	---
66	Bauverwaltung – FBL	---	---
67	VG Gerolstein SG: Forsten/Jagd/Fischerei	---	---
68	Fachbereich 3	---	---
Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	
69	Bürger 1 über RA Jeromin/Kerkmann	02.02.2023	Ja
70	Bürger 1	02.02.2023 (28.01.2022) (08.07.2020) (24.07.2018) (09.07.2018)	Ja plus Verweis auf 28.01.2022, 08.07.2020, 24.07.2018 und 09.07.2018 (alle: Ja)

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigefügt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung					
Beschluss über die eingegangene Stellungnahme Nr. 18 – GDKE Erdgeschichte								
<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise mit Begründung auch zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. • Die Planung wird auf Grund der Stellungnahme nicht geändert. 								
<p><u>Abweichender / Ergänzender Beschluss:</u></p>								
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen Ja: Nein:		Enthaltungen :	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

Lfd. Nr.	Stellungnahme		Berücksichtigung		Stellungnahme der Verwaltung		
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
			Ja:	Nein:	:		
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:						

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
30	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 12.01.2023</p> <p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</p> <p>Bei der angeforderten Stellungnahme handelt es sich um die erneute Offenlage eines Bebauungsplans für den wir bereits am 6.7.2020 und am 24.01.2022 eine Stellungnahme abgegeben haben.</p> <p>Diese Stellungnahme halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Bei der erneuten Offenlage geht es um Veränderungen, die Naturschutz-Belange nicht betreffen. Diesbezüglich bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>-----</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>Es handelt sich um die 1. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>An der Abwägung der Stellungnahmen vom 06.07.2020 und 24.01.2022 wird festgehalten. (s. unten).</p>
	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 24.01.2022 (4. Offenlage)</p> <p><i>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</i></p> <p><i>Bei der angeforderten Stellungnahme handelt es sich um die erneute Offenlage eines Bebauungsplans, für die wir bereits 2020 eine Stellungnahme abgegeben haben.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme halten wir weiterhin aufrecht.</i></p> <p><i>Bei der erneuten Offenlage geht es nur noch um ein Regenrückhalte- und Versickerungsbecken sowie die Ausweisung einer Behelfsausfahrt.</i></p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p><i>Hierüber wurde bereits abgewogen. Das Ergebnis gilt weiter fort (siehe unten).</i></p> <p><i>Keine Bedenken</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Diesbezüglich bestehen unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p>-----</p> <p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 06.07.2020 (3. Offenlage)</p> <p><i>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</i></p> <p><i>Das geplante Bebauungsgebiet umfasst eine Wiese im Norden von Gerolstein. Das Gebiet wird von 2 Seiten von schon bebauten Gebieten begrenzt - auf der Wiese selbst stehen nur 2 Bäume (Kiefer mittlerer Höhe und jüngere Salweide). Die Wiese wird landwirtschaftlich zeitweise als Weide bzw. als Mähfläche genutzt.</i></p> <p><i>Das Gelände wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Natürlich wird das Gelände als Äsungsfläche für Tiere genutzt - die Fauna ist standortgemäß.</i></p> <p><i>Die Beeinträchtigung des Lebensraums erscheint vertretbar, denn durch die geplanten relativ großen Grundstücke der Wohnhäuser und deren Gärten dürfte sich der Lebensraum zumindest für Vögel und Insekten nicht verschlechtern.</i></p> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen werden leider nicht angeboten. Hier sollten diesbezügliche Überlegungen angestellt werden.</i></p> <p><i>Auch wenn das Bebauungsgebiet sich scheinbar lückenlos und konsequent an die bestehenden Wohngebiete anschließt, wächst trotzdem die bebauten Fläche Gerolsteins in den Randbereichen und rückt immer näher an die wertvolleren Waldbereiche im Norden des</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Nein</i></p> <p><i>Beantwortung</i></p>	<p><i>Verfahrensrechtlich sind im gewählten § 13B BauGB Verfahren Kompensationsmaßnahmen nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Flächen sind im FNP der Stadt als geplante Siedlungsflächen bis zum Waldrand enthalten.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung							
	<p><i>geplanten Gebietes, die z.Zt. noch etwa 200 m entfernt sind.</i></p> <p><i>Die Aussage des Planungsbüros, dass es zunehmend zu einem „Tausch“ Gerolsteiner Bürger kommt, die ihre weniger attraktive Immobilie im Kerngebiet gegen neue in der Randlage tauschen, erscheint uns bedenklich, wenn auch sicher nachvollziehbar.</i></p>	<p><i>Beantwortung</i></p>	<p><i>Es gibt auch eine gegenläufige Bewegung, wonach zunehmend älter werdende Menschen ihre großen Einfamilienhäuser veräußern, um künftig kleinere, seniorenrechtliche Wohnungen in günstiger Versorgungslage zu beziehen. Dadurch werden die Altimmobilien frei für den Wohnungsmarkt u.a. jüngerer Familien.</i></p>							
Beschluss über die eingegangene Stellungnahme Nr. 30 - Landesjagdverband										
<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise mit Begründung auch zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. • Die Planung wird auf Grund der Stellungnahme nicht geändert. <p><u>Abweichender / Ergänzender Beschluss:</u></p>										
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen Ja: Nein:		Enthaltungen :		<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschlüsse siehe oben
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:										

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
35	<p>Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 02.02.2023</p> <p>Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplanes „Gerolstein Nord IV - Sandborn“ der Stadt Gerolstein zu.</p> <p>Während der Bauzeit erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über einen Wirtschaftsweg direkt zur freien Strecke der K 33. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die vorübergehende Anbindung an die K 33 auf keinen Fall eine dauerhafte Erschließung ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits erfolgt</p>	<p>Es ist vertraglich geregelt, dass der Vorhabenträger die Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes beginnen muss und die Verkehrsanlage mit Ausnahme der östlichen Anbindung an die Straße Wellgendelsknipp innerhalb eines Jahres ab Baubeginn fertigstellen muss. Die Stadt Gerolstein gestattet befristet das Befahren und Begehen des Wirtschaftsweges für Verkehrsteilnehmer von und zum Baugebiet beschränkt auf den Abschnitt ab der Einmündung in die Kreisstraße im Westen bis zur Behelfszufahrt zum Baugebiet bis zum Ende der Bebauung im Plangebiet. Der LBM hatte in seiner Stellungnahme vom 30.01.2019 gestattet, dass der Baustellenverkehr für die privaten Bauflächen, also für den Bau der Häuser, Hofbefestigung etc., für die Dauer von 2 Jahren nach Baureife der Grundstücke über den Wirtschaftsweg erfolgen kann. Da die Baugrundstücke gemäß städtebaulichem Vertrag innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu bebauen sind, wird die Nutzung des Wirtschaftsweges für die Verkehrsteilnehmer im vorgenannten Sinne auch nur maximal 5 Jahre möglich sein. Dies entspricht der Stellungnahme des LBM vom 30.01.2019 (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft Baubeginn der Erschließung, 1 Jahr Fertigstellungsfrist = 3 Jahre bis Baureife auf den Grundstücken + 2 Jahre Frist für Bebauung der Grundstücke gemäß LBM = 5 Jahre gesamt ab Rechtskraft B-Plan).</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung					
Beschluss über die eingegangene Stellungnahme Nr. 35 - Landesbetrieb Mobilität Gerolstein								
<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise mit Begründung auch zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. • Die Planung wird auf Grund der Stellungnahme nicht geändert. 								
<p><u>Abweichender / Ergänzender Beschluss:</u></p>								
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen Ja: Nein:		Enthaltungen :	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung					
Beschluss über die eingegangene Stellungnahme Nr. 47 – SGD Wasser, Abfall, Boden								
<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise mit Begründung auch zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. • Die Planung wird auf Grund der Stellungnahme nicht geändert. 								
<p><u>Abweichender / Ergänzender Beschluss:</u></p>								
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen		Anzahl Stimmen Ja: Nein:		Enthaltungen :	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung mit nachträglichen Auflagen belastet wird.</p> <p>Es wird nochmals mit Nachdruck auf die Entscheidung des <i>Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz</i> vom 28.02.2020 - 1 C 10752/19.OVG - hingewiesen. Danach ist die durch eine Genehmigung eingeräumte und geschützte Berechtigung zu einer bestimmten Nutzung eines Grundstücks im Rahmen der anzustellenden Ermittlungen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen und zu bewerten. Dies gilt selbst dann, wenn die aufgegebenene Nutzung nur noch eingeschränkt ausgeübt oder gänzlich aufgegeben wird.</p> <p>Unserer Mandantschaft liegt eine Genehmigung zum Betrieb des Schießsportvereins vor, die einen zeitlich unbeschränkten Betrieb zulässt. Dies ist im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung nicht hinreichend berücksichtigt worden, da diese den Schießbetrieb ausschließlich im Tagzeitraum untersucht hat. Die Genehmigungslage lässt jedoch auch einen Betrieb zur Nachtzeit zu.</p> <p>Dies stellt einen Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar, der auch beachtlich ist gemäß §§ 214, 215 BauGB.</p>	<p>Zurückweisung</p>	<p>Verein ist, der keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, die Nutzungszeiten sich daher seit Jahrzehnten auf wenige Stunden am Wochenende beschränken, sind die möglichen Schusszahlen auskömmlich. Dem hat der Einwender im anhängigen Normenkontrollverfahren nicht widersprochen. Die Immissionsrichtwerte im Plangebiet können daher eingehalten werden, ohne dass der Schießbetrieb deswegen unzumutbar eingeschränkt werden müsste. Nachträgliche Auflagen sind nur zulässig, um die Einhaltung der Betreiberpflichten, also die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen, können also zu keinen weitergehenden Einschränkungen führen.</p> <p>Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz betraf einen rechtlich und tatsächlich nicht vergleichbaren Fall. Es ging um eine Baugenehmigung, für die es keine den §§ 17, 18 BImSchG vergleichbare Regelungen gibt, worauf das OVG entscheidungstragend abgestellt hat. Die genehmigte landwirtschaftliche Nutzung war bis 2011 auch noch ausgeübt worden und noch nicht endgültig aufgegeben worden, wovon in der Abwägung ausgegangen worden war. Hier geht es um eine nach dem BImSchG zu beurteilende Anlage, von deren weiterer Nutzung im bisherigen Umfang auch ausgegangen wird. Es geht nur um den Nutzungsumfang, der zwar nicht durch Genehmigungsaufgaben, aber durch die gesetzlichen Betreiberpflichten begrenzt ist. Gemäß ergänzender schalltechnischer Stellungnahme des Lärmgutachters vom 28.02.2023 wären auch im Bestand nachts nur 34 Schüsse mit dem durchschnittlichen Einzelschusspegel von 53,3 dB(A) oder nur 9 Schüsse mit dem höchsten Einzelschusspegel von 59, 1 dB(AS) möglich. Ein Nachtbetrieb ist bei derart geringen Schusszahlen daher schon heute nicht möglich und hat daher zu Recht auch noch nie (!) stattgefunden. Der Einwender macht auch nicht geltend, dass er beabsichtige, den Schießstand künftig nachts zu betreiben. Selbst wenn aufgrund der Planung nachts überhaupt kein Schuss mehr abgegeben werden könnte, würde dies die Nutzungsmöglichkeiten daher nur unerheblich einschränken.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung			
	<p>Wir regen daher dringend an, die Planung auch im Hinblick auf diesen Punkt nochmals kritisch zu überdenken und halten im Übrigen die im Normenkontrollverfahren vorgetragene Einwendungen aufrecht.</p> <p>Anlage: Vollmacht vom 12.04.2022</p>					
Beschluss über die eingegangene Stellungnahme Nr. 96 – Bürger 1 über RA Jeromin / Kerkmann						
<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise mit Begründung auch zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. • Die Planung wird auf Grund der Stellungnahme nicht geändert. <p><u>Abweichender / Ergänzender Beschluss:</u></p>						
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen Ja: Nein:		Enthaltungen :	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>						

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
70	<p>Bürger 1 vom 02.02.2023</p> <p>Namens und im Auftrag des Bürgers 1 legen wir hiermit unsere, aus den vorangegangenen Veröffentlichungen bereits bekannten, Einwendungen gegen den von Ihnen offengelegten Bebauungsplan in der vorliegenden Form vor.</p> <p>Auch in der Änderung des Bebauungsplanes wurden die Belange des Bürgers 1 nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.</p> <p>Die tatsächlichen, seit 2009 gültigen Genehmigungen nach dem Waffenrecht als auch dem BImSchG, wurden nicht berücksichtigt!</p> <p>An den Immissionen direkt am Baugebiet hat sich in der Zwischenzeit jedoch einiges geändert. Geräuschkämpfende Vegetation ist durch Stürme und Holzernte weggefallen. Dieses hat der Bürger 1 nicht zu verantworten. Dadurch fallen die Immissionen höher aus, als in der Schallschutztechnischen Stellungnahme der FIRU ermittelt.</p> <p>Wir halten daher unsere genügend bekannte Einwendung aus den vorangegangenen Veröffentlichungen und Offenlagen zum Baugebiet Gerolstein Nord IV aufrecht.</p> <p>-----</p>	<p>Kenntnisnahme und Beantwortung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>-----</p>	<p>Die SGD Nord teilte mit, dass ihr keine neuen Genehmigungen bekannt seien. Die Kreisverwaltung erteilte unter dem 10.12.2009 eine waffenrechtliche Erlaubnis, durch die die höchstzulässige Geschossenergie auf 7.000 Joule bzw. 3.000 Joule begrenzt wurde. Das würde sich nur dann auf die möglichen Schusszahlen auswirken, wenn die zulässige Geschossenergie bei den Messungen überschritten worden wäre. Dann wären jedoch allenfalls größere Schusszahlen möglich als im Sinne eines worst case der Abwägung zugrunde liegen.</p> <p>Gemäß ergänzender schallschutztechnischer Stellungnahme des Lärmgutachters vom 28.02.2023 hatte das weggefallene Waldstück keinen Einfluss auf die Schallausbreitung zwischen dem Schießstand und den Messorten.</p> <p>An der Abwägung der Stellungnahmen vom 28.01.2022, 08.07.2020, 24.07.2018 und 09.07.2018 wird festgehalten (siehe unten). Ergänzend wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 69 verwiesen</p> <p>-----</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bürger 1 vom 28.01.2022</p> <p><i>Namens und im Auftrag des Bürgers 1 erinnern wir hiermit erneut an unsere mehrfachen Einwendungen gegen die verschiedenen von Ihnen offengelegten Bebauungspläne. In der letzten öffentlichen Auslegung wurden die Belange des Bürgers 1 wieder nicht abgewogen, beziehungsweise berücksichtigt.</i></p> <p><i>Im Schriftverkehr in den vergangenen drei Jahren haben wir mehrfach auf die bestehenden Mängel im Verfahren als auch auf die bestehenden Genehmigungen der Sportstätte nach BImSchG und dem Waffenrecht hingewiesen. Nach wie vor sind die erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes nicht ausgeräumt.</i></p> <p><i>Sollten unsere Einwendungen auch im nun anscheinend folgenden Satzungsbeschluss der Stadt Gerolstein unberücksichtigt bleiben, behalten wir uns die weiteren rechtlichen Schritte vor.</i></p> <hr/> <p>Bürger 1 vom 08.07.2020</p> <p><i>Namens und im Auftrag des Bürgers 1 legen wir hiermit erneut unsere Einwendungen gegen den von Ihnen offengelegten Bebauungsplan in der vorliegenden Form vor.</i></p> <p><i>Auch in dieser erneuten öffentlichen Auslegung wurden die Belange des Bürgers 1 nicht genügend abgewogen, beziehungsweise ausreichend berücksichtigt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Die Abwägung ist durchzuführen bis zur endgültigen Entscheidung über den B-Plan (Satzungsbeschluss).</i></p> <p><i>In der Begründung zum Bebauungsplan ist der planungsrechtlich relevante Sachverhalt ordnungsgemäß dargelegt.</i></p>
		<p><i>Zurückweisung</i></p>	<p><i>Die Feststellungen sind unbegründet.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>des Bürgers 1 überregionale Wettkämpfe des Schützenbundes XY statt.</i></p> <p><i>Nach dem Sportfördergesetz (SportFG) §§ 1 +2 obliegt es u. a. den Gemeinden u. Verbandsgemeinden, den Sport und die dazugehörenden Sportstätten zu fördern; nicht nur durch finanzielle Mittel.</i></p> <p><i>Durch die geplante Ausweisung als Wohngebiet (WA) und nicht als Mischgebiet, werden die Belange eines privaten Investors unangemessen hoch bewertet, da die betreffenden Grundstücke Jahrzehnte im Außenbereich lagen und lediglich landwirtschaftlicher Nutzung (ohne jegliche Bebauung) dienen. Bis heute war dies lärmschutztechnisch von untergeordneter Bedeutung.</i></p> <p><i>Im Herbst 2019 wurden erstmals seitens des Investors durch dessen Rechtsanwalt XY klare Aussagen bezüglich des Baugebietes und der Ausweisung als Mischgebiet getroffen.</i></p> <p><i>Zitat: "Der Investor will das nicht!" "Bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird geplant was der Investor will!"</i></p> <p><i>Die Äußerung des Investors gegenüber einem Vertreter des Bürgers 1 gegen die höheren Immissionswerte bei der Ausweisung als Mischgebiet:</i></p> <p><i>Zitat: "Wir wollen ja unsere Ruhe haben"</i></p> <p><i>Dies zeigt deutlich, dass es bei dieser erneuten Offenlegung der Planungsunterlagen auf einen Konflikt zwischen Investor und Bürger 1 hinausläuft.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Zurückweisung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Nicht abwägungsrelevant für diese Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Die Stadt Gerolstein geht nach den Erhebungen des Abwägungsmaterials gesichert davon aus, dass dem Bürger 1 auch in Zukunft bei Realisierung der Planung ausreichende Spielräume für einen ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich Weiterentwicklung der Anlage verbleiben. Die Genehmigungslage lässt nach Prüfung sehr offensichtlich einen Schießbetrieb in der vom Bürger 1 abgebildeten Form bislang aber gar nicht zu.</i></p> <p><i>Nicht abwägungsrelevant für diese Bauleitplanung.</i></p>

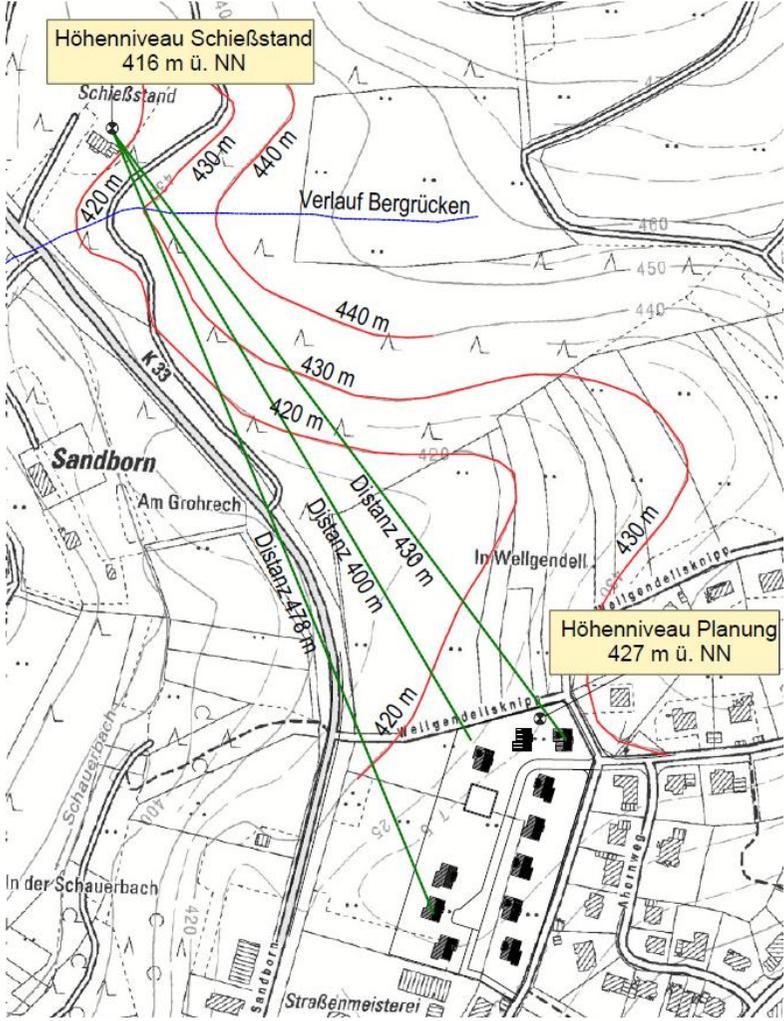
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Seitens der Stadt Gerolstein hätten, im Vorfeld der Planung, in einem städtebaulichen Vertrag die Rahmenbedingungen zur Planung festgehalten werden müssen. Auch während der Planung, die ja inzwischen seit 2017 läuft, wäre noch eine Änderung dieses Vertrages von "Wohngebiet Allgemein" zu "Mischgebiet" möglich gewesen (BauGB §12 Abs3a). Hierzu scheint aber nicht der Wille da gewesen zu sein, da zu keinem Zeitpunkt hierzu durch die Stadt Gerolstein oder der Verwaltung Aussagen getroffen wurden.</p> <p>Die Vertreter der Stadt Gerolstein haben immer wieder betont, dass ihnen daran gelegen ist Wohnraum zu schaffen. Dies wäre aber auch mit der Ausweisung als Mischgebiet möglich gewesen, ohne dass die Sportstätte unangemessen benachteiligt wird.</p> <p>Für den Bürger 1 war zu keinem Zeitpunkt, auch nicht in den geführten Gesprächen, erkennbar, dass eine Einigung zur beiderseitigen Zufriedenheit möglich wäre, da immer nur die Interessen des Investors in den Vordergrund gestellt wurden und die Vertreter des Bürger 1 zu einer "gegenseitigen Rücksichtnahme" aufgefordert wurden!</p> <p>Der Investor hat in seiner gesamten Planung in keiner Weise auf die Belange der Sportstätte oder der Anwohner Rücksicht genommen.</p> <p>Auf die erheblichen Kosten für den Bürger 1, die bei einer notwendig werdenden lärmreduzierenden Maßnahme am Emissionsort auf den Verein zukommen werden, haben wir bereits mehrfach hingewiesen.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Ziel der Planung ist ein Wohngebiet. Ein Mischgebiet nur aus Immissionsschutzgründen festzusetzen ist nicht zulässig.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Nicht abwägungsrelevant für diese Bauleitplanung.</p> <p>Es wurden auf Wunsch des Bürgers 1 Geräuschmessungen durchgeführt die belegen, dass dem Bürger 1 auch in Zukunft bei Realisierung der Planung ausreichende Spielräume für einen ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich Weiterentwicklung der Anlage verbleiben.</p> <p>Siehe oben. Es ist nicht ersichtlich, in wie fern Maßnahmen am Schießstand durch die Planung verursacht werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Außer der vagen Aussage: "Die Stadt Gerolstein wird den Verein unterstützen wo sie kann." sind bisher keine verbindlichen unterstützenden Zusagen gemacht worden. Wir gehen daher davon aus, dass, angesichts der ständig leeren Stadtkasse, keine für die o.g. Maßnahme relevante finanzielle Unterstützung durch die Stadt Gerolstein zur Verfügung stehen wird.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Nicht abwägungsrelevant für diese Bauleitplanung.</i></p>
	<p><i>Nach herrschender Rechtsprechung kann der Betreiber einer Sportstätte nicht darauf vertrauen, dass er nur deshalb von Auflagen zum Schutz heranrückender Wohnbebauung vor Lärm verschont bleibt, weil die Sportstätte zuerst entstanden ist. (Urteil BVerwG 4 C 6.98 vom 23.9.1999).</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Siehe oben. Ein Lärmkonflikt entsteht nicht.</i></p>
	<p><i>Erstaunlich ist, dass die Stadt Gerolstein im Bebauungsplan "Im Hostert – Teilbereich Drahtwarenfabrik" am 07.05.2019, wohl auch in Kenntnis erhöhter Emissionswerte, die Änderung von "Wohngebiet Allgemein" in "Urbanes Gebiet" mit wesentlich höheren Immissionswerten nach TA Lärm als für ein Mischgebiet beschlossen hat! Wieso soll eine Änderung nicht auch im Bebauungsplan Gerolstein Nord IV- Sandborn möglich sein?</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Es ist ein Wohngebiet und kein Urbanes Gebiet geplant. Im Übrigen ist die Anregung nicht abwägungsrelevant für diese Bauleitplanung.</i></p>
	<p><i>Aus diesen vorgenannten Gründen erheben wir unsere Einwendungen gegen die Planungsunterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Gerolstein Nord IV - Sandborn. Wir sehen die Sportstätte und den Verein durch den offengelegten Bebauungsplan im Bestand gefährdet.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Siehe oben. Ein Lärmkonflikt entsteht durch die Planung nicht.</i></p>
	<p><i>Abschließend ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan den Festlegungen des Flächennutzungsplanes von 2006 widerspricht, der in</i></p>	<p><i>Zurückweisung</i></p>	<p><i>Im gewählten Verfahren sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht beachtlich. Es ist ein Wohngebiet geplant.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>diesem Gebiet eine Mischfläche (Wohnen und Arbeiten) und einen Außenbereich vorsieht und von daher eine höhere Lärmbelastung beinhaltet (Richtwert über Tag Differenz Mischgebiet 65 dB(A) gegenüber Wohngebiet (WA) 55 dB(A)).</i></p> <p><i>Sollten unsere Einwendungen unberücksichtigt bleiben, behalten wir uns die weiteren Schritte vor.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	
	<p>Bürger 1 vom 09.07.2018</p> <p><i>Namens und im Auftrag des Bürgers 1 legen wir hiermit Widerspruch gegen den von Ihnen beschlossenen Bebauungsplan in der vorliegenden Form ein.</i></p> <p><i>Die Begründung wird nachgereicht.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>s. unten</i></p>
	<p>Bürger 1 vom 24.07.2018</p> <p><i>Namens und im Auftrag des Bürgers 1 legen wir hiermit unsere Einwendungen gegen den von Ihnen offengelegten Bebauungsplan in der vorliegenden Form vor.</i></p> <p><i>Der Bürger 1 betreibt seit 1968 einen mit Baugenehmigung errichteten Schießstand für Klein- und Großkaliber Waffen. Die Ausübung des Schießsportes findet, wie bei anderen Sportstätten auch, in der Regel an Samstagen und Sonntagen aber auch während der Woche nachmittags bis zum frühen Abend statt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>	<p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Schießstand für Handfeuerwaffen offenbar einschränkungslos genehmigt ist. Dennoch hat die Betreibung der Anlage dem Stand der Lärminderungstechnik zu entsprechen (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4.3 TA Lärm).</i></p> <p><i>In die Abwägung wird seitens der Stadt folgendes eingestellt:</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Einschränkungen der Genehmigungsbehörde zum Betrieb der Sportstätte gibt es nicht (weder immissionsschutzrechtlich, noch aufgrund der bestehenden Schießstättenerlaubnis).</i></p> <p><i>Die Sportstätte ist im Umkreis von ca. 40 km die einzige, in der auf Grund der Bauart und der Schießstättenerlaubnis bestimmte Disziplinen der vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnungen geschossen werden können.</i></p> <p><i>Der Betrieb der Sportstätte erfordert ein gewisses Maß an Einnahmen durch die Sportstättennutzung, damit die erforderlichen Unterhaltungs- und Renovierungsarbeiten zeitnah ausgeführt werden können.</i></p> <p><i>Im Jahr 2017 wurde die Erneuerung des Sicherheitszaunes um das Gelände durch das Land Rheinland-Pfalz aus dem Sonderprogramm finanziell gefördert (Kosten: 22.000,- €).</i></p> <p><i>Für den Bestand des Vereines ist der Betrieb der Schießstätte in der bestehenden Form existenziell. Eine Beschränkung des Betriebes würde den Bestand des gemeinnützigen Vereins und damit auch der Sportstätte gefährden.</i></p> <p><i>Neben dem Bürger 1 nutzen <u>sieben</u> weitere Vereine aus der Region, Touristen im Gerolsteiner Land, Jäger sowie eine Wachschutzgesellschaft, der die Bewachung des Kasernengeländes XY obliegt, den Stand für Übungen, Ausbildung und Prüfung. Auch finden auf der Sportanlage des Bürgers 1 überregionale Wettkämpfe des Schützenbundes XY statt.</i></p>		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Schießstand befindet sich in einem Seitental des Schauerbachs in Tiefenlage auf 416 m ü. NHN. In Richtung zum Baugebiet liegt der aufgehende Bergrücken zum Gerolsteiner Stadtwald (Gipfel bei 511 m ü. NHN) zwischen der Anlage und dem künftigen und dem vorhandenen Baugebiet Gerolstein Nord. Die abschirmende Wirkung des Bergrückens in Verbindung mit der Talsohlenlage der Schießanlage sowie der Umstand, dass das Schießen in einer geschlossenen baulichen Anlage erfolgt, führt sehr offensichtlich dazu, dass an den nächstgelegenen Häusern Wellgendellsknipp Nr. 12, Nr. 14 und Nr. 16 sowie Ahornweg 37-41 Geräuscheinwirkungen aufgrund der Schießsporttätigkeiten bislang nicht bekannt geworden sind (siehe Skizze).</i> • <i>Die Anlage wird nur tagsüber und nicht dauerhaft betrieben.</i> • <i>Des Weiteren befindet sich die Schießsportanlage in mehr als 400 m Entfernung. Das geplante Baugebiet rückt nicht zwischen den bestehenden Ortsrand und die Schießsportanlage, sondern liegt seitlich daneben, sodass sich die Abstände zur Anlage durch das Baugebiet nicht relevant verringern.</i> • <i>Das Plangebiet liegt auch nicht exponierter in Richtung zur Schießsportanlage, denn der Bergrücken liegt gleichermaßen abschirmend zwischen der Anlage und dem Plangebiet, wie dieses auch beim bestehenden Baugebiet Gerolstein Nord der Fall ist.</i> • <i>Geräuschmessungen sind nicht geeignet, weil diese durch äußere Einflüsse verfälscht werden können.</i> <p><i>Die Stadt wird im Ergebnis ihrer Abwägung im Bebauungsplan auf den Standort der Schießanlage hinweisen. Weiteren Handlungsbedarf sieht die Stadt aber nicht. Sie stützt sich hierbei insbesondere auf das jahrelang gut bestehende „Nebeneinander“ von Schießanlage („hinterm Berg“) und Neubaugebiet (vor dem</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Nach dem Sportfördergesetz (SportFG) §§ 1 +2 obliegt es u. a. den Gemeinden u. Verbandsgemeinden, den Sport und die dazugehörigen Sportstätten zu fördern; nicht nur durch finanzielle Mittel.</i></p> <p><i>Durch die geplante Ausweisung als Wohngebiet (WA) und nicht als Mischgebiet, werden die Belange eines privaten Investors unangemessen hoch bewertet, da die betreffenden Grundstücke Jahrzehnte im Außenbereich lagen und lediglich landwirtschaftlicher Nutzung (ohne jegliche Bebauung) dienen. Bis heute war dies lärmschutztechnisch von untergeordneter Bedeutung.</i></p> <p><i>Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen wird die Sportstätte regelmäßig von 210 Personen zur Ausübung des Schießsportes genutzt. Dabei entstehen Lärmemissionen von nicht unerheblichem Ausmaß. Der Schusssknall eines großkalibrigen Gewehrs kann durchaus bis 140 dB(A) an der Mündung betragen. Dieses Knallgeräusch wird über weite Strecken durch die Luft übertragen, ist oft über mehrere Kilometer weit hörbar.</i></p> <p><i>Nach den vorliegenden Planungen soll in einer Entfernung von ca. 400 Metern nunmehr ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.</i></p> <p><i>In einem allgemeinen Wohngebiet sind keine Anlagen und Einrichtungen zulässig, von denen wesentliche Störungen der Wohnruhe ausgehen können. Gerade Anlagen für sportliche Zwecke sind in allgemeinen Wohngebieten unzulässig. Unsere Anlage liegt nicht im Wohngebiet, jedoch in einer relevanten Umgebung.</i></p> <p><i>Bis dato waren die Immissionen der Sportstätte des Bürgers 1 für das Baugebiet Gerolstein Nord relativ unbedeutend, da sich allenfalls der First der Häuser über</i></p>		<p><i>Berg) ohne nennenswerte Nachbarschaftsbeschwerden aus den bestehenden Wohnbereichen.</i></p> <p><i>Die Planung als Mischgebiet festzusetzen kommt für die Stadt nicht in Frage, da Wohnhäuser entstehen sollen und keine gewerblichen Nutzungen. Für diese Nutzungsart steht nur das allgemeine oder reine Wohngebiet gem. BauNVO als Festsetzungsgehalt zur Verfügung. Dass diese Festsetzung vom gültigen Flächennutzungsplan der Stadt abweicht ist mit Verweis auf § 13b Baugesetzbuch unbeachtlich. Der Flächennutzungsplan wird später im Wege der Berichtigung angepasst.</i></p> <p><i>Die Begründung wird um diesen Sachverhalt ergänzt.</i></p> <p><i>Skizze: Verdeutlichung der Lage der Schießanlage in der Talsohle eines Seitentales hinter dem Bergrücken mit Darstellung der Abstände. Die 420 m Höhenlinie (also 4 m Höhe über der EG-Lage Schießstand) liegt unmittelbar an der Anlage.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>den Kamm des Geländes erhob. Ebenso war das Baugebiet "Wellgendelsknipp" nur schwach betroffen, da die Bebauung sich zum großen Teil auf der dem Schießstand abgewandten Seite des Hügels befindet und der Rest nicht direkt von den Emissionen beschallt wird.</p> <p>Durch die <u>exponierte Vorderhandlage</u> des geplanten Baugebietes ist, entgegen der in der Offenlegung unter 6.2 Abs. 3 u. 5 getroffenen Aussagen, mit Beeinträchtigungen durch die impulsartigen Immissionen an dieser Stelle zu rechnen.</p> <p>Die beauftragte Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung XY hat die Gesellschaft für Immissionsschutz XY mit einer schalltechnischen Stellungnahme beauftragt, bei der das angrenzende Mischgebiet mit seinen relativ niedrigen Emissionen berücksichtigt wurde; die relativ nahe Sportstätte des Bürgers 1 ist jedoch nicht erwähnt oder berücksichtigt worden. Daher erfolgte keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit den von dort ausgehenden Lärmemissionen. Siehe 5.9 der Offenlage.</p> <p>Zwangsläufig wird es im herannahenden Baugebiet (WA) zu Überschreitung der dort zulässigen Werte nach der TA Lärm kommen und somit zu Konflikten mit der bestehenden Sportstätte.</p> <p><u>Es ist daher unbedingt erforderlich im Vorfeld des Bebauungsplan-Beschlusses durch den Stadtrat. Eine schalltechnische Messung und Bewertung der Lärmimmissionen vorzunehmen um die Auswirkungen, sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes, den neu zu erstellenden Bebauungsplan, als auch für die</u></p>		 <p>The map illustrates the sound propagation from the shooting range (Schießstand) at 416 m above sea level (NN) towards the planned building area (Planung) at 427 m above sea level (NN). The terrain is shown with contour lines, and the 'Verlauf Berggrücken' (ridge line) is indicated. Distances of 420 m, 430 m, and 440 m are marked along the paths. Other features include the road 'K 33', the area 'Sandborn', and the 'Wellgendelsknipp' area. The map also shows the 'Verlauf Berggrücken' and the 'In Wellgendell' area.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u><i>bereits seit 50 Jahren bestehende Sportstätte bewerten zu können.</i></u></p> <p><i>In den vorangegangenen Sitzungen des Bauausschusses der Stadt Gerolstein wurde bereits mehrfach auf den Schießstand und seine Auswirkungen hingewiesen. Bis zur Offenlegung wäre mindestens ein halbes Jahr Zeit gewesen, diese physische Schallmessung, natürlich während des Schießbetriebes, durchzuführen und deren Bewertung vor einer Beschlussfassung den Mitgliedern des Bauausschusses vorzulegen, damit diese eine objektive Entscheidung treffen können.</i></p> <p><i>Es ist unverständlich, dass zwar die kleinen Gewerbetriebe lärmtechnisch bewertet wurde, die Sportstätte jedoch völlig unberücksichtigt blieb.</i></p> <p><i>Sollte es künftig bei herannahender Bebauung zu Konflikten kommen, wird die Sportstätte des Bürgers 1 nicht unerhebliche Nachteile aufgrund von Beschwerden der neuen Anwohner haben. Ggf. müssen Lärmschutzmaßnahmen durch umfangreiche und kostenintensive bauliche Maßnahmen ergriffen werden, die den Verein finanziell weit überfordern und deshalb nicht durch diesen gestemmt werden können.</i></p> <p><i>Auch wir wissen, dass der Schießsport in der öffentlichen Meinung in den letzten 20 Jahren, hauptsächlich durch die reißerische und in Teilen falsche Berichterstattung in den Medien, an Zuspruch verloren hat. Da die Planungskosten vom Grundstückseigentümer getragen werden und der Stadt Gerolstein hierdurch keine Kosten entstehen, dürfen jedoch die Auswirkungen auf die Sportstätte nicht untergeordnet bleiben.</i></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>Dies darf jedoch objektiv kein Grund sein, den Schießstand sowie die Sportler anders als jede andere Sportstätte zu behandeln.</i></p> <p><i>Nach herrschender Rechtsprechung kann der Betreiber einer Sportstätte nicht darauf vertrauen, dass er nur deshalb von Auflagen zum Schutz heranrückender Wohnbebauung vor Lärm verschont bleibt, weil die Sportstätte zuerst entstanden ist. (Urteil BVerwG 4 C 6.98 vom 23.9.1999)</i></p> <p><i>Durch diese Entwicklung würde der Verein in seinem Bestand gefährdet, da die Nutzung des Schießstandes sehr stark eingeschränkt bis unmöglich wird.</i></p> <p><i>Abschließend ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan den Festlegungen des Flächennutzungsplanes von 2006 widerspricht, der in diesem Gebiet eine Mischfläche (Wohnen und Arbeiten) I Außenbereich vorsieht und von daher eine höhere Lärmbelastung der Anwohner beinhaltet (Richtwert über Tag Differenz Mischgebiet 65 dB(A) gegenüber Wohngebiet (WA) 55 dB(A)).</i></p> <p><i>Durch die Ausweisung im neuen Bebauungsplan als Mischgebiet könnte dieser Konflikt entschärft werden.</i></p> <p><i>Sollten unsere Einwendungen weiterhin unberücksichtigt bleiben, ziehen wir in Erwägung, die gesamte Planung im Zuge eines Normenkontrollverfahrens gerichtlich prüfen zu lassen.</i></p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung				
Beschluss über die eingegangene Stellungnahme Nr. 70 – Bürger 1							
<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in Gänze an. • Die Planung wird auf Grund der Stellungnahme nicht geändert. <p><u>Abweichender / Ergänzender Beschluss:</u></p>							
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen Ja: Nein:		Enthaltungen :	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:							

Von: Sebastian, Petra <PetraSebastian@bundeswehr.org> on behalf of GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>

Gesendet: 02.02.2023 06:19

An: "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>

Betreff: Stellungnahme: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Anlagen: 230202_IV-0007-23-BBP Stellungnahme.pdf

Klassifizierung: OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian



**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben

Fontainengraben 200

53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>

Von: Schegner, Winfried <Winfried.Schegner@gerolstein.de>

Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:13

An: GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>; Baurecht-mitte@deutschebahn.com; info@dfs.de; wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; dlr-eifel@dlr.rlp.de; info@eifel.info; poststelle@eba.bund.de; p.schrodt@enbw.com; am-n@enm.de; abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de; Forstamt.gerolstein@wald-rlp.de; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; info@hwk-trier.de; service@trier.ihk.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; info@naturumwelt.de; lad@landesdenkmalamt.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; brigitte.meyer@lbm-gerolstein.rlp.de; info@ljb-rlp.de; walter.schmalen@lwk-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; dorothee.duemig@nabu-rlp.de; plg.trier@sgdnord.rlp.de; pwgerolstein@polizei.rlp.de; w.buechel@deutschepost.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de;

landesmuseum-trier@gdke.rlp.de; markus.hetzius@westnetz.de; baerbel.vidal@amprion.net;
Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de; michael.junk@sgdnord.rlp.de;
Poststelle@sgdnord.rlp.de; rathaus@vgv-kelberg.de; info@vgv.daun.de; bauleitplanung@vg-
pruem.de; lvermgeo@vermkv.rlp.de

Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas
<Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>;
Schneider, Uwe <uwe.schneider@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>;
Müller, Guido <Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>
Betreff: [extern]:Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV -
Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls.
weitere Veranlassung.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2023 !

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner
Sachgebietsleiter Bauleitplanung

Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail:

post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche
Informationen und ist nur für die
genannten Empfänger bestimmt.
Falls Sie kein genannter Empfänger
sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht
verbreiten, verteilen oder kopieren.
Bitte benachrichtigen Sie
Winfried.Schegner@gerolstein.de
umgehend per E-Mail, falls Sie
diese E-Mail fälschlicherweise
erhalten haben, und löschen Sie sie
von Ihrem System. Eine sichere und
fehlerfreie E-Mail-Übertragung
kann nicht gewährleistet werden,
da Informationen abgefangen,
beschädigt, zerstört, verzögert
werden, verloren gehen,
unvollständig sein oder Viren
enthalten können. Aus diesem
Grund übernimmt
die Verbandsgemeinde
Gerolstein keine Haftung für

jedwede Fehler oder Auslassungen
in dieser Nachricht, die auf eine E-
Mail-Übertragung zurückzuführen
sind. Falls eine Bestätigung
erforderlich ist, fordern Sie bitte
eine gedruckte Version an.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Nur per E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / IV-0007-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 5292	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.02.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein , Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.01.2023 - Ihr Zeichen: 2/51122-120-58

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Nur per E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / IV-0007-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4568	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.02.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein , Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.01.2023 - Ihr Zeichen: 2/51122-120-58

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Von: anlagenschutz@dfs.de

Gesendet: 27.01.2023 09:04

An: "anlschutz@baf.bund.de" <anlschutz@baf.bund.de>; "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Cc: "anlagenschutz@dfs.de" <anlagenschutz@dfs.de>

Betreff: Anfrage 2/51122-120-58 vom 02.01.2023: Stadt Gerolstein: Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung" <V202300012>

Anlagen: V202300012_Anschreiben.pdf, Stellungnahme_DFS_V202300012_27.01.2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS Campus 10
63225 Langen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH • Am DFS-Campus • 63225 Langen • Tel.: +49 6103 707-0 • Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen • Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977 • Vorsitzende des Aufsichtsrats: Antje Geese • Geschäftsführung: Arndt Schoenemann (Vors.), Dirk Mahns, Friedrich-Wilhelm Menge, Andrea Wächter • www.dfs.de

Sollten Sie nicht der richtige Empfänger dieser E-Mail sein, löschen Sie diese bitte.



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Ihr Zeichen: 2/51122-120-58
Ihre Nachricht vom: 02.01.2023
Unser Zeichen: V202300012

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 27.01.2023

Seite 1 von 1

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Stadt Gerolstein: Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Technischer Betrieb & Infrastruktur

i. A. Jekaterina Schoolmann
Satelliten- und Technische Dienste
Technischer Betrieb & Infrastruktur

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	01. Feb. 2023
	

DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bitburg

Verbandsgemeinde
Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Westpark 11
54634 Bitburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

30. Januar 2023

Mein Aktenzeichen GA03_820 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 02.01.2023	Ansprechpartner/-in / E-Mail Friedhelm Friedrich friedhelm.friedrich@dlr.rlp.de	Telefon / Fax 06561 9480-245
---	---------------------------------	---	---------------------------------

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein

Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV - Sandborn“

Sehr geehrte Damen und Herren,
von der vorliegenden Änderung sind keine Belange unseres Hauses betroffen. Wir
verweisen auf unser Schreiben vom 26.01.2022

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Friedhelm Friedrich

Von: Makijan, Edwin <MakijanE@eba.bund.de>

Gesendet: 25.01.2023 11:21

An: "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung" - GZ 551pt/502-8240#021-002 Stellungnahme des EBA

Anlagen: Stellungnahme_des_EBA_Verbandsgemeindeverwaltung_Gerolstein.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes zur o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Edwin Makijan

Dies ist eine E-Mail, Postversand erfolgt nicht!

Zur besseren Lesbarkeit der **E-Mail**: Bitte diese in **HTML** anzeigen lassen!

Eisenbahn-Bundesamt

Planfeststellung

Sachbereich 1

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Untermainkain 23-25

60329 Frankfurt am Main

Tel: (069) 238551 - 152

Fax: (069) 238551 - 9152

E-Mail: MakijanE@eba.bund.de

E-Mail: Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes:

<https://www.eba.bund.de>



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Fachbereich 2 Bauen und Umwelt
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Bearbeitung: Edwin Makijan
Telefon: +49 (69) 238551-152
Telefax: +49 (69) 238551-9186
E-Mail: MakijanE@eba.bund.de
sb1-ffm-sbr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 25.01.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55152-551pt/502-8240#021

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"
Bezug: Ihr Schreiben vom 02.01.2023, Az. 2/51122-120-58
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 02.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.

Anmerkung zu Ihrem Verteiler:

Sie haben Ihr o.g. Schreiben an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes in Bonn gesandt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist mit 12 Außenstellen an 15 verschiedenen Standorten in der Region vertreten. Die Außenstellen sind für die Bearbeitung des operativen Geschäftes in der Behörde verantwortlich.

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen des EBA sind an die Bundesländer angepasst. So ist die Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken zuständige Außenstelle für die Bundesländer Hessen, dem Saarland und Rheinland-Pfalz und somit auch zuständig bei dem o.g. Beteiligungsverfahren (Bereich Hessen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Makijan
(elektronisch in DOWEBA)

Von: Fröhlich, Jens <Jens.Froehlich@enm.de>

Gesendet: 03.02.2023 10:01

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrter Herr Schegner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Information über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gerolstein-Nord IV - Sandborn" der Stadt Gerolstein nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Von der Änderung des Bebauungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.
Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

i. A. Jen Fröhlich

S

Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze
Netzstrategie - Netzentwicklung

Telefon: +49 261 2999-71531

Fax: +49 261 2999-7571531

E-Mail: Jens.Froehlich@enm.de

Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstraße 80-82

56068 Koblenz

Z

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Hendrik Majewski, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

Von: Schegner, Winfried <Winfried.Schegner@gerolstein.de>

Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:13

An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Baurecht-mitte@deutschebahn.com; info@dfs.de;
wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; dlr-eifel@dlr.rlp.de; info@eifel.info;
poststelle@eba.bund.de; p.schrodt@enbw.com; Asset-Netzstrategie <am-n@enm.de>;
abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de; Forstamt.gerolstein@wald-rlp.de; landesarchaeologie-
trier@gdke.rlp.de; info@hwk-trier.de; service@trier.ihk.de;
koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de;
lad@landesdenkmalamt.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; brigitte.meyer@lbm-

gerolstein.rlp.de; info@lrv-rlp.de; walter.schmalen@lwk-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de;
dorothee.duemig@nabu-rlp.de; plg.trier@sgdnord.rlp.de; pwgerolstein@polizei.rlp.de;
w.buechel@deutschepost.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de; landesmuseum-trier@gdke.rlp.de;
markus.hetzzius@westnetz.de; baerbel.vidal@amprion.net; Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de;
michael.junk@sgdnord.rlp.de; Poststelle@sgdnord.rlp.de; rathaus@vgv-kelberg.de; info@vgv.daun.de;
bauleitplanung@vg-pruem.de; lvermgeo@vermkv.rlp.de

Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas
<Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Schneider, Uwe
<uwe.schneider@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido
<Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1.
Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere
Veranlassung.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2023 !

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner
Sachgebietsleiter Bauleitplanung



Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Von: Forstamt Gerolstein <Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de>

Gesendet: 02.01.2023 16:53

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Cc: "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>; "Schmitz, Stephan" <Stephan.Schmitz@wald-rlp.de>; "Forstamt Gerolstein" <Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de>

Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gerolstein-Nord IV – Sandborn, 1. Änderung“ teile ich Ihnen mit, dass forstliche Belange nicht berührt sind.

--

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein gutes und erfolgreiches Jahr 2023!

Michael Schimper

Forstamtsleitung

Forstamt Gerolstein
Unter den Dolomiten 6
54568 Gerolstein

Telefon 06591-9823-14

Mobil 01522-8851213

michael.schimper@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

Von: Schegner, Winfried <Winfried.Schegner@gerolstein.de>

Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:13

An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Baurecht-mitte@deutschebahn.com; info@dfs.de; wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; DLR Eifel <DLR-Eifel@dlr.rlp.de>; info@eifel.info; poststelle@eba.bund.de; p.schrodt@enbw.com; am-n@enm.de; abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de; Forstamt Gerolstein <Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de>; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; info@hwk-trier.de; service@trier.ihk.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de; lad@landesdenkmalamt.rlp.de; Landesamt für Geologie und Bergbau <office@lgb-rlp.de>; LBB Niederlassung Trier <postfach.trier@lbbnet.de>; Meyer, Brigitte (LSV) <Brigitte.Meyer@lbb-gerolstein.rlp.de>; info@ljb-rlp.de; walter.schmalen@lwk-rlp.de; LBB Niederlassung Trier <postfach.trier@lbbnet.de>; dorothee.duemig@nabu-rlp.de; plg.trier@sgdnord.rlp.de; PW Gerolstein, Poststelle <pwgerolstein@polizei.rlp.de>; w.buechel@deutschepost.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de; landesmuseum-trier@gdke.rlp.de; markus.hetzius@westnetz.de; baerbel.vidal@amprion.net; Poststelle24 (SGD Nord) <Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de>; Junk, Michael (SGD Nord) <Michael.Junk@sgdnord.rlp.de>; poststelle@sgdnord.rlp.de; Poststelle (VG Kelberg) <rathaus@vgv-kelberg.de>; Poststelle (VG Daun) <info@vgv.daun.de>; bauleitplanung@vgv-pruem.de; lvermgeo@vermkv.rlp.de

Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas <Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Schneider, Uwe <uwe.schneider@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido

<Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

[DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.]

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2023 !

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner
Sachgebietsleiter Bauleitplanung



Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Von: Krapp, Adam | Handwerkskammer Trier <akrapp@hwk-trier.de>

Gesendet: 11.01.2023 07:10

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Anlagen: Stellungnahme Bebauungsplan Stadt Gerolstein.pdf

Sehr geehrter Herr Schegner,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Restwoche.

Freundliche Grüße

Adam Krapp

Sachbearbeiter Wirtschaftsförderung

--



**Handwerkskammer
Trier**

Handwerkskammer Trier

Loebstraße 18

54292 Trier

Telefon +49 651 207-186

E-Mail akrapp@hwk-trier.de

Besuchen Sie uns auch bei



[/hwktrier](https://www.facebook.com/hwktrier)



[@hwk_trier](https://twitter.com/hwk_trier)



[/hwktrier](https://www.instagram.com/hwktrier)

--

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Herrn Winfried Schegner
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

**Wirtschaftsförderung
Hans-Werner Lichter**

Telefon 0651 207-281
Telefax 0651 207-215
hlichter@hwk-trier.de

Sekretariat:

Telefon 0651 207-108
Telefax 0651 207-215

Ihr Zeichen: 2/51122-120-58
Unser Zeichen: li / schi

**Bauleitplanung der Stadt Gerolstein Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV –
Sandborn, 1. Änderung"**

10.01.2023

Ihr Schreiben vom 02.01.2023

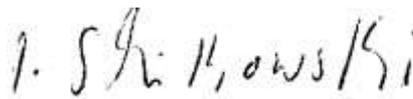
Sehr geehrter Herr Schegner,

bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Werner Lichter
Betriebsberater



Irene Schikowski
Sachbearbeiterin
Wirtschaftsförderung

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: 08.02.2023 15:38

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Cc: "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Betreff: Stellungnahme S01228029, VF und VDG, Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauleitplanung
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01228029

E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com

Datum: 08.02.2023

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.01.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: 08.02.2023 15:38

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Cc: "Neubaugebiete" <neubaugebiete.de@vodafone.com>; "Koordinationsanfrage Vodafone DE" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Betreff: Stellungnahme S01228031, VF und VDG, Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeinde Gerolstein - Bauleitplanung
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01228031

E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com

Datum: 08.02.2023

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.01.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Von: Blöck, Lars Dr. (GDKE) <Lars.Bloeck@gdke.rlp.de>

Gesendet: 09.02.2023 17:59

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Gerolstein; Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung" - Ihr Schreiben 2/51122-120-58 vom 02.01.2023

Anlagen: Gerolstein, Bebauungsplan Gerolstein-Nord IV - Sandborn, erneute Offenlage mit verkürzter Frist - Ihr Schreiben 2/51122-120-21 vom 17.01.2022

Sehr geehrter Herr Schegner,

unsre Stellungnahme vom 17.02.2022 (siehe Anhang) hat weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Lars Blöck

--

Dr. Lars Blöck
stellvertretender Leiter, Konservator
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-198
Telefax: +49 (0)651 9774-222
lars.bloeck@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
www.landmuseum-trier.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:

newsletter.gdke-rlp.de

Von: Mayer, Andreas <andreas.mayer@westnetz.de>

Gesendet: 17.01.2023 13:29

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Cc: "Hetzius, Markus" <markus.hetzius@westnetz.de>

Betreff: BEB Bauleitplanung der Stadt Gerolstein 1 Änderung des Bebauungsplanes „ Gerolstein-Nord IV- Sandborn“

Bauleitplanung der Stadt Gerolstein

1..Änderung des Bebauungsplanes „ Gerolstein-Nord IV- Sandborn“

hier : Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren ,

wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 24.06.2020 weiterhin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andreas Mayer

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Rauschermühle

Netzplanung

Am Heiligenhäuschen, 56814 Faid

T intern 731-1258

T extern +49(0)2671-982--1258

M +49(0)173/6791022

F ++49(0)2671/982-1208

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg,

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

USt.-IdNr. DE 325265170

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>

Gesendet: 10.01.2023 12:14

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 174196, Bebauungsplan Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung

Anlagen: smime.p7s

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Asset Management

Bestandssicherung Leitungen

Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Telefon +49 231 5849-15711

baerbel.vidal@amprion.net

www.amprion.net

<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: 05.01.2023 14:46
An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>
Cc: "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schegner,

zum Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn"; 1. Änderung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 02.01.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des o. g. Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Wolfgang Reiter
Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5224
Telefax 0261 120-887224
Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle24 (SGD Nord)
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 14:24
An: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Von: Schegner, Winfried [<mailto:Winfried.Schegner@gerolstein.de>]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:13
An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Baurecht-mitte@deutschebahn.com; info@dfs.de; wolffim@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; DLR Eifel <DLR-Eifel@dlr.rlp.de>; info@eifel.info; poststelle@eba.bund.de; p.schrodt@enbw.com; am-n@enm.de; abt5.ref.luftverkehr@lhm.rlp.de; Forstamt.gerolstein@wald-rlp.de; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; info@hwk-trier.de; service@trier.ihk.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de; lad@landesdenkmalamt.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; Meyer, Brigitte (LSV) <Brigitte.Meyer@lhm-gerolstein.rlp.de>; info@ljb-rlp.de; walter.schmalen@lwk-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; dorothee.duemig@nabu-rlp.de; Planungsgemeinschaft, Trier <Planungsgemeinschaft.Trier@sgdnord.rlp.de>; pwgerolstein@polizei.rlp.de; w.buechel@deutschepost.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de; landesmuseum-trier@gdke.rlp.de; markus.hetzzius@westnetz.de; baerbel.vidal@amprion.net; Poststelle24 (SGD Nord)

<Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de>; Junk, Michael <Michael.Junk@sgdnord.rlp.de>; Poststelle (SGD Nord) <Poststelle@sgdnord.rlp.de>; rathaus@vgv-kelberg.de; info@vgv.daun.de; bauleitplanung@vg-pruem.de; lvermgeo@vermkv.rlp.de
Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas <Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Schneider, Uwe <uwe.schneider@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido <Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2023 !

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner

Sachgebietsleiter Bauleitplanung

<<https://www.gerolstein.de>>

Winfried

Schegner

| Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Telefon:

+49 6591 13-1106

E-Mail:

winfried.schegner@gerolstein.de <<mailto:winfried.schegner@gerolstein.de>>

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Von: Sohns, Michaela <Michaela.Sohns@vg-pruem.de>
Gesendet: 06.01.2023 11:01
An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>; "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>
Cc: "Reuschen, Anne" <Anne.Reuschen@vg-pruem.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren.
Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm bestehen keinerlei Anregungen oder Bedenken.

Vielen Dank, wir wünschen Ihnen auch alle Gute für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michaela Sohns

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Telefon: 06551/943-361

E-Mail: michaela.sohns@vg-pruem.de
Internet: www.pruem.de

Sie erreichen uns
Mo.-Mi. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Von: Schegner, Winfried [<mailto:Winfried.Schegner@gerolstein.de>]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:13
An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Baurecht-mitte@deutschebahn.com; info@dfs.de; wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; dlr-eifel@dlr.rlp.de; info@eifel.info; poststelle@eba.bund.de; p.schrodt@enbw.com; am-n@enm.de; abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de; Forstamt.gerolstein@wald-rlp.de; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; info@hwk-trier.de; service@trier.ihk.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de; lad@landesdenkmalamt.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; brigitte.meyer@lbm-gerolstein.rlp.de; info@ljb-rlp.de; walter.schmalen@lwk-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; dorothee.duemig@nabu-rlp.de; plg.trier@sgdnord.rlp.de; pwgerolstein@polizei.rlp.de; w.buechel@deutschepost.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de;

trier@gdke.rlp.de; markus.hetzius@westnetz.de; baerbel.vidal@amprion.net;
Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de; michael.junk@sgdnord.rlp.de; Poststelle@sgdnord.rlp.de;
rathaus@vgv-kelberg.de; info@vgv.daun.de; Bauleitplanung <Bauleitplanung@vg-pruem.de>;
lvermgeo@vermkv.rlp.de

Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas
<Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Schneider, Uwe
<uwe.schneider@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido
<Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2023 !

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner
Sachgebietsleiter Bauleitplanung



Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Von: Sohns, Michaela <Michaela.Sohns@vg-pruem.de>
Gesendet: 06.01.2023 11:01
An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>; "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>
Cc: "Reuschen, Anne" <Anne.Reuschen@vg-pruem.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren.
Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm bestehen keinerlei Anregungen oder Bedenken.

Vielen Dank, wir wünschen Ihnen auch alle Gute für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michaela Sohns

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Telefon: 06551/943-361

E-Mail: michaela.sohns@vg-pruem.de
Internet: www.pruem.de

Sie erreichen uns
Mo.-Mi. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Von: Schegner, Winfried [<mailto:Winfried.Schegner@gerolstein.de>]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 15:13
An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Baurecht-mitte@deutschebahn.com; info@dfs.de; wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; dlr-eifel@dlr.rlp.de; info@eifel.info; poststelle@eba.bund.de; p.schrodt@enbw.com; am-n@enm.de; abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de; Forstamt.gerolstein@wald-rlp.de; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; info@hwk-trier.de; service@trier.ihk.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de; lad@landesdenkmalamt.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; brigitte.meyer@lbm-gerolstein.rlp.de; info@ljb-rlp.de; walter.schmalen@lwk-rlp.de; Postfach.Trier@LBBnet.de; dorothée.duemig@nabu-rlp.de; plg.trier@sgdnord.rlp.de; pwgerolstein@polizei.rlp.de; w.buechel@deutschepost.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de;

trier@gdke.rlp.de; markus.hetzius@westnetz.de; baerbel.vidal@amprion.net;
Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de; michael.junk@sgdnord.rlp.de; Poststelle@sgdnord.rlp.de;
rathaus@vgv-kelberg.de; info@vgv.daun.de; Bauleitplanung <Bauleitplanung@vg-pruem.de>;
lvermgeo@vermkv.rlp.de

Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas
<Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Schneider, Uwe
<uwe.schneider@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido
<Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2023 !

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner
Sachgebietsleiter Bauleitplanung



Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Von: Schreiner, Thomas <Thomas.Schreiner@gerolstein.de>
Gesendet: 01.02.2023 14:24
An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>
Betreff: Stellungnahme VG-Werke Gerolstein Nord IV
Anlagen: 2023-02-01 Stellungnahme VG-Werke Gerolstein Nord IV.pdf



Thomas Schreiner | Fachbereich 4 - Verbandsgemeindewerke

Telefon: +49 6591 13-1116
E-Mail: thomas.schreiner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein
Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Thomas.Schreiner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

Fachbereich 2
Bauen und Umwelt
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Fachbereich 4
Verbandsgemeindewerke
Thomas Schreiner
thomas.schreiner@gerolstein.de
☎ 06591 13-1116
Zeichen: 4/TS

01.02.2023

**Bauleitplanung der Stadt Gerolstein, Bebauungsplan "Gerolstein-Nord IV - Sandborn, 1. Änderung"
- Beteiligung der BTöB gem. § 4 II BauGB, hier: Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke
Gerolstein**

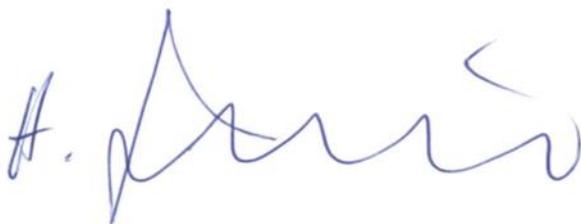
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.01.2023 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren.

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Brück, Werkleiter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	25.11.2022
Aktenzeichen:	51122-120-44a	Vorlage Nr.	2-3713/22/12-496

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

2. Änderung Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße West - Südlicher Teil" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In den Textfestsetzungen zu diesem Bebauungsplan ist ein Verbot für Werbeanlagen, welche nicht in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Ort der Leistung stehen, nicht explizit verboten. In der Begründung ist lediglich folgender Hinweis enthalten:

„Die Vorgaben zur Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen zielen in die gleiche Richtung: Zum einen soll zwar die zweifelsohne notwendige Werbung in ausreichendem Maße ermöglicht werden, zum anderen sollen aber eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes sowie extreme Gestaltungsauffälligkeiten verhindert werden. Um eine gewisse Übersichtlichkeit gewährleisten und eine gute Orientierung für Kunden und Anlieferer ermöglichen zu können, sind sowohl Standorte als auch Gestaltungstypen für bauliche selbständige Schilder beschränkt. Diese sind nur in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Ort der Leistung zulässig.“

Das Verwaltungsgericht Trier hat in einem aktuellen Urteil vom 19.05.2021 der Klage einer Werbefirma zwecks Errichtung einer großflächigen, beleuchteten Werbetafel in der Lindenstraße stattgegeben und die Kreisverwaltung aus Baugenehmigungsbehörde verurteilt, die versagte Baugenehmigung zu erteilen.

Die Stadt Gerolstein hat daher auf Anraten der Verwaltung im Juni 2021 die Thematik beraten. Der Stadtrat Gerolstein hat dann in seiner Sitzung am 11.08.2021 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst, um die Zulässigkeit von Werbeanlagen neu zu regeln.

Das beauftragte Planungsbüro hat zwischenzeitlich verschiedene Lösungsansätze erarbeitet. Zusammen mit der Stadtspitze wurde sich auf beigefügte Fassung verständigt, die durch einen Vertreter des Planungsbüros dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2023 vorgestellt wurde.

Der Bauausschuss hat die geänderten Textfestsetzungen zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat empfohlen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teil“ öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Planungsunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Südlicher Teil“ auf Empfehlung des Bauausschusses als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.04.2023
Aktenzeichen:	51122-120-44	Vorlage Nr.	2-0219/23/12-059

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

4. Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sachverhalt:

In den Textfestsetzungen zu diesem Bebauungsplan ist ein Verbot für Werbeanlagen, welche nicht in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Ort der Leistung stehen, nicht explizit verboten. In der Begründung ist lediglich folgender Hinweis enthalten:

„Die Vorgaben zur Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen zielen in die gleiche Richtung: Zum einen soll zwar die zweifelsohne notwendige Werbung in ausreichendem Maße ermöglicht werden, zum anderen sollen aber eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes sowie extreme Gestaltungsauffälligkeiten verhindert werden. Um eine gewisse Übersichtlichkeit gewährleisten und eine gute Orientierung für Kunden und Anlieferer ermöglichen zu können, sind sowohl Standorte als auch Gestaltungstypen für bauliche selbständige Schilder beschränkt. Diese sind nur in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Ort der Leistung zulässig.“

Das Verwaltungsgericht Trier hat in einem aktuellen Urteil vom 19.05.2021 der Klage einer Werbefirma zwecks Errichtung einer großflächigen, beleuchteten Werbetafel in der Lindenstraße stattgegeben und die Kreisverwaltung aus Baugenehmigungsbehörde verurteilt, die versagte Baugenehmigung zu erteilen.

Die Stadt Gerolstein hat daher auf Anraten der Verwaltung im Juni 2021 die Thematik beraten. Der Stadtrat Gerolstein hat dann in seiner Sitzung am 11.08.2021 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst, um die Zulässigkeit von Werbeanlagen neu zu regeln.

Das beauftragte Planungsbüro hat zwischenzeitlich verschiedene Lösungsansätze erarbeitet. Zusammen mit der Stadtspitze wurde sich auf beigefügte Fassung verständigt, die durch einen Vertreter des Planungsbüros dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2023 vorgestellt wurde.

Der Bauausschuss hat die geänderten Textfestsetzungen zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat empfohlen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Planungsunterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ auf Empfehlung des Bauausschusses als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.



Projekthintergrund

- Urteil Verwaltungsgericht Trier 19.05.2021:
- Zustimmung zur Klage der Werbefirma; Verurteilung der Kreisverwaltung zur Erteilung der Baugenehmigung



Begründung: **Unterlagen enthalten keine Angaben zum Gebietscharakter und zum Gestaltungsziel**

- Einzelheiten wurden in der Sitzung am 22.02.2023 erörtert



Weitere Vorgehensweise

- Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB durch die Verwaltung
- Die Änderung der drei Bebauungspläne soll nur hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen erfolgen
 - Änderung der textlichen Festsetzungen zu den Werbeanlagen
 - Zunächst war eine einheitliche Änderung (gleiche Festsetzungen für alle drei Teilpläne) vorgesehen
 - Aufgrund des unterschiedlichen Gebietscharakters wurde es jedoch erforderlich, Differenzierungen für die drei Teilpläne vorzunehmen



Änderung der Bebauungspläne Sarresdorfer Str. West (Nördlich, Südlich, Lindenstr.)



Projekthintergrund

- 2006: Beschluss der 3 Bebauungspläne als Satzung
- **einheitliche Festsetzungen zum Thema Werbeanlagen** (bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen)
- 2020: Bauantrag zur Errichtung einer großflächigen Werbetafel in der Lindenstraße
- Erteilung der Baugenehmigung wurde versagt
- **Einreichen einer Klage seitens der Werbefirma**
- **Urteil Verwaltungsgericht Trier 19.05.2021**





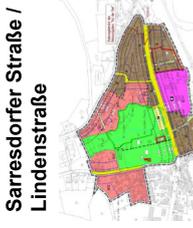
Gebietscharakter



- Misch-, Sonder- und Gewerbegebiete
- Ortseingangssituation
- Häufung von Werbeanlagen
- Teilweise schützenswerte Wohnnutzung in MI



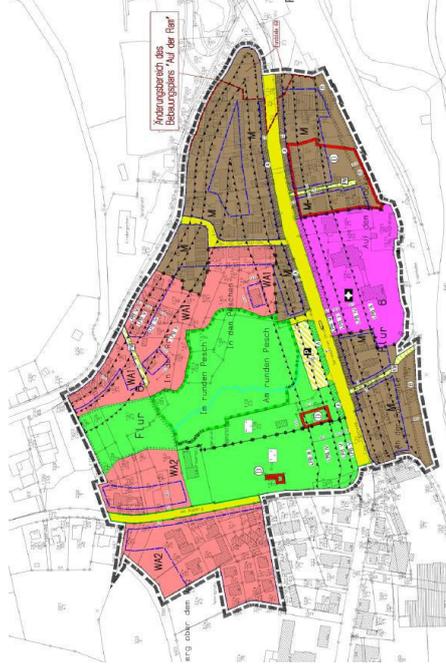
- Sonder- und Gewerbegebiete
- Geringer Anteil an Mischgebieten
- Kein schützenswerter Gebietscharakter



- Mischgebiete, Gemeinbedarfsflächen, öffentliche Grünflächen etc.
- schützenswerter Bereich (hoher Anteil an Wohnen)



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße



Gebietscharakter & Ziele



- teilweise schützenswerte Wohnnutzung in MI
- > Ziel: Regelung von Eigenwerbung; Ausschluss von Fremdwerbung



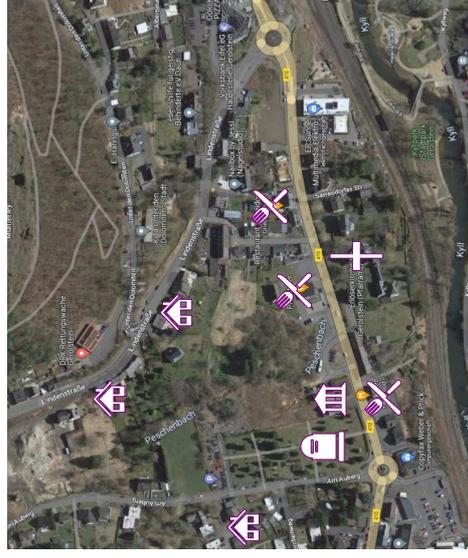
- kein schützenswerter Gebietscharakter
- > Ziel: Regelung von Eigenwerbung und Fremdwerbung



- schützenswerter Bereich (hoher Anteil an Wohnen)
- > Ziel: Regelung von Eigenwerbung; Ausschluss von Fremdwerbung



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße





Sarredorfer Straße Nördlicher Bereich

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3:
Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweisschildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen. (Des weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).



Sarredorfer Straße Nördlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind generell unzulässig. Pro gewerblicher Nutzungseinheit ist eine kumulierte Eigenwerbung (aufsummierte Ansichtsfläche der Werbung) von bis zu 5 qm pro Fassadenseite zulässig. Insgesamt sind höchstens 12 m² pro Nutzungseinheit zulässig. Werbeanlagen sind in einen Mindestabstand von 50 cm zur Traulinie anzubringen. Werbeanlagen oberhalb der Traulinie sind generell unzulässig.



Änderung der Textfestsetzungen

- In der Sitzung des Bauausschusses am 22.02.2023 wurden Vorschläge für eine differenzierte Festsetzung zur Gestaltung der Werbeanlagen für alle drei Teilpläne diskutiert
- Nach ausführlicher Aussprache wurde jedoch kein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst
- Die textlichen Festsetzungen wurden nach dem Ergebnis der Sitzung in Abstimmung mit der VG-Verwaltung nochmals angepasst und werden nachfolgend erneut zur Diskussion gestellt



Sarredorfer Straße Nördlicher Bereich

- Ergänzung der Festsetzung zur Zulässigkeit (Art der baulichen Nutzung) unter Punkt 1.1.1, Unzulässig sind:
- *Fremdwerbeanlagen (Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden und nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung stehen).*

Sarredorfer Straße
Nördlicher Bereich





Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Je Grundstück sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen höchstens 2 Fahnenmasten, bestehend aus 3 Einzelmasten je Gruppe, zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 6,00 m – gemessen ab Oberkante angrenzender erschließungsfähiger Verkehrsfläche – nicht überschreiten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit akustischer Untermalung und Toneffekten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landesbauordnung RLP.



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die gedachte Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes) als Trauflinie, unabhängig davon, ob es sich beim obersten Geschoss um ein Vollgeschoss oder ein Geschoss handelt, das kein Vollgeschoss ist (sogenanntes „Staffelgeschoss“). Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 8 m nicht überschreiten.



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3:
Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweisschildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen. (Des Weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).

Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich



Sarresdorfer Straße Nördlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegendenden Konstruktionen sind für alle Werbeanlagen sowie für Hinweisschilder unzulässig. Das Be-, Hinter- und Anleuchten von Werbeanlagen ist zulässig. Unzulässig ist die Errichtung oder Nutzung von Videowalls, Monitoren und programmierbaren LED-Displays. Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen mit sich bewegendem oder wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten.



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Je Grundstück sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen höchstens 2 Fahngengruppen, bestehend aus 3 Einzelfahnen je Gruppe, zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 6,00 m – gemessen ab Oberkante angrenzender erschließungsfähiger Verkehrsfläche – nicht überschreiten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit akustischer Untermalung und Toneffekten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landesbauordnung RLP.



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Ergänzung der Festsetzung zur Zulässigkeit (Art der baulichen Nutzung) unter Punkt 1.1.1, Unzulässig sind:
 - *Fremdwerbeanlagen (Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden und nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung stehen).*

Sarresdorfer Straße / Lindenstraße



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Fremdwerbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 12 m² pro Ansichtsfläche zulässig. Sie können zweiseitig ausgeführt werden und dürfen beleuchtet oder angestrahlt werden. Pro gewerblicher Nutzungseinheit ist eine kumulierte Eigenwerbung (aufsummierte Ansichtsfläche der Werbung) von bis zu 5 m² pro Fassadenseite zulässig. Insgesamt sind höchstens 12 m² pro gewerblicher Nutzungseinheit zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 8 m nicht überschreiten.



Sarresdorfer Straße Südlicher Bereich

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:
Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegendenden Konstruktionen sind für alle Werbeanlagen (Eigen- und Fremdwerbung) sowie für Hinweisschilder unzulässig. Das Be-, Hinter- und Anleuchten von Werbeanlagen ist zulässig. Unzulässig ist die Errichtung oder Nutzung von Videowalls, Monitoren und programmierbaren LED-Displays. Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegenden oder wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten.



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die gedachte Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes) als Trauflinie, unabhängig davon, ob es sich beim obersten Geschoss um ein Vollgeschoss oder ein Geschoss handelt, das kein Vollgeschoss ist (sogenanntes „Staffelgeschoss“).
Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 6 m nicht überschreiten.



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegendenden Konstruktionen sind für alle Werbeanlagen sowie für Hinweisschilder unzulässig.
Das Be-, Hinter- und Anleuchten von Werbeanlagen ist zulässig.
Unzulässig ist die Errichtung oder Nutzung von Videowalls, Monitoren und programmierbaren LED-Displays.
Ebenfalls unzulässig sind Werbeanlagen mit sich bewegendem oder wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten.



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3:

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
In den Sonder-, Misch- und Gewerbegebieten können baulich selbstständige Werbeanlagen ausnahmsweise im Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßengrenzlinie zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren Bereich von Grundstückseinfahrten liegen und ausschließlich die Funktion eines Hinweischildes für einen auf dem betreffenden Grundstück angesiedelten Betrieb (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Stelle der Leistung) übernehmen.
(Des Weiteren gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.5).



Sarresdorfer Straße / Lindenstraße

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind generell unzulässig.
Pro gewerblicher Nutzungseinheit ist eine kumulierte Eigenwerbung (aufsummierte Ansichtsfläche der Werbung) von bis zu 3 qm pro Fassadenseite zulässig.
Insgesamt sind höchstens 6 m² pro Nutzungseinheit zulässig.
Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 50 cm zur Trauflinie anzubringen.
Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie sind generell unzulässig.





Wesentliche Unterschiede



Sarrebrunner Straße
Nördlicher Bereich



Sarrebrunner Straße
Südlicher Bereich



Sarrebrunner Straße /
Lindenstraße

Fremdwerbbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 12 m² pro Ansichtfläche können zweiseitig ausgeführt und dürfen beleuchtet oder angestrahlt werden



Sarrebrunner Straße / Lindenstraße

- Neuformulierung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 3.1.5:

Je Grundstück sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen höchstens 2 Fahngruppen, bestehend aus 3 Einzelfahnen je Gruppe, zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 6,00 m – gemessen ab Oberkante angrenzender erschließungsfähiger Verkehrsfläche – nicht überschreiten.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit akustischer Untermauerung und Toneffekten.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landesbauordnung RLP.



Wesentliche Unterschiede



Sarrebrunner Straße
Nördlicher Bereich

Mindestabstand von 50 cm zur Traulinie
Werbeanlagen oberhalb der Traulinie sind generell unzulässig
Höchstens 2 Fahngruppen mit je 3 Einzelfahnen / Masthöhe maximal 6,00 m



Sarrebrunner Straße
Südlicher Bereich

Mindestabstand von 50 cm zur Traulinie
Werbeanlagen oberhalb der Traulinie sind generell unzulässig
Höchstens 2 Fahngruppen mit je 3 Einzelfahnen / Masthöhe maximal 6,00 m



Sarrebrunner Straße /
Lindenstraße

Mindestabstand von 50 cm zur Traulinie
Werbeanlagen oberhalb der Traulinie sind generell unzulässig
Höchstens 2 Fahngruppen mit je 3 Einzelfahnen / Masthöhe maximal 6,00 m



Wesentliche Unterschiede



Sarrebrunner Straße
Nördlicher Bereich

Unzulässigkeit von Fremdwerbung
Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3
Eine Werbung von bis zu 5 m² pro Fassadenseite. Insgesamt höchstens 12 m² pro Nutzungseinheit



Sarrebrunner Straße
Südlicher Bereich

Zulässigkeit von Fremdwerbung
Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3
Eine Werbung von bis zu 5 m² pro Fassadenseite. Insgesamt höchstens 12 m² pro Nutzungseinheit



Sarrebrunner Straße /
Lindenstraße

Unzulässigkeit von Fremdwerbung
Ersatzlose Streichung der Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Punkt 1.4.3
Eine Werbung von bis zu 3 m² pro Fassadenseite. Insgesamt höchstens 6 m² pro Nutzungseinheit



Wesentliche Unterschiede

Sarresdorfer Straße
Nördlicher Bereich



Freistehende Werbeanlagen
maximal **8 m** Höhe

Sarresdorfer Straße
Südlicher Bereich



Freistehende Werbeanlagen
maximal **8 m** Höhe

Sarresdorfer Straße /
Lindenstraße



Freistehende Werbeanlagen
maximal **6 m** Höhe

Für alle BPläne:

- Generelle Unzulässigkeit von Lichtprojektionswerbung, Blinklichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegendem Videowalls u.Ä.
- Keine akustische Werbung, Toneffekte usw.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.04.2023
Aktenzeichen:	51122-120-44b	Vorlage Nr.	2-0220/23/12-060

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße West - Nördlicher Teil" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sachverhalt:

In den Textfestsetzungen zu diesem Bebauungsplan ist ein Verbot für Werbeanlagen, welche nicht in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Ort der Leistung stehen, nicht explizit verboten. In der Begründung ist lediglich folgender Hinweis enthalten:

„Die Vorgaben zur Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen zielen in die gleiche Richtung: Zum einen soll zwar die zweifelsohne notwendige Werbung in ausreichendem Maße ermöglicht werden, zum anderen sollen aber eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes sowie extreme Gestaltungsauffälligkeiten verhindert werden. Um eine gewisse Übersichtlichkeit gewährleisten und eine gute Orientierung für Kunden und Anlieferer ermöglichen zu können, sind sowohl Standorte als auch Gestaltungstypen für bauliche selbständige Schilder beschränkt. Diese sind nur in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum Ort der Leistung zulässig.“

Das Verwaltungsgericht Trier hat in einem aktuellen Urteil vom 19.05.2021 der Klage einer Werbefirma zwecks Errichtung einer großflächigen, beleuchteten Werbetafel in der Lindenstraße stattgegeben und die Kreisverwaltung aus Baugenehmigungsbehörde verurteilt, die versagte Baugenehmigung zu erteilen.

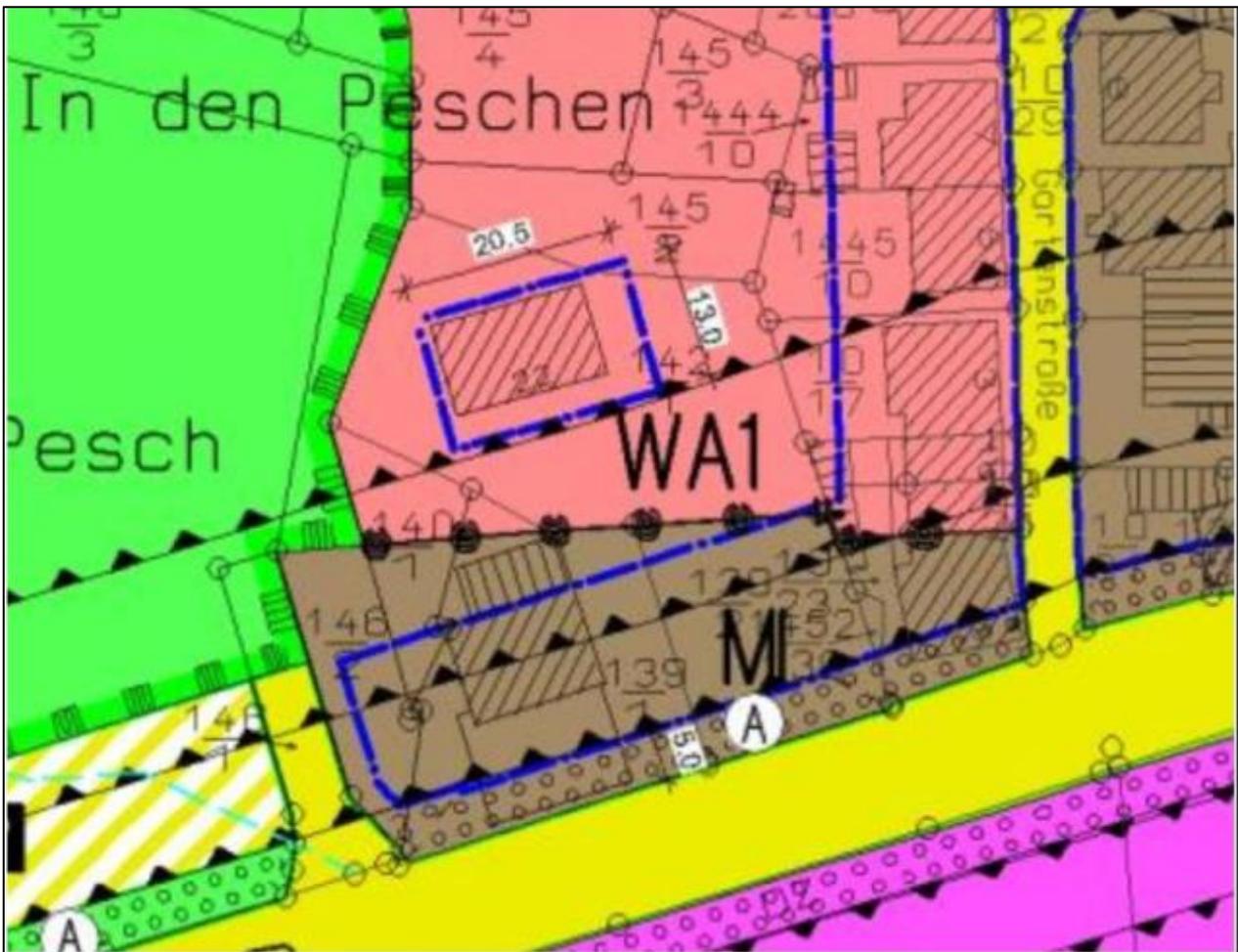
Die Stadt Gerolstein hat daher auf Anraten der Verwaltung im Juni 2021 die Thematik beraten. Der Stadtrat Gerolstein hat dann in seiner Sitzung am 11.08.2021 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst, um die Zulässigkeit von Werbeanlagen neu zu regeln.

Das beauftragte Planungsbüro hat zwischenzeitlich verschiedene Lösungsansätze erarbeitet. Zusammen mit der Stadtspitze wurde sich auf beigefügte Fassung verständigt, die durch einen Vertreter des Planungsbüros dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2023 vorgestellt wurde.

Der Bauausschuss hat die geänderten Textfestsetzungen zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat empfohlen, die Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Nördlicher Teil“ öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Planungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße West – Nördlicher Teil“ auf Empfehlung des Bauausschusses als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.



Auszug aus dem Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße – Lindenstraße“

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken erhoben:

- Vodafone, E-Mail vom 24.02.2023
- ENM, E-Mail vom 15.02.2023
- HWK Trier, Schreiben vom 01.02.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 30.01.2023
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, E-Mail vom 24.01.2023
- Amprion GmbH, E-Mail vom 18.01.2023
- Westnetz, E-Mail vom 17.01.2023

Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, bzw. Anregungen vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:

➤ **SGD Nord, Abt. Gewerbeaufsicht, 19.01.2023**

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des o.g. Bebauungsplanes, da Teilbereiche des Änderungsbereiches bereits jetzt als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind.

Durch den geplanten Abriss des zurückgesetzten bestehenden Wohnhaus Sarresdorfer Straße 22 und die beabsichtigte Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses ist jedoch mit einer deutlich größeren Ausnutzung des geplanten Baufensters zu rechnen. Zusätzlich zu dem Umstand, dass das neue Baufenster etwas näher an das gewerblich genutzte Gebäude Sarresdorfer Straße 22a heranrückt, ist in jedem Fall davon auszugehen, dass das zu erwartende Mehrfamilienhaus aufgrund seiner Größe insgesamt deutlich näher an das gewerblich genutzte Gebäude Sarresdorfer Straße 22a heranrückt. Insoweit ist von einer geänderten bzw. verstärkten Lärmimmissionsbelastung im Plangebiet auszugehen. Im Textteil werden jedoch die Auswirkungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, hier Lärm, überhaupt nicht betrachtet. Unter Nr. 2.1.7 „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ wird lediglich auf den vom anlagenbezogenen Immissionsschutz rechtlich gänzlich unabhängig zu betrachtenden Straßenverkehrslärm eingegangen. Die Auswirkungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, hier Lärm, sind deshalb ergänzend zu betrachten (siehe auch Definition der maßgeblichen Immissionsorte nach Anhang 1.3 TA Lärm 98 [u. a. Messung 0,5 m vor geöffnetem Fenster]).

Nach eigener Recherche handelt es sich bei dem gewerblich genutzten Gebäude Sarresdorfer Straße 22a um ein Cafe- und Verkaufspavillon für Bäckereierzeugnisse deren Öffnungszeiten werktags jeweils um 05:30 Uhr und sonntags um 07:00 Uhr beginnen. Damit fallen Betriebszeiten sowohl teilweise in den nach der zur Beurteilung maßgebenden TA Lärm 98 festgelegten Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr, Nr. 6.4 TA Lärm) als auch in die u.a. für allgemeine Wohngebiet festgelegten ruhebedürftigen Zeiten (werktags von 06:00 – 07:00 Uhr, sonntags von 06:00 – 09:00 Uhr, Nr. 6.5 TA Lärm). Als wesentliche Lärmquellen ist hierbei sowohl vom Anlieferverkehr als auch von den Verkehrsbewegungen auf dem Anlagengelände/Parkplatz auszugehen.

Auch ist festzuhalten, dass das gewerblich genutzte Gebäude Sarresdorfer Straße 22a nach der derzeit gültigen (und in diesem Bereich auch zukünftig gültigen) Ursprungsfassung des Bebauungsplans "SARRESDORFER STRASSE/ LINDENSTRASSE, 1. ÄNDERUNG" in einem als „Sondergebiet Museum“ ausgewiesenen Planbereich verortet ist.

Abwägungsempfehlung:

Die Planunterlagen werden textlich um die Aspekte der TA Lärm ergänzt und entsprechende Hinweise zum Schallschutz formuliert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die gegen Verkehrslärm umzusetzenden Maßnahmen ausreichend sind, auch die durch Anlieferung der Bäckerei entstehenden und kurzzeitigen Lärmemissionen abzudecken. Für Sondergebiete („Museum“) weist die

TA Lärm hingegen keine Immissionsrichtwerte aus.

➤ **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abt. Erdgeschichte, 23.01.2023**

Wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.*
- 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.*
- 3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.*

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

➤ **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 06.02.2023**

Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete

Der Vorhabenbereich befindet sich im Mineralwasserbildungsgebiet der Gerolsteiner Brunnen GmbH, dort innerhalb des festgelegten Zentralbereiches („Innerer Bereich“). Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte fachliche Umschreibung des jeweiligen Mineralwasserbildungs- bzw. -einzugsgebietes.

Eine Rechtsverordnung (RVO) mit konkreten Verbotstatbeständen analog zu Wasserschutzgebieten besteht wegen des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen für das Mineralwassereinzugsgebiet indes nicht. Die vorgenannte raumordnerische und wasserwirtschaftliche Festlegung des Mineralwasserbildungsgebietes steht dem Vorhaben zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße" nicht entgegen, sofern folgende fachlichen Aspekte berücksichtigt werden:

- Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich)*
- Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, (zugelassene Kleinkläranlage)*

- *Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/Versickerung vor Ableitung,*
- *Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im Mineralwassereinzugsgebiet-Zentralbereich, insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen ist daher im Zentralbereich (inneren Bereich) des Mineralwassergewinnungsgebietes vorsorglich nicht zulässig.*
- *Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen).*

Bodenschutz / Altlasten

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Bodenschutzfläche Reg.-Nr. 233 06 026 -5004 ist nicht betroffen, da sich diese vollständig auf dem südlich an den BPlan angrenzenden Flurstück 139/5, Flur 6 befindet. Außerdem wird die Bodenschutzfläche derzeit nach abgeschlossenen Dekontaminationsmaßnahmen als nicht altlastverdächtiger Altstandort (ehem. Tankstelle) geführt.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass die o.g. Einstufungen, Eingrenzungen und die Festlegungen auf Grundlage der der SGD Nord, Reg. WAB Trier vorliegenden Gutachten und Unterlagen und unter zu Grundlegung der maßgebenden Nutzung im Sinne von § 4 (4) BBodSchG durchgeführt worden ist. Aufgrund nie ganz auszuschließender Unzulänglichkeiten (Lücken oder Fehler) in den Bearbeitungsschritten von der historischen Recherche bis zur Sanierungsdurchführung und Abnahme sind die Gutachten mit einem Erkundungsrisiko behaftet, so dass ein Restrisiko auf unentdeckte Kontaminationen besteht.

Starkregenvorsorge

Auf das Plangebiet läuft von Nordwesten eine Linie der Abflusskonzentration nach Starkregen zu, die im Planbereich etwa dem Verlauf des nördlichen Armes des Peschenbaches folgt. Der Süden des Plangebietes und die Zufahrt zur Sarresdorfer Straße liegen im Wirkungsbereich potentieller Überflutung an Tiefenlinien (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt, Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen).

Die Belange der Starkregenvorsorge sind im Planentwurf grundsätzlich durch die Hinweise zur angepassten Bauweise berücksichtigt. Darüber hinaus empfehle ich:

- *Die Hinweise zur hochwasser- und starkregenangepassten Bauweise auch unter 2.1.3 oder 2.1. des Textteiles aufzunehmen*
- *Die Aussage zu Gewässern im Planentwurf (nachrichtliche Übernahmen und Hinweise), wonach das Plangebiet nicht akut durch Sturzfluten bzw. Starkregen gefährdet ist, entsprechend meinen Ausführungen weiter oben zu korrigieren.*

Oberflächengewässer

Es wird beabsichtigt, den nördlichen Arm des Peschenbaches (Parkgraben), welcher das südliche Plangebiet quert, abzuklemmen.

Hierzu ist im Vorfeld (noch vor Rechtskraft des Bebauungsplanes) ein wasserrechtliches Verfahren nach § 67 WHG (hier: Beseitigung eines Gewässers) durchzuführen.

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise werden in die Planung aufgenommen, die Aussagen zum Starkregenrisiko korrigiert.

➤ **LBM, 14.02.2023**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt, welche innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Gerolstein an die B 410 anbindet. Für den Einmündungsbereich der Zufahrt in die B 410 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

Abwägungsempfehlung:

Wird zur Kenntnis genommen; aufgrund des sehr breiten Gehwegs werden die notwendigen Sichtflächen gewahrt.

➤ **IHK Trier, 21.02.2023**

Wir bitten darum, zu prüfen, inwieweit die angestrebte Planung zu Beeinträchtigungen für die an Planungsgebiet angrenzenden Unternehmen führen könnte und mögliche Beeinträchtigungen im weiteren Verfahren auszuschließen.

Abwägungsempfehlung:

Die Prüfung erfolgt über die Erläuterungen zu Lärmimmissionen gem. TA Lärm.

➤ **VG-Werke, 21.02.2023**

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Trink- und Löschwasserversorgung mit einer Menge von 800 l/ min sichergestellt.

Die Schmutzwasserentsorgung hat über den Mischwasserkanal in der Sarresdorfer Straße zu erfolgen. Die Formulierung auf Seite 9 unter 2.4.2 unter Ver- und Entsorgung ist entsprechend zu ändern. Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers hat dezentral im Plangebiet zu erfolgen. Auf Seite 8 unter 2.3 Bodenschutz, Geologie und Hydrologie ist folgendes geschrieben: „Zur hydraulischen Entlastung der öffentlichen Abwassersysteme werden Maßnahmen zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung mit ggf. gedrosselter Ableitung des Niederschlagswassers nach DWA A117 empfohlen (z.B. Zisternen, Mulden).“

Die Formulierung ist dahingehend zu ändern, dass keine Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal (Öffentliches Abwassersystem) erfolgt. Das Plangebiet wird durch den Peschenbach (Gewässer III. Ordnung) gekreuzt. Überschüssiges Niederschlagswasser, welches nicht zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung gebracht werden kann, ist nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde in den Peschenbach einzuleiten.

Abwägungsempfehlung:

Die Planunterlagen werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt bzw. korrigiert.

➤ **Generaldirektion Landesarchäologie, 24.02.2023**

Das Plangebiet liegt in landwirtschaftlichen Produktionsteil (pars rustica) einer großen römerzeitlichen Gutsanlage (villa), deren Hauptgebäude und Verwaltergebäude zu Beginn des 20. Jhs. teilweise archäologisch untersucht wurden. Südlich der Sarresdorfer Straße gelegene Teile des Hauptgebäudes sind durch ein Grabungsschutzgebiet § 22 DSchG RLP geschützt. Weiterhin liegt das Plangebiet nur wenig östlich der ehemaligen Kirche der bereits im 8. Jh. nachgewiesenen und wüst gefallenen Siedlung Sarresdorf, so dass es als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, dass sich auch Funde der mittelalterlichen Siedlung in dem Plangebiet befinden. Da eine Umsetzung der Planung die archäologischen Funde mit Zerstörung bedroht, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein. Lediglich für die Bereiche, in denen durch die Errichtung des Bestandsgebäudes die archäologischen Funde bereits zerstört sein sollten, sehen wir eine Überplanung als unkritisch an. Um zu ermitteln, in welchem Umfang von der Planung archäologische Funde betroffen sind, fordern wir, dass die noch nicht durch das Bestandsgebäude gestörten Bereiche des Plangebietes durch von der Landesarchäo-

logie Trier archäologisch begleitete Baggersondagen im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung untersucht werden. Erst anhand der Sondageergebnisse können wir eine dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Die Baggersondagen sind frühzeitig (mindestens 8 Monate im Voraus) mit der Landesarchäologie Trier sachlich und fachlich abzusprechen. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP auch an deren Kosten beteiligt werden kann.

Wir empfehlen dringend, dass der Planungsträger sich mit der Landesarchäologie Trier in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Abwägungsempfehlung

Nach Rücksprache mit der Landesarchäologie ist aufgrund der historisch überlieferten Situation vor Ort eine sog. Sachverhaltsermittlung (Baggersondage) notwendig. Diese steht einem Satzungsbeschluss jedoch nicht grundlegend entgegen, da im Fall der Freilegung wissenschaftlich relevanter, jedoch nicht flächendeckend vermuteter Funde mit entsprechender Platzierung von Baukörpern innerhalb des Baufesters reagiert werden kann.

Der Bauausschuss der Stadt Gerolstein hat bereits in seiner Sitzung am 19.04.2023 über die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge beraten und dem Stadtrat empfohlen, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden in vollem Umfang übernommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Der Stadtrat beschließt daher die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen, sobald die Planurkunde durch den Stadtbürgermeister ausgefertigt ist.

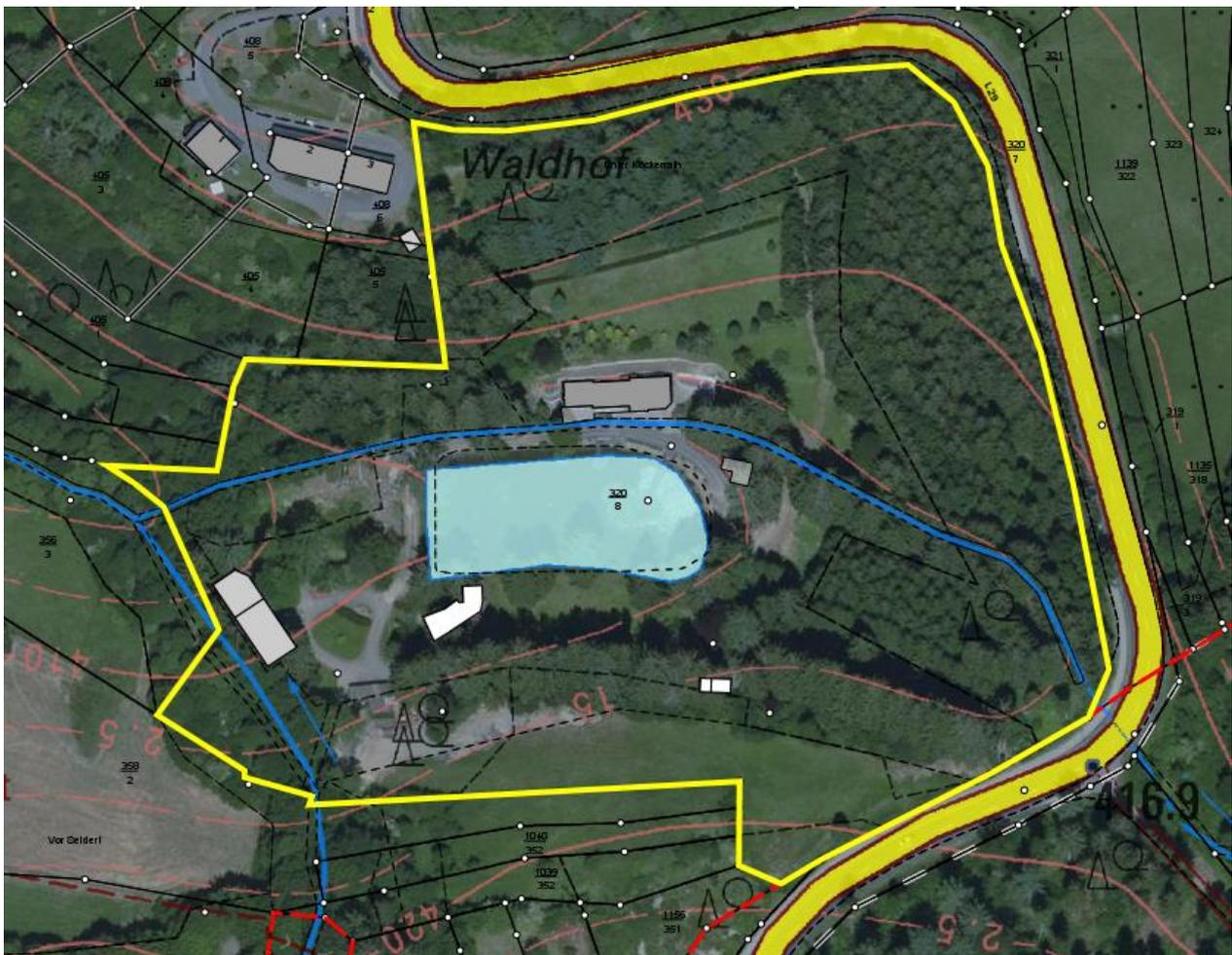
SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	20.04.2023
Aktenzeichen:	51122-120-31	Vorlage Nr.	2-0221/23/12-061

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Köckerath" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch**Sachverhalt:**

Vor einigen Jahren wurde das im nachstehenden Flurkartenauszug markierte Flurstück an einen Privaten Investor veräußert.



Der Eigentümer hat auf dem - nördlich des Waldfriedhofes Gerolstein gelegenen – Gelände einige bestehende Gebäude umgebaut und erweitert, ohne im Besitz einer entsprechenden Baugenehmigung gewesen zu sein. Eine im Jahr 2015 beantragte Baugenehmigung wurde wegen der fehlenden Privilegierung im Außenbereich sowie der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Stadt Gerolstein abgelehnt.

Nach erfolglos durchgeführtem Rechtsbehelfsverfahren hat der Investor am 28.09.2019 bei der Stadt Gerolstein die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

Der Stadtrat Gerolstein hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 nach vorheriger Empfehlung durch den Bauausschuss den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gefasst.

Die vom beauftragten Planungsbüro erstellten Unterlagen wurden in der Sitzung des Stadtrates Gerolstein am 15.07.2020 beraten. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die Vorentwurfsplanung zusammen mit dem Fachbeitrag Naturschutz frühzeitig auszulegen. Nach Bekanntmachung der frühzeitigen Offenlage am 21.08.2020 im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ wurden die Unterlagen in der Zeit vom 31.08. bis einschl. 30.09.2020 frühzeitig ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich schriftlich am Verfahren beteiligt.

Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen wurden diese in einem Ortstermin am 24.08.2021 mit Vertretern der betroffenen Träger öffentlicher Belange erläutert. Die in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde geforderte FFH-Vorprüfung zum benachbarten FFH-Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ wurde durchgeführt und dem Fachbeitrag Naturschutz angegliedert.

Der Stadtrat Gerolstein hat die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur Kenntnis genommen und diese im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen. Die geänderte Planung wurde auf Empfehlung des Bauausschusses zur Kenntnis genommen und als Entwurf beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Offenlagebeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Entwurfsplanung öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Die Planungsunterlagen wurden nach öffentlicher Bekanntmachung der Offenlage am 06.01.2023 im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschl. 24.02.2023 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Tabelle aufgelistet und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Der Bauausschuss des Stadtrates hat über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen beraten und dem Stadtrat empfohlen, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt die während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen. Die Begründung und die Planurkunde werden gebilligt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB zu beschließen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.04.2023
Aktenzeichen:	51122-120-45	Vorlage Nr.	2-0227/23/12-064

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

3. Änderung Bebauungsplan "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum", Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein als Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstücke Nr. 33/36 und 33/37 beabsichtigt, diese Grundstücke einer anderen Nutzung zuzuführen und zu veräußern.



Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum, 2. Änderung“. In diesem Bebauungsplan sind die Flächen der Grundschule Waldstraße, des Förderzentrums und der beiden v.g. Grundstücke als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, was einer anderen Nutzung und einer Veräußerung im Wege stehen könnte.

Daher hat die Verbandsgemeinde Gerolstein bei der Stadt Gerolstein die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Der Stadtrat Gerolstein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

Die vom Planungsbüro erstellten Planungsunterlagen wurden in verschiedenen Sitzungen der städtischen Gremien beraten. Der Stadtrat Gerolstein hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 auf Empfehlung des Bauausschusses die Planung im Entwurf beschlossen und die Verwaltung angewiesen, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Die Bebauungsplanunterlagen haben in der Zeit vom 16.01. bis 24.02.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich im Rathaus Gerolstein ausgelegt. Die Offenlage wurde im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ am 06.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in beigefügter Tabelle aufgeführt und mit den jeweiligen Abwägungsvorschlag ergänzt. Die Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken erhoben:

- Amprion GmbH, E-Mail vom 18.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 30.01.2023
- SGD Nord Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Trier, E-Mail vom 16.01.2023

Die anderen Stellungnahmen sind in der beigefügten Tabelle aufgelistet.

Der Bauausschuss der Stadt Gerolstein hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 über die Stellungnahmen beraten und dem Stadtrat empfohlen, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Gerolstein nimmt die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden in vollem Umfang übernommen.

Da gegen die Planung keine Bedenken geäußert wurden, beschließt der Stadtrat die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waldhotel Rode / Am Schulzentrum“ gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Stadtbürgermeister im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

2023_03_27 8430_Abwägung Gerolstein_Waldhotel_3. Änderung_Offenlage
8430_Nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen_Offenlage

3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Gerolstein, Teilgebiet „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“, Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Darstellung und Bewertung der zur 3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Gerolstein für das Teilgebiet „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“ aus der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 12 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
1	Amprion GmbH	18.01.2023	Nicht betroffen
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.01.2023	Keine Einwände
3	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH	---	---
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz	23.01.2023	Ja
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	---	---
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Trier, Rheinisches Landesmuseum	24.02.2023	Ja
7	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde	---	---
8	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	24.01.2023	Ja
9	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	---	---
10	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	16.02.2023	Ja
11	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	14.02.2023	Ja
12	NABU Rheinland-Pfalz	---	---
13	Planungsgemeinschaft Region Trier	---	---
14	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	16.01.2023	Keine Einwände
15	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	06.02.2023	Ja
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	---	---

17	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	24.02.2023	Ja
18	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	---	---
19	Westnetz GmbH	---	---
20	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	17.01.2023	Ja
21	Verbandsgemeindewerke	21.02.2023	Keine Bedenken
22	Bauverwaltung – Frau M.	---	---
23	Bauverwaltung – Bauleitplanung - Herr S.	---	---
24	Bauverwaltung – Bauleitplanung - Frau B.	---	---
25	Bauverwaltung – Bauleitplanung – Herr B.	---	---
26	Bauverwaltung – Technik	---	---
27	Bauverwaltung – Herr M.	---	---
28	Bauverwaltung – Frau Z.	---	---
29	Bauverwaltung – FBL – Herr S.	---	---
30	Fachbereich 3	---	---
Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
	Keine Stellungnahme eingegangen		

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigelegt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

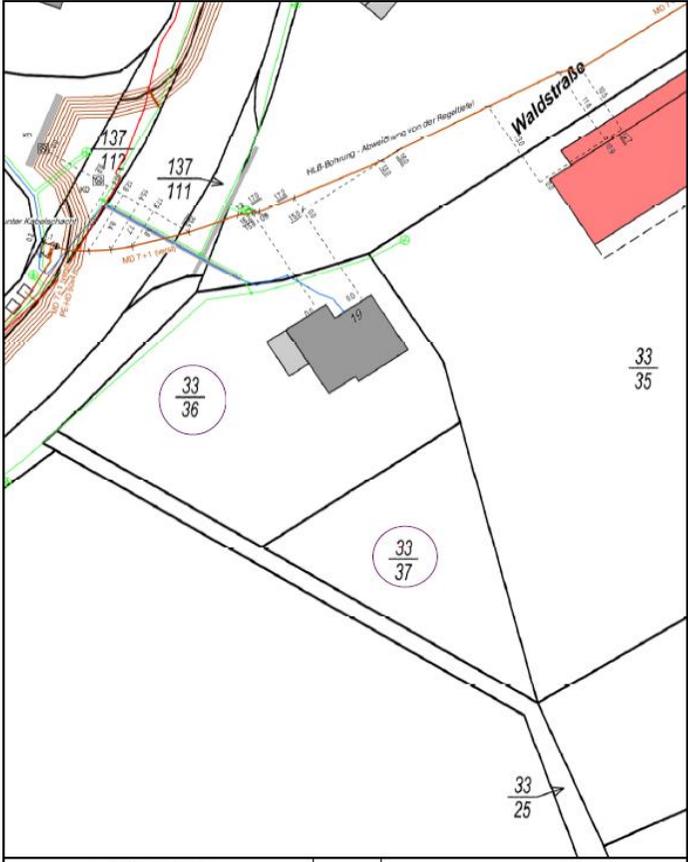
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.</p> <p>Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3). Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Die praktische Denkmalpflege sowie die Landesarchäologie, Außenstelle Trier wurden mit den Nummern 5 bzw. 6 gesondert beteiligt und informiert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.	Kenntnisnahme	
06	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rhein. Landesmuseum Trier vom 24.02.2023</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Begründung wurde unter dem Punkt 8.5 entsprechend ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzuges.</p> <p>Das Referat Erdgeschichte bzw. die Direktion Landesdenkmalpflege wurden mit den Ordnungsnummern 4 bzw. 5 gesondert angeschrieben und informiert.</p>
08	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle vom 24.01.2023</p> <p>Gegen die Änderung dieses Bebauungsplanes bestehen dann keine Bedenken, wenn an der Zufahrt zum Grundstück seitens des Wasserwerkes ein Hydrant eingebaut ist oder eingebaut wird.</p>	Kenntnisnahme	Angelegenheit des Planvollzugs.
10	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 16.02.2023</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Löwenburg" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in der Begründung unter Kap. 8.2 und 8.3 werden fachlich bestätigt. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Unter der Nummer 8.3 wurden die entsprechenden Hinweise in der Begründung ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.</p> <p><u>Hinweis</u> - Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.</p> <p>Starkregenvorsorge Dem Plangebiet kann nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser von den südlich angrenzenden Hängen zufließen. Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) stellt eine beginnende geringe bis mäßige Abflusskonzentration im Plangebiet dar. Demnach kann Oberflächenwasser auch konzentriert entlang der Waldstraße auf das Plangebiet zufließen. Aus Sicht der Starkregenvorsorge empfehle ich, entsprechende Hinweise zur angepassten Bauweise bzw. zum Objektschutz in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Abwasserbeseitigung Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Unter der Nummer 8.12 ist bereits ein entsprechender Hinweis in der Begründung enthalten. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Unter der Nummer 8.11 wird der Hinweis in der Begründung ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Durch die Planungsänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p>
17	<p>Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 24.02.2023</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.01.2023.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Anlage: Leitungsplan Westnetz</p>  <p>Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungssage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungsagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen! In Leitungslänge sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Schutzabstände hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Geopassantfortionen der amt. Vermessungs-katasterverwaltungen. Störungsmeldung Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: G&E</p> <p>Gerolstein Waldhotel Rose/Am Schulzentrum Sparte: Bearbeiter: Blattnummer: 1 von 1 Telefon: Maßstab: 1:500 Fax: Druckdatum: 17.01.2023</p>		

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

- Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese werden durch die Stellungnahme der Verwaltung umfassend und ordnungsgemäß beantwortet. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen vollumfänglich an.

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
		Ja:	Nein:			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>

Gesendet: 18.01.2023 13:51

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 174597, 3. Änderung des Bebauungsplanes Waldhotel Rose / Am Schulzentrum

Anlagen: smime.p7s

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Von: WolffM@telekom.de

Gesendet: 30.01.2023 08:56

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Gerolstein, 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“

Anlagen: 20230130 VGV Gerolstein BPL Waldhotel Rose 3. Änd.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu obigem Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wolff

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest

Michael Wolff

PTI 14, Ref. BB2

Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

+49 2651 980-455 (Tel.)

+49 170 7822963 (Mobil)

E-Mail: wolffm@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

per E-Mail: bauleitplanung@gerolstein.de

Michael Wolff | PTI 14, BB2
+49 2651 980-455 wolffm@telekom.de
30. Januar 2023 | Ihre Nachricht vom: 12.012023
Gerolstein, 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Freundliche Grüße

i.A. Jürgen Diekmann

i.A. Michael Wolff

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: 16.01.2023 12:35
An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>
Cc: "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein; 3., Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum", Beteiligung der BTöB gem. § 3 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schegner,

zum Bebauungsplan Waldhotel Rose / Am Schulzentrum"; 3. Änderung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 12.01.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Festsetzung allgemeines Wohngebiet im von der Änderung betroffenen Planbereich).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Wolfgang Reiter
Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5224
Telefax 0261 120-887224
Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

Von: Schegner, Winfried [mailto:Winfried.Schegner@gerolstein.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Januar 2023 17:01
An: wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; robert.benz@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de; landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Bauleitplanung (LSV) <Bauleitplanung@lgb-gerolstein.rlp.de>; dorothee.duemig@nabu-rlp.de; Planungsgemeinschaft, Trier <Planungsgemeinschaft.Trier@sgdnord.rlp.de>; erdgeschichte@gdke.rlp.de; landesmuseum-trier@gdke.rlp.de; andreas.mayer@westnetz.de; leitungsauskunft@amprion.net; Poststelle24 (SGD Nord) <Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de>; Poststelle34 <Poststelle34@sgdnord.rlp.de>; VZAL4-SGDNord <VZAL4@sgdnord.rlp.de>; lvermgeo@vermkv.rlp.de; markus.hetzzius@westnetz.de
Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas

<Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Büsch, Werner <Werner.Buesch@gerolstein.de>; Boumediene, Elke <elke.boumediene@gerolstein.de>; Bell, Andreas <andreas.bell@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido <Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>; Schwarz, Oliver <oliver.schwarz@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein; 3., Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum", Beteiligung der BTöB gem. § 3 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner

Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt



Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.gerolstein.de&umid=423febf6-59bd-4218-9406-5f5e5a889294&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-dd4c6fd4116819fdabf00bbc5ab5cd4a243daaf8>

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.04.2023
Aktenzeichen:	54113-120-	Vorlage Nr.	2-0207/23/12-057

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Gerolstein

Sachverhalt:

Im Sommer vergangenen Jahres wurde die Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (ABS) geändert und vom Stadtrat verabschiedet.

In dieser Neufassung sind trotz aller Sorgfalt noch zwei Unstimmigkeiten aufgefallen, die über eine Änderungssatzung zu korrigieren sind:

In § 6 Abs. 3 (Beitragsmaßstab) Ziffer 2 ist folgendes festgesetzt:

2. *Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.*

Die erste der dort genannten Zahlen bezieht sich auf die Baumassenzahl, die zweite Zahl auf die Gebäudehöhe. Die Baumassenzahl gibt nach § 21 Baunutzungsverordnung an, wieviel Kubikmeter Baumasse je m² Grundstücksfläche im Sinne der Grundflächenzahl zulässig sind. Der Teilungsfaktor von 3,5 ist aus der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes entnommen und bisher gerichtlich nicht beanstandet worden.

Der Teilungsfaktor für die Trauf-/Firsthöhe soll im Ergebnis zur Feststellung der Vollgeschosszuschläge herangezogen werden, wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist oder im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse fehlt. Ausgehend davon, dass die normale Raumhöhe 2,5 m beträgt und die Höhe einer Zwischendecke zwischen 0,30 m und 0,50 m beträgt, kommt man im Normalfall auf eine Geschosshöhe von rd. 3,0 m. Somit ist der Teilungsfaktor 3,5 in der aktuellen Fassung fehlerhaft und sollte auf **3,0** reduziert werden.

Darüber hinaus ist in § 6 Abs. 4 der der Hinweis auf die Zuschläge für gewerblich oder ähnlich genutzte Grundstücke unvollständig.

Die aktuelle Fassung lautet:

- (4) *Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht.*

Die korrekte Fassung nach der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sollte lauten:

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

Der Bauausschuss der Stadt Gerolstein hat sich in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Thematik beraten und dem Stadtrat empfohlen, die Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Gerolstein wie vorgeschlagen zu ändern. Die Änderungssatzung wird wie nachstehend aufgeführt

Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat Gerolstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 10.05.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch **3,0** geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) *Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.*

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gerolstein, den 10.05.2023

Uwe Schneider

Stadtbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Gerolstein "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum" - 3. Änderung

Beschleunigtes Verfahren gemäß §13a BauGB)

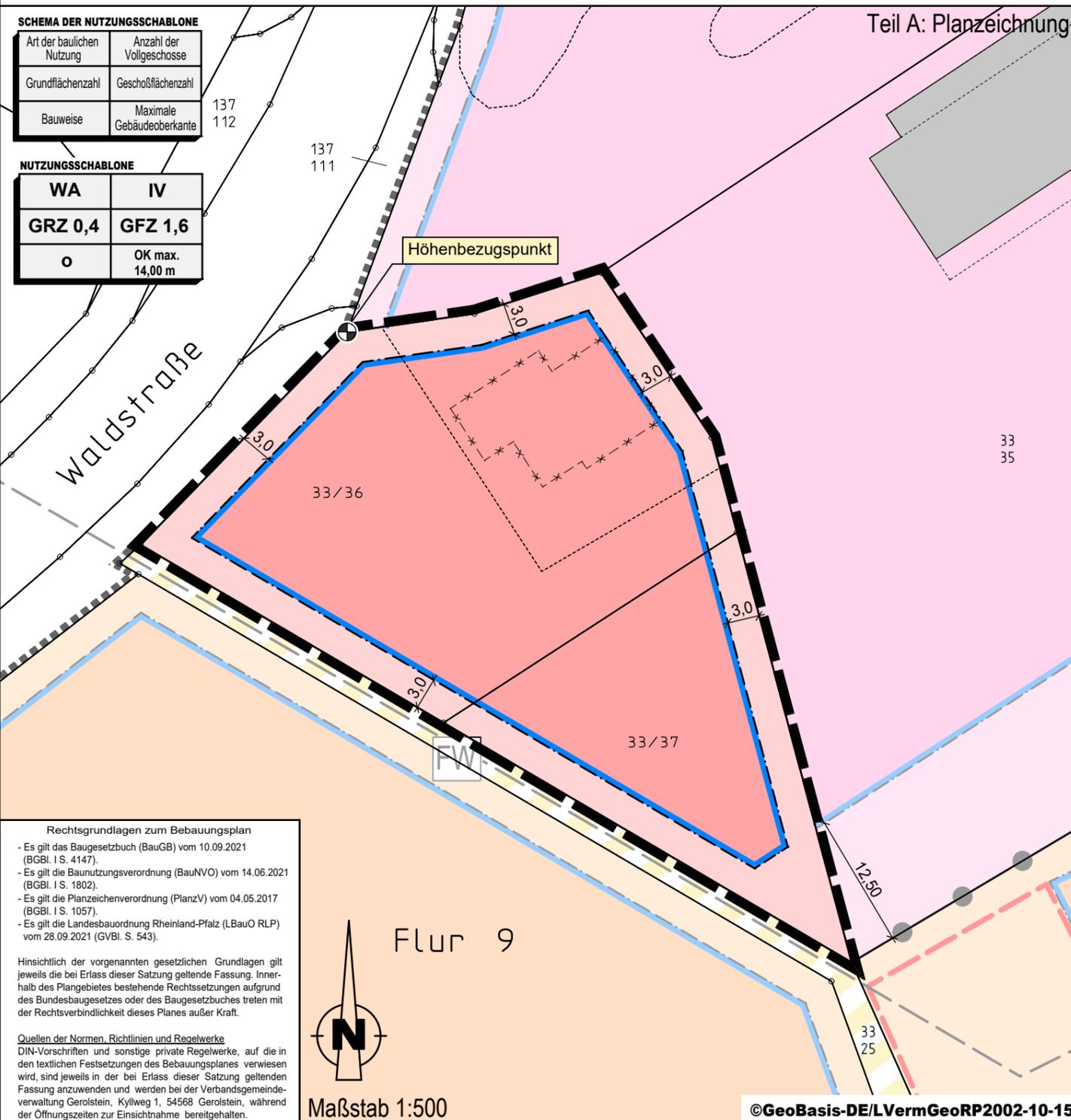
SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Maximale Gebäudeoberkante

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	IV
GRZ 0,4	GFZ 1,6
o	OK max. 14,00 m

Teil A: Planzeichnung



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
 - Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
 - Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke
 DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.



Maßstab 1:500

©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15

Teil B: Textliche Festsetzungen

Hinweis: Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans entfallen die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans einschließlich der 1. und 2. Änderung. Es gelten nur die Nutzungsschablone in der Planurkunde und die folgenden textlichen Festsetzungen.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1 Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 4 BauNVO)

Zulässige Nutzungen:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Gartenbaubetriebe,
6. Tankstellen.

B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2 Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche (§§ 17 und 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

3 Geschossflächenzahl / Zulässige Geschossfläche (§§ 17 und 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

4 Höhe baulicher Anlagen

(Siehe Nutzungsschablone)

Unterer Messpunkt ist die vorhandene Straßenhöhe am Höhenbezugspunkt gemäß Planurkunde.

C) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5 Oberflächenbefestigung

Zur Befestigung von PKW-Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen sowie untergeordneten Verkehrswegen sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, soweit dies dem Grundwasserschutz nicht entgegensteht. Zulässig sind z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainpflaster, Pflaster mit Rasenfugen o. ä.

D) FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6 Begrünung der Baugrundstücke

Zur Gestaltung der privaten Grünflächen sind hauptsächlich einheimische Laubholzarten zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen darf max. als Solitärgehölz erfolgen und insgesamt max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles ausmachen. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

E) DACHGESTALTUNG

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 40° sowie Flachdächer.

F) STELLPLÄTZE UND GARAGEN (ANZAHL UND BESCHAFFENHEIT)

Je Wohnung sind mindestens 1,5 Pkw-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. An Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Planzeichenerklärung (gilt nur für 3. Änderung) **TOP Ö 12**

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. GFZ 1,6 Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK max. Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen in Metern über Geländeneiveau (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise

— Baugrenze

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes

⊕ Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

BKS INGENIEURGESELLSCHAFT
 STADTPLANUNG,
 RAUM- / UMWELT-
 PLANUNG GMBH
 MAXIMINSTRASSE 17b
 D-54292 TRIER / MOSEL
 WEB: WWW.BKS-TRIER.DE

Stand: 22.08.2022

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
 Stand der Planunterlage: Januar 2021

Die Planaufstellung ist vom Rat am nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 13a Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegt.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom bis nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat einschließlich des Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gerolstein, den
 Der Stadtbürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Gerolstein, Teilgebiet „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“, Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Darstellung und Bewertung der zur 3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Gerolstein für das Teilgebiet „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“ aus der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 12 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
1	Amprion GmbH	18.01.2023	Nicht betroffen
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.01.2023	Keine Einwände
3	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH	---	---
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz	23.01.2023	Ja
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	---	---
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Trier, Rheinisches Landesmuseum	24.02.2023	Ja
7	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde	---	---
8	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	24.01.2023	Ja
9	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	---	---
10	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	16.02.2023	Ja
11	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	14.02.2023	Ja
12	NABU Rheinland-Pfalz	---	---
13	Planungsgemeinschaft Region Trier	---	---
14	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	16.01.2023	Keine Einwände
15	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	06.02.2023	Ja
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	---	---

17	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	24.02.2023	Ja
18	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	---	---
19	Westnetz GmbH	---	---
20	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	17.01.2023	Ja
21	Verbandsgemeindewerke	21.02.2023	Keine Bedenken
22	Bauverwaltung – Frau M.	---	---
23	Bauverwaltung – Bauleitplanung - Herr S.	---	---
24	Bauverwaltung – Bauleitplanung - Frau B.	---	---
25	Bauverwaltung – Bauleitplanung – Herr B.	---	---
26	Bauverwaltung – Technik	---	---
27	Bauverwaltung – Herr M.	---	---
28	Bauverwaltung – Frau Z.	---	---
29	Bauverwaltung – FBL – Herr S.	---	---
30	Fachbereich 3	---	---
Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
	Keine Stellungnahme eingegangen		

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigefügt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
04	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz vom 32.01.2023</p> <p>Wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Umfeld des Planungsgebietes sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt).</p> <p>Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie /Abteilung Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>	<p>Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.</p> <p>Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3). Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Die praktische Denkmalpflege sowie die Landesarchäologie, Außenstelle Trier wurden mit den Nummern 5 bzw. 6 gesondert beteiligt und informiert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.	Kenntnisnahme	
06	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rhein. Landesmuseum Trier vom 24.02.2023</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Begründung wurde unter dem Punkt 8.5 entsprechend ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzuges.</p> <p>Das Referat Erdgeschichte bzw. die Direktion Landesdenkmalpflege wurden mit den Ordnungsnummern 4 bzw. 5 gesondert angeschrieben und informiert.</p>
08	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle vom 24.01.2023</p> <p>Gegen die Änderung dieses Bebauungsplanes bestehen dann keine Bedenken, wenn an der Zufahrt zum Grundstück seitens des Wasserwerkes ein Hydrant eingebaut ist oder eingebaut wird.</p>	Kenntnisnahme	Angelegenheit des Planvollzugs.
10	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 16.02.2023</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.</p> <p><u>Hinweis</u> - Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.</p> <p>Starkregenvorsorge Dem Plangebiet kann nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser von den südlich angrenzenden Hängen zufließen. Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) stellt eine beginnende geringe bis mäßige Abflusskonzentration im Plangebiet dar. Demnach kann Oberflächenwasser auch konzentriert entlang der Waldstraße auf das Plangebiet zufließen. Aus Sicht der Starkregenvorsorge empfehle ich, entsprechende Hinweise zur angepassten Bauweise bzw. zum Objektschutz in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Abwasserbeseitigung Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Unter der Nummer 8.12 ist bereits ein entsprechender Hinweis in der Begründung enthalten. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Unter der Nummer 8.11 wurde der Hinweis in der Begründung ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Durch die Planungsänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.</p>
17	<p>Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 24.02.2023</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.01.2023.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p>

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

- Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese werden durch die Stellungnahme der Verwaltung umfassend und ordnungsgemäß beantwortet. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen vollumfänglich an.

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen Ja: <input style="width: 40px;" type="text"/> Nein: <input style="width: 40px;" type="text"/>	Enthaltungen: <input style="width: 40px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
---	--	---	---	--	---

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>

Gesendet: 18.01.2023 13:51

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 174597, 3. Änderung des Bebauungsplanes Waldhotel Rose / Am Schulzentrum

Anlagen: smime.p7s

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Asset Management

Bestandssicherung Leitungen

Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Telefon +49 231 5849-15711

baerbel.vidal@amprion.net

www.amprion.net

<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Von: WolffM@telekom.de

Gesendet: 30.01.2023 08:56

An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>

Betreff: Gerolstein, 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“

Anlagen: 20230130 VGV Gerolstein BPL Waldhotel Rose 3. Änd.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu obigem Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wolff

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest

Michael Wolff

PTI 14, Ref. BB2

Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

+49 2651 980-455 (Tel.)

+49 170 7822963 (Mobil)

E-Mail: wolffm@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

per E-Mail: bauleitplanung@gerolstein.de

Michael Wolff | PTI 14, BB2
+49 2651 980-455 wolffm@telekom.de
30. Januar 2023 | Ihre Nachricht vom: 12.012023
Gerolstein, 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Freundliche Grüße

i.A. Jürgen Diekmann

i.A. Michael Wolff

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: 16.01.2023 12:35
An: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@gerolstein.de>
Cc: "Schegner, Winfried" <Winfried.Schegner@gerolstein.de>
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein; 3., Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum", Beteiligung der BTöB gem. § 3 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schegner,

zum Bebauungsplan Waldhotel Rose / Am Schulzentrum"; 3. Änderung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 12.01.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Festsetzung allgemeines Wohngebiet im von der Änderung betroffenen Planbereich).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Wolfgang Reiter
Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5224
Telefax 0261 120-887224
Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

Von: Schegner, Winfried [mailto:Winfried.Schegner@gerolstein.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Januar 2023 17:01
An: wolffm@telekom.de; roger.buchmann@telekom.de; landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; dieter.hein@vulkaneifel.de; robert.benz@vulkaneifel.de; info@natur-umwelt.de; landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de; office@lgb-rlp.de; Bauleitplanung (LSV) <Bauleitplanung@lbn-gerolstein.rlp.de>; dorothee.duemig@nabu-rlp.de; Planungsgemeinschaft, Trier <Planungsgemeinschaft.Trier@sgdnord.rlp.de>; erdgeschichte@gdke.rlp.de; landesmuseum-trier@gdke.rlp.de; andreas.mayer@westnetz.de; leitungsauskunft@amprion.net; Poststelle24 (SGD Nord) <Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de>; Poststelle34 <Poststelle34@sgdnord.rlp.de>; VZAL4-SGD Nord <VZAL4@sgdnord.rlp.de>; lvermgeo@vermkv.rlp.de; markus.hetzzius@westnetz.de
Cc: Brück, Harald <Harald.Brueck@gerolstein.de>; Schreiner, Thomas

<Thomas.Schreiner@gerolstein.de>; Menrath, Sabine <Sabine.Menrath@gerolstein.de>; Büsch, Werner <Werner.Buesch@gerolstein.de>; Boumediene, Elke <elke.boumediene@gerolstein.de>; Bell, Andreas <andreas.bell@gerolstein.de>; Langens, Karl <Karl.Langens@gerolstein.de>; Müller, Guido <Guido.Mueller@gerolstein.de>; Zapp, Irmgard <irmgard.zapp@gerolstein.de>; Schwarz, Oliver <oliver.schwarz@gerolstein.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Gerolstein; 3., Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose / Am Schulzentrum", Beteiligung der BTöB gem. § 3 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Anschreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggfls. weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Schegner

Winfried Schegner | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt



Telefon: +49 6591 13-1106

E-Mail: winfried.schegner@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.gerolstein.de&umid=423febf6-59bd-4218-9406-5f5e5a889294&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-dd4c6fd4116819fdabf00bbc5ab5cd4a243daaf8>

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Winfried.Schegner@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 20.03.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 1-0187/23/12-044

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Anschaffung eines Dreiseitenkippers für den Bauhof Stadt Gerolstein

Sachverhalt:

Das Fahrzeug DAU-902 ist Baujahr 2011 und hat eine Kilometerleistung von aktuell rd. 190.000 km absolviert. Durch den regelmäßigen Einsatz im Winterdienst ist das Fahrzeug korrodiert, insbesondere auch die tragenden Teile (Rahmen) sind hiervon stark betroffen. Im Frühjahr 2021 hatte das Fahrzeug einen Motorschaden, der durch eine Fachfirma nur soweit behoben wurde, dass das Fahrzeug wieder bedingt einsatzfähig ist. Die gesamte Reparatur hätte Kosten von rd. 9.000 Euro (Ersatzmotor u. Reparaturkosten) verursacht. Aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes wurde auf die vollständige Reparatur verzichtet.

Das Fahrzeug ist seitdem nur noch bedingt einsatzfähig, da der Motor nur noch eine Leistung von ca. 50 % hat. Dieses Fahrzeug ist für den Bauhof aber sehr wichtig, da nur mit diesem Fahrzeug aufgrund der Anhängelast der Baggeranhänger gezogen werden darf und der Bagger bei Sterbefällen sehr oft auf den Waldfriedhof und die Friedhöfe der Stadt verbracht werden muss. Auch bei allen anderen Arbeiten, wo der Bagger erforderlich ist, kommt das Fahrzeug zum Einsatz.

Seit Januar 2022 war das Fahrzeug wiederum mehrmals in der Werkstatt, wodurch Kosten in Höhe von rd. 5.000 Euro entstanden sind. Da ein solches Fahrzeug für den Bauhof unentbehrlich ist, wurde bereits für den Haushalt 2022 ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro in den Haushalt eingestellt.

Auf das Fahrzeug kann daher nicht verzichtet werden. Daher ist eine Ersatzbeschaffung unbedingt erforderlich und unabweisbar. Im Zuge der Ersatzbeschaffung eines neuen Dreiseitenkipperfahrzeugs erfolgte im Februar 2023 eine beschränkte Ausschreibung.

Die Submission am 28.02.2023 führte zu folgendem Ergebnis:

Bieter: Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH 62.475,00 € (brutto)
 Das Angebot der Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH stellt somit das einzige Angebot dar. Zusätzlich können folgende Optionen erworben werden:

Stahlbordwand	1.639,82 € (brutto)
8-Gang Wandler-Automatik Getriebe	2.290,75 € (brutto)
Klimaanlage manuell	1.731,45 € (brutto)
2 Rundumleuchten LED	595,00 € (brutto)
Schwingsitz für Fahrer	366,52 € (brutto)
Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer	292,74 € (brutto)
Werkzeugkiste Kunststoff	321,30 € (brutto)

Der Bauhofleiter hatte im Vorfeld bereits mitgeteilt, dass einzig die Stahlbordwand (gegenüber Aluminium in der Standardversion) sehr nützlich erscheint und die Langlebigkeit des Fahrzeugs erhöhe. Er hatte daher vorgeschlagen, diese Option zusätzlich zu beauftragen.

Somit ergeben sich folgende Kosten:

Grundpreis des Fahrzeugs:	62.475,00 € (brutto)
zzgl. Stahlbordwand	+ 1.639,82 € (brutto)
Gesamtsumme:	64.114,82 € (brutto)

Die Vergabestelle hat bei Fa. MAN die Verlängerung der Bindefrist beantragt. Die Firma MAN hat der Verlängerung bis zum 12.05.2023 zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Gerolstein sieht die Ersatzbeschaffung eines Dreiseitenkippers als unbedingt erforderlich und unabweisbar an und stimmt der Anschaffung des Kippers sowie der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.114,82 € zu.

Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Beschaffung eines neuen Dreiseitenkipperfahrzeugs in Ausführung mit einer Stahlbordwand für den Bauhof der Stadt Gerolstein an die Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH aus Wittlich zum Auftragswert von 64.114,82 € (brutto) zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltjahr 2022 in Höhe von 50.000,00 veranschlagt und wurden kraft Gesetzes nach § 17 GemHVO übertragen. Die restlichen knapp 14.200,00 € werden als überplanmäßige Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 GemO als unabweisbar entsprechend den im Sachverhalt dargelegten Gründen erkannt.

**Inhalt dieser Zusammenstellung**

Inhalt dieser Zusammenstellung	1
Fahrzeugbeschreibung	2
Fahrzeugstandarddaten	2
Zulässige Gewichte	2
Hinweise zu Verbrauchs-, und CO2-Emissionswerten	3
Konfiguration für: L16VAD01 / TGE 5.160 4X2 SB	4
Preiszusammenstellung	13
Diese Preiszusammenstellung beinhaltet folgende Leistungen:	13
Technische Daten: L16VAD01 / TGE 5.160 4X2 SB	14
Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf Neufahrzeuge	15

**Fahrzeugbeschreibung****Fahrzeugstandarddaten**

Fahrzeug	MAN TGE Fahrgestell mit Einzelkabine
Variantenbeschreibung	TGE 5.160 4X2 SB
Fahrzeugart	Fahrgestell mit Fahrerhaus
Ausführung	TGE 6-Gang-Schaltgetr. Heckantrieb
Motorleistung [kW]	120,00
Höchstgeschwindigkeit	---
Radstand [mm]	3.640
Schadstoffklasse	Abgaskonzept, EURO VI-E

Zulässige Gewichte

Gesamtgewicht [kg]	5.000
Leergewicht mit Fahrer [kg]	2290
Nutzlast [kg]	2710,0
Zugsgesamtgewicht [kg]	8.000
Achslast vorne [kg]	2.200
Achslast hinten [kg]	3.500
Dachlast [kg]	100

**Hinweise zu Verbrauchs-, und CO2-Emissionswerten**

*Die angegebenen Verbrauchs- und Emissionswerte wurden nach den gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt. Seit dem 1. September 2017 werden bestimmte Neuwagen bereits nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure, WLTP), einem realistischeren Prüfverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der CO2-Emissionen, typgenehmigt.

Zusatzleistungen und Zubehör (Anbauteile, Reifenformat, usw.) können relevante Fahrzeugparameter, wie z. B. Gewicht, Rollwiderstand und Aerodynamik verändern und neben Witterungs- und Verkehrsbedingungen sowie dem individuellen Fahrverhalten den Kraftstoffverbrauch, den Stromverbrauch, die CO2-Emissionen und die Fahrleistungswerte eines Fahrzeugs beeinflussen.

Die durch MAN ausgewiesenen Verbrauchs- und Emissionswerte beziehen sich ausschließlich auf das Basisfahrzeug (Bauzustand ab Werk, wie dokumentiert im CoC 1-Stufe). Im Falle eines Aufbaus können die Werte für das Gesamtfahrzeug abweichen.

Hinweis verlängerte Sachmängelhaftung VAN

VAN 48 Monate Gesamtfahrzeug / maximal 80.000 km (je nach dem was zuerst eintritt):
Bei diesem Grundfahrzeug gilt eine verlängerte Sachmängelhaftung auf das Gesamtfahrzeug mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bis maximal 80.000 km (je nach dem was zuerst eintritt) ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Der Umfang ist der „Anlage zur verlängerten Sachmängelhaftung Gesamtfahrzeug, Antriebsstrang und Erweiterungspaket Antriebsstrang“ zu entnehmen.

**Konfiguration für: L16VAD01 / TGE 5.160 4X2 SB**

Erläuterung ■ Ausstattung

2) Paketinhalte können ggf. durch höherwertige Sonderausstattungen ersetzt werden.

Motor und Getriebe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgaskonzept, EURO VI-E 630CR ■ Heckantrieb Zwillingsbereifung 630KT ■ Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 90 km/h (nicht deaktivierbar) 631LB ■ Schaltgetriebe 6-Gang 631SA ■ 4-Zyl.Turbodieselmotor 2,0 l/120 KW (4V) BIT, Common-Rail Grundmotor ist: TP3/TV4/TP5/TK4 633BD ■ 4 Zyl.Dieselmotor 2,0L Aggr. 03N.H 633QH ■ Start-Stopp-System mit Bremsenergie- Rückgewinnung 635DB ■ Motorstart Standard 635HA
Rahmen und Anbauteile	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhängervorrichtung, starr (inkl. Gespannstab.) 630DB ■ Kraftstoff-Erstbefüllung mit 15 l 632JL ■ Radstand Standard 3.640 mm 634AE ■ Unterfahrschutz hinten 637FB ■ Abschlussträger in schmaler Ausführung mit L = 1.149 mm und H = 225 mm, geschraubt 637VL
Fahrwerk	<ul style="list-style-type: none"> ■ Federung/Dämpfung und Stabilisierungspaket 6 631BJ ■ Hinterachse 'Standard' 633PA ■ Scheibenbremsen vorn, 16" 637WL
Lastvarianten, Auf- und Anbauten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ohne Auf- oder Ablastung des zulässigen Gesamtgewichts 630AA ■ Gewichtsklasse Vorderachse Gewichtsbereich 1 631PA ■ Leergewichtsbereich 2 632NC ■ Zulassung als 5,0t 635B7 ■ Vorderachse, verstärkt (2.100 kg Traglast) 637IB ■ Zulässiges Gesamtgewicht 5.000 kg 637TC ■ Vorderachsgewicht Ausführung 1 638CC
Räder	<ul style="list-style-type: none"> ■ Radschrauben ohne Radsicherung 630BA ■ Keine Kategorie 632KA ■ Kraftstoffsystem Diesel 633CA ■ Radabdeckung Mitte 633KD

Elektrische Anlage,
Heizung und Klima

- 6 Stahlräder 5 1/2 J x 16, in Silber (Zwillingsbereifung hinten) 633LN
- **Reifen 205/75 R 16 C 113/111, rollwiderstandsoptimiert** 633TA
- Reifen ohne Festlegung der Reifenmarke 633WA
- **Reserverad (Stahlfelge) mit Fahrbereifung** 633YB
- **Ganzjahresreifen** 633YK
- Batterie 520 A (92 Ah) 630MA
- Batterie und Generator 630PA
- Betriebsspannung 12 V 630WA
- Wegfahrsperre, elektronisch 631EA
- Elektr. Klemmleiste und KFG 1 631JK
- Drehstromgenerator 180 A 631NB
- **2. Batterie (AGM-Batterie) mit Trennrelais und Batterieüberwachung** 637OD

Beleuchtung

- Tagfahrlicht 631IH
- Ohne 3. Bremsleuchte 631VA
- **Halogen-Doppelscheinwerfer** 632BA
- **Nebelscheinwerfer inkl. Abbiegelicht** 633EH



- Vorbereitung für Rundumkennleuchten 634CM
- Heckleuchten 634KA
- **Seitliche Markierungsleuchten** 635AC
- **Beheizbare Scheibenwaschdüsen vorn, mit Wasserverstandsanzeige, ohne Scheinwerferreinigungsanlage** 635KD

MANEOB-VAN Prog. Version: 2.0.4 / MAN Truck & Bus Deutschland GmbH /

23.02.2023

5 / 15

Fahrerhaus außen
und Karosserie

- **Außenspiegel, elektrisch einstell- und beheizbar** 630GB
- Außenspiegel links, konvex, mit integrierter LED-Blinkleuchte und Weitwinkelbereich 630KC
- Außenspiegel rechts, konvex, mit integrierter LED-Blinkleuchte und Weitwinkelbereich 630KJ
- Normaldach 631AM
- **Heckfenster** 631YC



- **Fahrgestell mit Einzelkabine** 632GC
- Kühlerschutzgitter, schwarz mit Chromleiste 632LA
- Seitenscheiben vorn und hinten und Heckscheiben in Wärmeschutzglas 634LC
- Scheibenwischer-Intervallschaltung 635KK
- Schriftzüge für Typ, Tonnage und PS 635NB
- Verbundglas-Frontscheibe in Wärmeschutzverglasung 637NK
- Stoßfänger vorn in Grau 637ZB
- **Fahrerhaustüren, zusätzlich mit verstärkten Türscharnieren auf der Fahrerseite** 638AC
- Fahrerhausrückwand ohne Verkleidung 638BA

Fahrerhaus innen

- **Airbag für Fahrer und Beifahrer mit Beifahrer-Airbag-Deaktivierung** 630EC

MANEOB-VAN Prog. Version: 2.0.4 / MAN Truck & Bus Deutschland GmbH /

23.02.2023

6 / 15

- **Ablagenpaket 2: Dachgalerie mit zwei 1 DIN-Schächten und Leseleuchte** 630EM



- Sonnenblenden, klapp- und seitlich schwenkbar 630FN
- Gummiboden im Fahrerhaus 630NH
- Handbremshebel, standard 630OA
- Innengeräusch-Dämpfungsmaßnahmen Premium 631MC
- Handschuhfach mit abschließbarer Klappe, beleuchtet 631UB
- Heizung im Fahrerhaus, elektronisch geregelt 631ZL
- **Sicherheitsinnenspiegel, abblendbar** 632FK
- Lenkslenker 632MK
- **Multifunktions-Lenkrad (3 Speichen)** 632OC
- 12-V-Steckdose und 2 Becherhalter in der Instrumententafel 633PP
- Dreipunkt-Automatischesicherheitsgurte mit Gurthöhenverstellung und elektr. Gurtschraffern vorn 634CB
- Zwei 12-V-Steckdosen im Fahrerhaus (in der Instrumententafel) 634MB
- Gurtkontrolle, E-Kontakt im Gurtschloss 634TC
- **2 Funkklappschlüssel** 635AL
- Zentralverriegelung mit Fernbedienung und Innenbetätigung 635PA

Bestuhlung

MANEOB-VAN Prog. Version: 2.0.4 / MAN Truck & Bus Deutschland GmbH /

23.02.2023

7 / 15

- **Sitz 'Comfort' links** 634PD



- **Beifahrerdoppelsitzbank rechts, mit Staufach und klappbarer mittlerer Rückenlehne** 634RH



- **Sitzbezüge in Stoff 'Toronto Grid'** 634WC
- Grey Mesh-Man Black/ Titanschwarz-Palladium/ Perlgrau 638DC

Instrumente und
Anzeigen

- **Ohne Tachograf** 631HA
- Instrumenteneinsatz, Anzeige in km/h 632EA
- Instrumententafel mit Sonderanbauten 632FB
- Multifunktionsanzeige 'Plus' 632RC
- Ohne zus. Funktionsfehleranzeige 633JA
- Serviceanzeige 50.000 km oder 2 Jahre (variabel) 634NH

Audio und
Navigation

- **Extern, USB Typ-C nur Datenbuchse(n)** 631GT
- **4 Lautsprecher: 2 Hochtöner, 2 Tieftöner** 632PC

MANEOB-VAN Prog. Version: 2.0.4 / MAN Truck & Bus Deutschland GmbH /

23.02.2023

8 / 15



	<ul style="list-style-type: none"> MAN Media Van 633NF 		
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> Regionscode 'ECE' für Radio 633RB Digitaler Radioempfang (DAB+) 637CL 		
	<ul style="list-style-type: none"> MAN SmartLink 632R1 Online-Dienst, mit OCU, ohne Head Unit Codierung, ohne WFS-Verbund 633FC 3-Tasten-Modul 634EB Mobiletelefon-Schnittstelle 637LC 		
Assistenzsysteme	<ul style="list-style-type: none"> Berganfahrhilfe 630BN Notbremsassistent 630LQ ABS und ESP 630RS Tempomat mit Geschwindigkeitsbegrenzer 631RB Rückfahrkamera-Vorbereitung 632KM Müdigkeitserkennung 632RL Aktiver Spurhalteassistent 635EB 		
	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Einstiegriff an der Trennwand im Laderaum 631ZA 		
	Auf- und Ausbauten	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung für Dreiseitenkipper 633GE Warnfolierung (rot / weiß) 639FC² 	



	<ul style="list-style-type: none"> Dreiseitenkipper Grundpaket: Schoon 639ZG² 	
	<p>Beschreibung:</p> <p>Bordwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> 25 mm starkes Aluminium- Hohlkammer-Planosenprofil Oberes Profil in verstärkter Ausführung Silber eloxiert Höhe: 400 mm Alseitig abklappbar Gepüßt nach DIN EN 12640 und DIN EN 12642 Code XL <p>Stirnwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> Feststehend mit 2 zusätzlichen mittigen Stützen <p>Eckkrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 vorn und 2 hinten in fest verschweißter Ausführung <p>Bordwandverschlässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> eingelassen in die Bordwände <p>Bodenplatte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verzinkter Stahlblechboden, rundum versiegt <p>Klapptritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> An der Innenseite der Heckbordwand, für schnellen und sicheren Zugang zur Ladefläche <p>Rahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Voll verschweißt und komplett im Tauchbad feuerverzinkt Nutzlastoptimierte Bauweise durch zahlreiche Verbindungstreben Sehr robust und verwindungssteif Optimaler Korrosionsschutz Kein Rost Bosch Elektro-Hydraulik-Aggregat Otlank und Befüllung sowie elektrischer Endabschalter integriert in den Unterrahmen Anschluss über Fahrzeugbatterie Kippzylinder in großdimensionierter Ausführung mit stabiler pendelnder Aufhängung Anschlusleitungen geschützt und geordnet verlegt Befestigung über weisseitige Bodeneiselen im Armaturenbrett Abstützungsrichtung für Wartungsarbeiten Fangseil <p>Ladungssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zurösen im Außenrahmen eingelassen nach DIN-EN 12640 DEKRA-geprüfte Ladungssicherung Code XL (Prüfnummer: LS1008643 Safety Loads) Diese Prüfung umfasst die Gesamtheit aus Einbauten und Zurösen <p>Kundennutzen:</p> <p>Der Schoon Kipper zeichnet sich durch äußerst hohe Robustheit, Flexibilität und Qualität aus. Die hochwertigen Materialien gewährleisten außerordentliche Belastbarkeit und Langlebigkeit. Für viele Branchen wie Kommunen, Garten- und Landschaftsbetriebe sowie Baugewerbe ist der Schoon 3-Seiten-Kipper das ideale Arbeitsgerät und ein zuverlässiger Partner im Arbeitsalltag.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Aufbau auf 3,5t und 5t in der Variante Einzel- und Doppelkabine. Verfügbar für mittleren und langen Radstand</p>	



	<ul style="list-style-type: none"> Kipper Zubehör: Heckbordwand pendel- und abklappbar 63ABN² Kipper Zubehör: Stirnwandgitter 63ACZ² 		
Ausstattungs Pakete	<ul style="list-style-type: none"> MAN Media Van Paket mit 4 Lautsprechern 639H5² Heckfenster-Paket 639HK² Reserverad in Fahrbereifung, Stahl sowie Bordwerkzeug und Wagenheber 639HU² 		
	<ul style="list-style-type: none"> Tieforange R2011 638ES 		
	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Wartungsvertrag 634OA 		
Zubehör	<ul style="list-style-type: none"> Bordwerkzeug und Wagenheber 630RB 1 Unterlegkeil 637FL Verbandmaterial und Warndreieck 637GB 		
	Einsatz- und Länderspezifisches	<ul style="list-style-type: none"> Bauteilesatz ohne länderspezifische Bauvorschrift 630PN Bordliteratur in Deutsch 630SC Betriebslaubnis Nachtrag C39 631D4 Behörden/Sonderfahrzeuge 631KI Hinweisschilder ohne Ländergruppe 632CQ Standard-Klimazonen 632IA Transportschutzmaßnahmen ohne Oberflächenschutzfolie 632MA Rechtsverkehr 632OL Nicht Heissland 632SB Ohne Überführungsausrüstung 634JA LNZF-Ausführung mit bis zu 3 Sitzplätzen 635MB 	



	<ul style="list-style-type: none"> Typprüfband Deutschland 636DL Trägerfrequenz 433,92 bis 434,42 MHz 637AA 		
Steuerungs codes	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugklassen-Differenzierung -7CP- 630BH MAN Marken- / Klassen spezifische Merkmale 6311A Sondereinbauten ab Werk 635DU Spezielles Typschild EG für Nutzfahrzeuge 637EC 		
	Zusatzausstattung Lokal	<ul style="list-style-type: none"> inkl. Überführung, Übergabeinspektion und Fußmatten ZLS01 Kalibrierung Notbremsassistenten nach Aufbau ZLS02 Rundumkennleuchte (1) in LED auf Fahrerhausdach montiert ZLS03 Warnmarkierung (rot/weiß) am Fahrgestell sowie Dreiseitenkipper ZLS04 Nutzlast inkl. Dreiseitenkipperaufbau ca. 2100KG (inkl. 750KG Fahrer und 90% gefülltem Kraftstofftank) ZLS06 	
		<p>Nutzlastgewinnung bei einem 5,5t statt 5t = 480KG</p>	



Preiszusammenstellung

Angebotspreis in "EUR":	52.500,00 EUR
Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.	

Diese Preiszusammenstellung beinhaltet folgende Leistungen:

Zusatzausstattung Lokal

- **Optional bieten wir Ihnen gerne folgendes mit an: ZLS05**
- 8-Gang Wandler Automatik Getriebe +1.925,00€**
- Schwingsitz (Fahrer) +308,00€**
- Vorbereitung Laderaumleuchten +46,00€**
- Klimaanlage manuell +1.455,00€**
- Sitzheizung für Fahrer und Beifahrersitz +246,00€**
- Warmwasserzusatzheizung mit programmierbarer Standheizfunktion und Funkfernbedienung +931,00€**
- 2. Rundumkennleuchte in LED auf dem Fahrerhaus montiert +500,00€**
- Stahlbordwand +1.378,00€**
- Werkzeugkiste aus Kunststoff unterhalb des Kippers montiert je 270,00€**



Technische Daten: L16VAD01 / TGE 5.160 4X2 SB

Fahrzeug: MAN TGE Fahrgestell mit Einzelkabine

Antriebsart: 04X02

Fahrzeug:	MAN TGE Fahrgestell mit Einzelkabine
Variantenbeschreibung:	TGE 5.160 4X2 SB
Fahrzeugart:	Fahrgestell mit Fahrerhaus
Ausführung:	TGE 6-Gang-Schaltgetr. Heckantrieb
Motorleistung [kW]:	120,00
Nüchternschwindigkeit:	—
Schadstoffklasse:	Abgaskonzept, EURO VI/E
Antriebsart:	04X02

Fahrzeugmaße

Größtes Lade-/Gepäckraumvolumen:	—
Längen [mm]:	5.968
Gepäckraumbodenlänge hinten 1. Sitzreihe:	—
Gepäckraumbodenlänge hinten 2. Sitzreihe:	—
Gepäckraumbodenlänge hinten 3. Sitzreihe:	—
Breite ohne Außenspiegel [mm]:	2.033
Höhe:	—
Radstand [mm]:	3.640
Effektiver Kopfraum, 1. Sitzreihe:	—
Effektiver Kopfraum, 2. Sitzreihe:	—
Effektiver Kopfraum, 3. Sitzreihe:	—
Wendekreis:	—

Motor

Kraftstoff:	—
Anzahl der Zylinder [in Reihe]:	4
Nußraum [cm³]:	1.968
Leistung bei Drehzahl [kW bei 3.600 1/min]:	120,00
Max. Drehmoment [Nm / 1500-2000 1/min]:	410
Sickoxiden (NOx) [Kraftstoff I]:	—
Sickoxiden (NOx) [Kraftstoff II]:	—
Partikel (PM) [Kraftstoff I]:	—
Partikel (PM) [Kraftstoff II]:	—
Nichtmethan Kohlenwasserstoffe (NMHC) I:	—
Nichtmethan Kohlenwasserstoffe (NMHC) II:	—
Fahrgeräusch:	69,00
Standgeräusch:	77,50

Gewichte

Gesamtgewicht [kg]:	5.000
Leergewicht mit Fahrer [kg]:	2290
Nutzlast [kg]:	2710,0
Gesamtzuggewicht [kg]:	8.000
Achslast vorne [kg]:	2.200
Achslast hinten [kg]:	3.500
Anhängerlast gebremst bei 12%:	—
Anhängerlast gebremst bei 8%:	—
Anhängerlast ungebremst [kg]:	750
Dachlast [kg]:	100
Stützlast [kg]:	140

[NEFZ] Verbrauch/CO2-Emission

Die genannten technischen Daten beziehen sich auf die Serienausstattung des Fahrzeuges incl. der gewählten Sonderausstattung. Fahrzeugleergewicht, Gewicht des gesamten Fahrzeuges nach EG/1230/2012 in fahrbereitem Zustand incl. Fahrer, Werkzeug und 90% gefülltem Kraftstoffbehälter, sowie (Betriebs-)Flüssigkeiten. Toleranzen gemäß technischer Zeichnung (verfügbar unter www.mantel.de).



Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf Neufahrzeuge

Es gelten die aktuell gültigen AGB 001 Neufahrzeuge bzw. AGB 007 Gebrauchtwagen der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH. Diese stehen Ihnen unter www.man.de/agb zur Verfügung. Auf Wunsch erhalten Sie einen Sonderdruck.

GitiVan HD1

Duravis R660 ECO

VanContact200

Duravis ALL SEASON



LINAM VAN01A

Vansmart MCV3+

VanContact 4 Season

Van Contact Eco

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	03.05.2023
Aktenzeichen:	11140-12 LS	Vorlage Nr.	1-0266/23/12-068

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.05.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachstandsmitteilung über die Stadtratsbeschlüsse

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung des Stadtrates vom 14.12.2022 wurde eine Sachstandsmitteilung der Beschlüsse des Stadtrates 2022 präsentiert. Auf Wunsch der Stadtratsmitglieder wurden die Sachstandsmitteilungen aktualisiert und fortgeschrieben.

Die gewünschte Auflistung ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Anlage(n):

Beschlusskontrolle Stadtrat Gerolstein

Sitzungsdatum	Gremium	TOP	Beschluss	Sachstand
26.01.2022	Stadtrat	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	In Kenntnis der Beschlussempfehlung der Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes mit folgenden Änderungen: 1.Einstellung von 15.000,00 EUR für fünf Fahrradboxen am Gerolsteiner Bahnhof. 2.Einstellung von 14.000,00 EUR für das Baugebiet „Gretchensgarten“ im Stadtteil Gees. 3.Einstellung von 10.000,00 EUR Reparaturaufwendungen für den Dietzenleyturm. 4.Einstellung von 2.300,00 EUR für eine Tischtennisplatte im Stadtteil Hinterhausen. 5.Einstellung von 50.000,00 EUR zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Gerolstein. 6.Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 410 %.	Weiterleitung an KV Vulkaneifel, Aufsichtsbehörd; Erneute Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 25.05.2022
26.01.2022	Stadtrat	Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Aufhebung des Bebauungsplanes "In der Joch" Büscheich	Der Stadtrat Gerolstein folgt dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses und beschließt, den Bebauungsplan „In der Joch“ samt aller ergangener Änderungen ersatzlos aufzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote einzuholen.	Die Honorarangebote sind da. Die Beauftragung des Planungsbüros steht noch aus.
26.01.2022	Stadtrat	Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025	1.Der Stadtrat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis. 2.Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann. 3.Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen. 4.Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. 5.a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen: Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers	Die Ausschreibung ist erfolgt, es haben sich jedoch keine Bieter gemeldet. Über das weitere Vorgehen wurde der Stadtbürgermeister informiert (E-Mail vom 14.11.2022).
26.01.2022	Stadtrat	Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf; Lieferzeitraum 2023 - 2025	1.Der Stadtrat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis. 2.Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann. 3.Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt vorzunehmen. 4.Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. 5.Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben: Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil	Einjährig an die EVM vergeben.
07.03.2022	Stadtrat	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gerolstein Nord IV - Sandborn" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der 4. Offenlage; Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	Der Stadtrat übernimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise auch begründet zurückgewiesen. Durch die Stellungnahmen und Bedenken wird eine Planänderung nicht erforderlich. Der Stadtrat beschließt daher den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der vorliegenden Form als Satzung gem. § 10 BauGB. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen, sobald die Planurkunde durch den Stadtbürgermeister ausgefertigt ist. Der Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden zusammen mit der Begründung und den Textfestsetzungen als Anlagen im Ratsinfosystem hinterlegt.	Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 18.03.2022, Ausgabe 11/2022
07.03.2022	Stadtrat	Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße - 2. Änderung" - Aufstellungsbeschluss u. Beschluss zur Offenlage	Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ als Bebauungsplan zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gem. § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Der in der heutigen Sitzung beratene Bebauungsplan wird als Entwurf beschlossen. Die Verwaltung wird gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a BauGB beauftragt, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Die 1. Offenlage hat bereits stattgefunden. Der Hinweis des Vorhabenträgers, dass die 2. Offenlage gestartet werden kann fehlt noch.
07.03.2022	Stadtrat	Bebauungsplan "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße - 3. Änderung" - Aufstellungsbeschluss	Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat, den Bebauungsplan „Sarresdorfer Straße – Lindenstraße“ gem. Antrag des Grundstückseigentümers vorhabenbezogen zu ändern. Die Verwaltung wird gebeten, den Änderungsbeschluss gem. § 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.	Hierzu wird ein Beschluss in der Stadtratssitzung am 14.12.2022 gefasst.

07.03.2022	Stadtrat	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Rückübertragung eines Baugrundstückes wegen Nichterfüllung der Bauverpflichtung	Der Stadtrat Gerolstein beauftragt die Verwaltung die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Das Ergebnis soll in der Bauausschusssitzung am 30. März 2022 diskutiert werden.	Die Angelegenheit wurde in der Bauausschusssitzung am 31.08.2022 beraten und beschlossen.
07.03.2022	Stadtrat	Vertragsangelegenheiten	Der Stadtrat nimmt den vorliegenden und bereits unterzeichneten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gerolstein Nord IV – Sandborn“ zur Kenntnis und beschließt diesen in der vorliegenden Fassung.	Vertragsabschluss rechtskräftig.
13.04.2022	Stadtrat	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Auf Kilbenheck" - Beratung über eingegangene Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	Der Stadtrat Gerolstein nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen, teilweise auch begründet zurückgewiesen. Durch die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist eine Änderung der Festsetzungen erforderlich. Der Stadtrat beschließt daher, die geänderte Planung erneut öffentlich unter Verkürzung der Offenlagefrist auf zwei Wochen auszulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Planung erneut öffentlich unter Verkürzung der Offenlagefrist auf zwei Wochen auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 27.05.2022, Ausgabe 21/2022
13.04.2022	Stadtrat	Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Gerolstein	Der Stadtrat nimmt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses dieses als Entwurf. Die Verwaltung wird gebeten, die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Im Bauausschuss vom 19.04.2023 wurde ein Beschluss gefasst. Die Abwägung der Stellungnahmen steht noch aus.
13.04.2022	Stadtrat	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in das Haushaltsjahr 2022 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt, in Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.03.2022, die Übertragung der Haushaltsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 in der Sitzung des Stadtrates am 25.05.2022
13.04.2022	Stadtrat	Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße West - Nördlicher Teil	Der Stadtrat Gerolstein erklärt sich mit der Nachnutzung des ehemaligen dm-Marktes durch die Firma Woolworth einverstanden und beschließt die Befreiung von den Festsetzungen dahingehend, dass für diesen Markt innenstadtrelevantes Sortiment zugelassen werden soll.	Erledigt, der Woolworth ist bereits ins ehemalige dm-Gebäude eingezogen.
13.04.2022	Stadtrat	Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Michelbach	Als Wahltag für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Stadt Gerolstein, Stadtteil Michelbach setzt der Stadtrat Gerolstein Sonntag, den 3. Juli 2022 fest und als Termin für eine eventuelle Stichwahl, Sonntag, den 24. Juli 2022. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen und Bekanntmachungen zu veranlassen.	Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht; Frau Mandok wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Michelbach am 15.06.2022 zur Ortsvorsteherin in Michelbach gewählt.
13.04.2022	Stadtrat	Vertragsangelegenheiten - Durchführungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan "Auf Kilbenheck"	Der Stadtrat nimmt den Durchführungsvertrag als Entwurf zur Kenntnis und beauftragt den Stadtbürgermeister, diesen bis zur nächsten Stadtratssitzung abzuschließen.	Der Vertrag wurde rechtskräftig abgeschlossen.
25.05.2022	Stadtrat	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 - erneute Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes mit folgenden Änderungen: 1. Änderung der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme „Ausbau Bahnhofstraße“, Investitionsnummer 12-5410-58, wie folgt: Haushaltsansatz bisher: 500.000 € Haushaltsansatz nunmehr neu: 100.000 € Verpflichtungsermächtigung neu in Höhe von 400.000 €. Veranschlagung wiederkehrende Beiträge bisher: 2023 = 350.000 €, nunmehr 2023 = 70.000 € und 2024 = 280.000 € Kreditbedarf/Eigenmittel: bisher 150.000 € nunmehr 30.000 € 2. Hereinnahme der Investitionsmaßnahme „Neubau Kindertagesstätte – Planung“, Investitionsnummer 12-3652-04 Haushaltsansatz bisher: 0 € Haushaltsansatz neu: 60.000 € Kreditbedarf/Eigenmittel: bisher 0 € - nunmehr: 60.000 € 3. Änderung § 2 Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Haushaltsjahr 2022 – bisher: 122.858 € - neu nunmehr: 62.858 € 4. Änderung § 3 Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen – bisher 91.700 € - neu nunmehr: 491.700 €	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
25.05.2022	Stadtrat	VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Stadt	Der Stadtrat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Stadt in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest. Des Weiteren bittet die Stadt die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgenden Punkt zu ergänzen: -Reinigung der städtischen Grundstücke	Weiterleitung an die Kreisverwaltung Vulkaneifel - anschl. Weiterleitung an das Ministerium des Innern und für Sport (MdL)
25.05.2022	Stadtrat	Bebauungsplan "FF-PVA Meerfelder Hof" - Aufstellungsbeschluss	Nach Beratung beschließt der Stadtrat der Stadt Gerolstein den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „FF-PVA Meerfelder Hof“ zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen und den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor vorzubereiten. Weiterhin beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Prüfung, ob die weiter westlich liegende Fläche anstelle der östlichen Fläche, welche vom Feriengebiet einsehbar ist, für die weitere Planung mit einbezogen werden kann.	Die landesplanerischen Stellungnahme läuft noch bis zum 10.06.2023.
25.05.2022	Stadtrat	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Römerstraße im Stadtteil Oos	Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Römerstraße“ aufzustellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Planunterlagen frühzeitig öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Verweis auf den Stadtratsbeschluss vom 15.03.2023
25.05.2022	Stadtrat	Änderung und Neufassung der Ausbaubeitragssatzung Gerolstein	Der Stadtrat Gerolstein nimmt die Änderung und Neufassung der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Gerolstein zur Kenntnis. Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat die Neufassung als Satzung gem. § 24 GemO. Die Verwaltung wird beauftragt, die neue Ausbaubeitragssatzung im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.	Veröffentlichung der Änderung und Neufassung der Ausbaubeitragssatzung Gerolstein im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 24.06.2022, Ausgabe 25/2022
25.05.2022	Stadtrat	Endausbau Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Vorderste Dell" und Neubau Anbindung Neubaugebiet an "Prümer Straße" Vergabe der Tiefbauarbeiten und Beschluss über Bauprogramm	Der Stadtrat nimmt den Beschluss des Bauausschusses am 20.04.2022 zur Kenntnis und beschließt das zuvor beschriebene Bauprogramm. Der Auftragserteilung durch den Stadtbürgermeister an die Firma HTI aus Daun zum Angebotspreis von 1.240.095,89 € wird zugestimmt. Der Anteil für den Straßenbau beträgt 1.113.550,21 €. Entgegen der Beschlussfassung des Bauausschusses vom 20.04.2022 werden für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen sowie der Anbindung des Neubaugebiets an die Prümer Straße Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch im Verhältnis 90 (Anteil Grundstückseigentümer) zu 10 (Anteil Stadt Gerolstein) festgesetzt und erhoben.	Die Arbeiten der Firma HTI haben bereits begonnen.

13.07.2022	Stadtrat	Nachwahl zu den Ausschüssen	<p>1. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herr Karl-Heinz Kunze als Ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss, • Frau Monika Neumann als Stellvertretendes Mitglied in den Bauausschuss, • Herr Gotthard Lenzen als Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur, und • Herr Gotthard Lenzen als Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung. <p>2. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der SPD-Fraktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frau Carola Korell als Ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur, • Herr Herbert Lames als Ordentliches Mitglied und Frau Carola Korell als Stellvertretendes Mitglied in den Forst, Wege- und Umweltausschuss, • Frau Carola Korell als Stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss, • Frau Elsbeth Mandok als Ordentliches Mitglied in den Elternbeirat der Kindergärten, und • Herr Herbert Lames als Stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss. 	Änderungen im Bürger-, und Gremieninfoportal eingepflegt
13.07.2022	Stadtrat	Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Oos	<p>Als Wahltag für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Stadt Gerolstein, Stadtteil Oos setzt der Stadtrat Gerolstein Sonntag, den 9. Oktober 2022 fest und als Termin für eine eventuelle Stichwahl, Sonntag, den 23. Oktober 2022.</p> <p>Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen und Bekanntmachungen zu veranlassen.</p>	Es wurde kein Wahlvorschlag eingereicht; Herr Lodde wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Oos 27.09.2022 zum Ortsvorsteher Oos gewählt.
13.07.2022	Stadtrat	Glasfaserausbau in der Stadt Gerolstein	<p>Der Stadtrat begrüßt die Ausbaubestrebungen der Deutschen Telekom und sagt eine Unterstützung im Rahmen wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten zu. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt in Abstimmung mit den Beigeordneten ein Letter of Intent (LOI) zu unterzeichnen.</p>	<p>Zum 01.05.2023 startet die nächste Phase der Vorvermarktung in der Stadt Gerolstein. EON plant ein flächendeckendes „Fiber to the Home (FTTH)“-Netz im gesamten Stadtgebiet sowie in den Stadtteilen aufzubauen. Dabei kann jeder Anschlussnehmer bei Abschluss eines E.ON-Highspeed-Vorvertrags und einer Grundstückseigentümergeklärung einen Glasfaseranschluss kostenfrei bis ins Haus erhalten. Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen und werden über Veröffentlichungen, Plakate, Social Media pp. beworben:</p> <p style="text-align: center;">Bürgerinfoveranstaltung Montag 15.05.2023 18.30 Uhr Stadthalle Am Rondell Gerolstein</p> <p style="text-align: center;">Beratertage: Dienstag 30.05.2023 15 – 18 Uhr Und Donnerstag 22.06.2023 15 – 18 Uhr Rathaus Gerolstein</p>
13.07.2022	Stadtrat	Beratung und Beschlussfassung über die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Müllenborn	<p>Der Stadtrat der Stadt Gerolstein beschließt, die Planungsleistungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte in Gerolstein-Müllenborn europaweit auszuschreiben, sobald die Finanzierung für die erste Stufe der Beauftragung (LPH 1 bis 3) gesichert ist.</p> <p>Der Stadtbürgermeister wird mit seinen Beigeordneten bevollmächtigt, die Ausschreibungsunterlagen samt Wertungskriterien freizugeben und nach Vorlage der Teilnahmeanträge diese zu sichten, die Eignung der Bieter festzustellen und je 3 bis 5 Planungsbüros (je Los) zu einer Angebotsabgabe aufzufordern (2. Stufe).</p> <p>Der Stadtbürgermeister und seine Beigeordneten werden unter Anhörung des Bauausschusses dazu bevollmächtigt, die Angebote im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung zu verhandeln und zu bewerten.</p> <p>Schließlich wird der Stadtbürgermeister bevollmächtigt, die Planungsaufträge für die Lose 1 bis 3 entsprechend des Ergebnisses der Angebotsverhandlung/-bewertung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben.</p> <p>Über den Fortgang des Ausschreibungsverfahrens soll der Stadtbürgermeister regelmäßig im Bauausschuss informieren.</p>	Die Ausschreibung geht in der 50. Kalenderwoche raus.
13.07.2022	Stadtrat	Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kilbenheck" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch	<p>Der Stadtrat nimmt die während der erneuten Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen. Durch die Stellungnahmen wird eine Planänderung nicht erforderlich, die textlichen Festsetzungen werden hinsichtlich der Oberflächenentwässerung entsprechend angepasst. Der Stadtrat beschließt daher den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf Kilbenheck“ als Satzung gem. § 10 BauGB.</p> <p>Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen, sobald die Planurkunde durch den Stadtbürgermeister ausgefertigt ist.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind nachstehend auszugsweise abgebildet. Maßgebend ist die Darstellung in den Planurkunden.</p>	Der Satzungsbeschluss wurde veröffentlicht.
13.07.2022	Stadtrat	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Energiesparen in der Kommune - Reduktion der Straßenbeleuchtung auf das wirklich Notwendige	<p>Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschließt der Stadtrat Gerolstein, dass eine Prüfung der Leuchtzeiten der Straßenlaternen stattfinden soll, um diese zum Sparen von Stromkosten um ca. eine Stunde täglich zu reduzieren.</p>	Mit der Umrüstung von 1933 Leuchtstellen auf LED konnte schon ein erhebliches Einsparpotential gehoben werden (391.000 KWH/Jahr) . Eine Leistungsreduzierung von 23.00 Uhr – 05.00 Uhr wurde bereits umgesetzt. Weitere Einsparpotentiale werden aktuell seitens der Westnetz geprüft.
12.10.2022	Stadtrat	Nachwahl zu den Ausschüssen	<p>1. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau Monika Neumann als Stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>2. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau Monika Zilligen als Ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung.</p> <p>3. Der Stadtrat Gerolstein wählt auf Vorschlag der UWG-Fraktion Frau Ines Weber als Ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung.</p>	Änderungen im Bürger-, und Gremieninfoportal eingepflegt
12.10.2022	Stadtrat	Forstwirtschaftsplan 2023 - Beratung und Beschlussfassung	<p>Der Stadtrat stimmt auf Empfehlung des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 und die Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2023 zu.</p>	Die Plansätze werden in den Haushaltsplan 2023 übernommen. Beschlussfassung erfolgt im KJ 2023

12.10.2022	Stadtrat	Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023	Nach Beratung und in Kenntnis der Empfehlung des Forst-, Wegebau u. Umweltausschuss beschließt der Stadtrat folgende Brennholzpreise: -Laub-Hartholz: 68 €/fm - wobei bis zu 30 % Weichlaubhölzer/Nadelholz akzeptiert werden müssen. -Reine Nadelholzlose: 50 €/fm. -Abgabe in Losen zu 7 fm. -max. Abgabe je Einzelhaushalt: 14 fm (ca. 20 rm). -Die o.a. Preise sind Bruttopreise. -Selbstwerbung ausnahmsweise nur an zuverlässige und sachkundige Kunden durch den Revierleiter.	Die Brennholzpreise wurden im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell" veröffentlicht.
12.10.2022	Stadtrat	Einführung einer Zweitwohnungssteuer für die Stadt Gerolstein, Erlass der Satzung ab 01.01.2023	Der Stadtrat beschließt nach eingehender Beratung den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gerolstein ab dem 01.01.2023 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurf.	Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Mitteilungsblatt "Gerolstein aktuell", Erscheinungsdatum 21.10.2022, Ausgabe 42/2022; Erneute Beschlussfassung heutigen Sitzung
12.10.2022	Stadtrat	Widmung der Straße "Schlossweiher" für den öffentlichen Verkehr	Aufgrund der §§ 2 und 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Erschließungsanlagen im Baugebiet „Schlossweiher“, umfassend das Grundstück Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstücke Nr. 18/45 gemäß der im Kartenausschnitt dargestellten Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Wegeflächen erhalten die Eigenschaft als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Gemeindestraße (Stadtstraße). Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist ein Lageplan, in dem die zu widmende Fläche dargestellt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung entsprechend zu veröffentlichen.	Die Widmung wurde in der 17. Kalenderwoche, am 28.04.2023 im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
12.10.2022	Stadtrat	Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes "Waldhotel Rose/Am Schulzentrum", Beschluss zur Offenlage	Der Stadtrat nimmt die geänderte Planung zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses die vorliegende Planung als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Im Bauausschuss wurde bereits ein Beschluss gefasst. Die Thematik wird am 10.05.2023 im Stadtrat beraten und beschlossen.
12.10.2022	Stadtrat	Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Hitzereduzierende Maßnahmen beim Neubau Busbahnhof und Bahnhofstraße umsetzen	Der Stadtrat beschließt, dass bei der Neuplanung des Busbahnhofs und der Bahnhofstraße besonderer Wert auf die Umsetzung von hitzereduzierenden Maßnahmen und naturnaher Regenwasserbewirtschaftung Wert gelegt wird. Der Planer wird beauftragt entsprechende konkrete Vorschläge zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung aufzuzeigen.	Die Prüfung steht noch offen. Man hofft auf Fördermittel im Rahmen des KKP.
14.12.2022	Stadtrat	Änderung des Bebauungsplanes "Gerolstein-Nord IV - Sandborn" - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 II BauGB	Der Stadtrat nimmt die geänderte Planung zur Kenntnis und beschließt die vorliegende 1. Änderung als Entwurf. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planänderung öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Satzungsbeschluss erfolgt in der Stadtratssitzung am 10.05.2023, die Bekanntmachung anschließend am 19.05.2023.
14.12.2022	Stadtrat	Forstbetrieb Stadt Gerolstein; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.	Der Antrag für das Jahr 2023 wurde gestellt.
14.12.2022	Stadtrat	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Gerolstein	Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Gerolstein ab dem 01.01.2023 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurfs.	Die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 inkraftgetreten.
14.12.2022	Stadtrat	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Auf Köckerath" - Offenlagebeschluss gem. §§ 3 II, 4 II BauGB	Der Stadtrat nimmt auf Empfehlung des Bauausschusses die während der frühzeitigen Beteiligung bzw. der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen. Die Begründung und die Planurkunde wurden zwischenzeitlich geändert und ergänzt, die FFH-Vorprüfung zum benachbarten FFH-Gebiet durchgeführt. Der Stadtrat beschließt den geänderten Bebauungsplan als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die geänderten Unterlagen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Satzungsbeschluss erfolgt in der Stadtratssitzung am 10.05.2023.
14.12.2022	Stadtrat	Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße"	Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sarresdorfer Straße / Lindenstraße“ als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsplanung öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Satzungsbeschluss erfolgt in der Stadtratssitzung am 10.05.2023.
14.12.2022	Stadtrat	Digitalisierung der Ratsarbeit	Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung soll das Gesetzgebungsverfahren zunächst abgewartet werden. Sodann soll das Thema nochmals aufgegriffen werden.	Laufendes Gesetzgebungsverfahren. Wer möchte, kann sich allerdings beim Sitzungsmanagement melden und erhält Einladungen sowie Niederschriften zukünftig per E-Mail.
14.12.2022	Stadtrat	Sanierung Gemeindehaus sowie Realisierung Kita Müllernborn als 2-Gruppenanlage	Der Stadtrat Gerolstein beauftragt die Verwaltung ein Gutachten in zwei separaten Teilen (Gemeindehaus und zukünftiger Kindergarten) zur Ermittlung der Schadenshöhe durch einen externen Gutachter einzuholen, um anschließend die weitere Vorgehensweise mit der ADD abzustimmen. Im Anschluss soll die Angelegenheit im I. Quartal 2023 in den zuständigen städtischen Gremien beraten werden.	Die weitere Beratung hat im Bauausschuss am 22. Februar 2023 stattgefunden.
14.12.2022	Stadtrat	Realisierung des Baugebiets Sengheck	Mindestens 50% der geeigneten Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind mit Photovoltaikanlagen oder Solaranlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Diese Anlagen sind auch auf den zu begrünenden Dachflächen zulässig und stehen eine Dachbegrünung nicht entgegen. Die Anlagen sind spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Von der Solarpflicht können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Bestehen auf Erfüllung der Pflicht unter Abwägung aller Besonderheiten des Einzelfalls (insbesondere einer anderweitigen grundstücksbezogenen, erneuerbaren Energiegewinnung oder Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit) als unverhältnismäßig anzusehen wäre. Diese Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ist auch in allen Kaufverträgen für die von der Stadt zu verkaufenden Grundstücke aufzunehmen.	Das Emmissionsschutzgutachten läuft noch.
14.12.2022	Stadtrat	Realisierung eines Radweges zwischen Gerolstein und Prüm - Informationen zum Sachstand	Der Stadtrat nimmt die Information zum Sachstand im Projekt „Realisierung eines Radweges von Gerolstein nach Prüm“ zur Kenntnis.	Es wird eine Vorstellung in der Müllernborner Runde voraussichtlich am 31. Mai 2023 stattfinden.

14.12.2022	Stadtrat	Grundstücksangelegenheiten	Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche an den beiden Flurstücken Gemarkung Bewingen, Flur 3, Flurstücke Nr. 40/5 und 39/4 von insgesamt rd. 10.000 m ² zum Preis von 9,00 €/m ² zur Ansiedlung eines neuen Unternehmens zu veräußern. Es sollte auch zukünftig eine Zufahrt von der Vulkanringstraße zu den dahinterliegenden Grundstücken möglich sein. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, in Absprache mit dem potenziellen Käufer die Vermessung zu beauftragen, den Kaufvertrag zu unterzeichnen und den Verkauf abzuschließen.	Die Grundstücke sind verkauft und die Vermessung ist durch.
14.12.2022	Stadtrat	Vertragsangelegenheiten	Der Stadtrat nimmt die Hinweise und Erläuterungen zum geänderten städtebaulichen Vertrag zur Kenntnis. Der Vertrag wird in der geänderten Fassung seitens des Stadtrates beschlossen. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.	Der Vertrag wurde rechtskräftig abgeschlossen.
25.01.2023	Stadtrat	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung	In Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes mit folgenden Änderungen: 1. Auf Seite 5 unter Punkt 4 – „Benutzung der Leichenhalle“, Ziffer 4.1 „jeder weitere Tag“ muss es in der rechten Spalte heißen: 50 € und nicht wie bisher fehlerhaft 150 €. 2. Es sollen 35.000,00 EUR für die Unterhaltung des Rondells im Haushaltsplan mitaufgenommen werden. Die Treppenstufen sind in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden.	Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ist am 01.01.2023 inkraftgetreten.
25.01.2023	Stadtrat	Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Einrichtung einer Stadtbuslinie für Gerolstein beantragen	Der Stadtrat begrüßt den Vorschlag zur Einrichtung einer Stadtbuslinie für Gerolstein in Ergänzung zum Linienbündel Kylltal ab Dezember 2023. Sie stellt eine sehr gute Ergänzung des Mobilitätsangebotes für alle Bürger:innen der Kernstadt, für alle Pendler:innen von und nach Gerolstein sowie alle Tourist:innen dar. Der Stadtrat beauftragt den Stadtbürgermeister mit der Landrätin und der Kreisverwaltung Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine entsprechende Linie bereits zum Start des Linienbündels Kylltal zu realisieren. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen werden gebeten eine für die Stadt Gerolstein kostenneutrale Einrichtung einer Stadtbuslinie in Gerolstein zu unterstützen.	Das Abstimmungsgespräch hat stattgefunden. Da die Stadtbuslinie nicht kostenneutral sein würde, wird es vorerst keine geben.
15.03.2023	Stadtrat	Resolution Krankenhaus Gerolstein	Der Stadtrat Gerolstein stimmt der Resolution zu und beschließt diese wie vorliegend zu veröffentlichen.	Die Resolution wurde veröffentlicht.
15.03.2023	Stadtrat	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Haushaltsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).	Die Übertragungen wurden vorgenommen.
15.03.2023	Stadtrat	Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019 sowie Erteilung der Entlastungen für das Haushaltsjahr 2019 - Beratung und Beschlussfassung	Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest. Der Stadtrat erteilt dem Stadtbürgermeister, sowie den Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben, und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.	Die Bekanntmachung und die Offenlage sind erfolgt.
15.03.2023	Stadtrat	Flurbereinigung Oos	Der Stadtrat Gerolstein schließt sich den Empfehlungen des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses an und ermächtigt den Stadtbürgermeister, zusammen mit der Verwaltung den Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für den Stadtteil Oos zu stellen.	Die Flurbereinigung ist beim DLR beantragt.
15.03.2023	Stadtrat	Bauleitplanung der Stadt Gerolstein - Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf Henk", Lissingen	Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf Empfehlung des Bauausschusses fasst der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf Henk“ im Stadtteil Lissingen.	Das Ergebnis der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes steht noch aus.
15.03.2023	Stadtrat	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Römerstraße Oos	Der Stadtrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage zur Kenntnis und bittet auf Empfehlung des Bauausschusses die Verbandsgemeinde Gerolstein, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.	Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes steht noch aus.
15.03.2023	Stadtrat	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Stadt - Grundsatzbeschluss	Der Stadtrat Gerolstein beschließt grundsätzlich dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beizutreten. In der nächsten Stadtratssitzung am 10. Mai 2023 soll der Kommunale Klimapakt vorgestellt und diskutiert werden. Die Ausarbeitung der gesetzten Ziele soll anschließend in den entsprechenden Ausschüssen stattfinden.	Die Thematik wird in der Stadtratssitzung am 10.05.2023 beraten und beschlossen.